

*Beilage zum Jahresbericht des Grossh. Neuen Gymnasiums
in Darmstadt. Ostern 1913.*

Entwicklungsgeschichte Hessen-Darmstadts.

I. Teil.

Vom Tode Philipps des Grossmütigen
bis zur französischen Revolution.

Von

Prof. Dr. Karl Hattemer,

Oberlehrer am Neuen Gymnasium zu Darmstadt.

Mit zwei Stammbäumen.

G. Ottos Hofbuchdruckerei in Darmstadt.
1913.

Nr. 903.

gda
11 (1913)

Landes- u. Stadt-Bibl.
Düsseldorf

44. g. 304

Ja
se
tis
fra
wi
ist
un
zie
br
se
or
an
Qu
Er
K

in
wi
gr
wi
gis
irg
de
sch
di
de

de
Er
his
sch
23
(H
da

Vorwort.

Mit der vorliegenden Arbeit wird die Fortsetzung der vor zwei Jahren erschienenen „Territorialgeschichte der Landgrafschaft Hessen bis zum Tode Philipps des Grossmütigen“ geboten; aus praktischen Gründen erscheint aber zunächst nur der erste Teil, der bis zur französischen Revolution reicht, ein zweiter Teil soll Hessens Entwicklungsgeschichte bis zur Gegenwart weiter führen. Für später ist beabsichtigt, auch noch das Hessen der vorrömischen, römischen und frühmittelalterlichen Zeit in den Kreis der Betrachtung zu ziehen, um so die ganze Arbeit zu einem gewissen Abschluss zu bringen. Ausführliche Personen-, Orts- und Sachregister sollen schliesslich dazu verhelfen, in Fällen von Zweifeln sich rasch zu orientieren, sich in den absichtlich reichlich gehaltenen Literaturangaben schnell zurecht zu finden, in Einzelfragen durch die Quellennachweise weiteren Aufschluss zu ermöglichen und so die Ergebnisse der landesgeschichtlichen Forschung auch weiteren Kreisen besser zugänglich zu machen.

Um den beabsichtigten Zweck zu erreichen und den Stoff in angenehm lesbarer Form zu bieten, wurde der Begriff der Entwicklungsgeschichte möglichst weit gefasst: die historische Geographie bildet naturgemäss den Mittelpunkt, daneben wurden aber wiederum alle staatsrechtlichen, verfassungsrechtlichen, genealogischen Fragen ausgiebig erörtert, wenn sie geeignet erschienen, irgendwelche Punkte der Entwicklungsgeschichte zu klären. Aus denselben Gründen wurde auch Wert gelegt auf eine möglichst scharfe Charakteristik jener fürstlichen Persönlichkeiten, die für die Entwicklung Hessens gerade durch ihre Eigenart von besonderer Bedeutung geworden sind.

Von der Beigabe einer Karte wurde Abstand genommen; denn das von dem Verfasser s. Zt. angekündigte Kartenwerk zur Entwicklungsgeschichte Hessens, das in seiner Gesamtheit einen historischen Atlas des Grossherzogtums darstellt, ist bereits erschienen, einmal als Wandkarte (Maßstab 1 : 250000, Grösse 235 : 120) und in einer kleinen Ausgabe für den Handgebrauch (Heftformat); diese hat solchen Anklang gefunden, dass bereits das dritte Tausend vorliegt.

Darmstadt, im März 1913.

Prof. Dr. Hattemer.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
I. Philipps des Grossmütigen Testament	5
II. Georg I. der Fromme 1567—1596. Begründung der Landgrafschaft Hessen-Darmstadt	14
III. Der Marburger Erbfolgestreit. Die Landgrafen Ludwig V. der Getreue 1596—1626 und Georg II. der Gelehrte 1626—1661	22
1. Erfolge Ludwigs V. vor Ausbruch des Erbfolgestreits	22
2. Der Erbfolgestreit bis zum Vergleich vom 24. Sept. 1627	26
3. Der Streit bis zu seiner Beilegung 14. April 1648	42
4. Ende Georgs II. und sein Testament	50
IV. Ludwig VI. 1661—1678 und Ernst Ludwig 1678—1739. Beginn des absolutistischen Staates	54
V. Ludwig VIII. 1739—1768 und Ludwig IX. 1768—1790. Die Grafschaft Hanau-Lichtenberg	70

Verzeichnis der am häufigsten vorkommenden Abkürzungen.

- H. B. Wenck, hess. Landesgeschichte, 3 Bde., Darmstadt u. Giessen 1783
bis 1803 mit Urk. Bdn. = Wenck, HL.
- Chr. Rommel, Geschichte v. Hessen, Marburg u. Kassel, 9 Bde., 1820—1853
= Rommel, HG.
- Fr. Rehm, Handbuch d. Geschichte beider Hessen, 2 Bde. = Rehm, GbH.
- H. E. Scriba, Regesten d. bis jetzt gedruckten Urk. z. Landes- u. Ortsgesch.
d. Grossh. Hessen. Darmstadt 1847—51; Suppl. 1854—70 = Scriba, HR.;
Starkenburger = St., Rheinessen = Rh., Oberhessen = O.
- Zeitschrift d. Vereins f. hess. Gesch. u. Landeskunde = ZHG.
- Archiv f. hess. Gesch. u. Altertumskunde = AHG.
- Quartalbl. d. hist. Vereins f. d. Grh. Hessen = QBl.
- Mitteilungen d. Oberhess. Geschichtsvereins = MOGV.
- Allgemeine Deutsche Biographie = ADB.
- Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins = ZGORh.
- Neue Folge = NF.
- Urkunden-Band = UB.

bo
be
Ja
da
La
die
all
all
wu
gr
all
be
die
eir
Te
Hä
Bü
He
na
Ar
sch
Sie

S.
Sei
tür
lag
sie
ert
auc
die
auf
aus
bu
Da

fen
K.
S.

I. Philipps des Grossmütigen Testament.

Es entsprach vollständig der von Philipp in der Katzenelnbogener Streitsache von Anfang an eingenommenen und hartnäckig behaupteten Haltung, wenn er in seinem ersten Testament vom Jahre 1534 — vor dem Feldzug nach Württemberg — seinen damals einzigen zweijährigen Sohn Wilhelm mit Zustimmung der Landstände zum Erben des gesamten Landes einsetzte¹. Freilich die meisten Fürsten der damaligen Zeit dachten anders, und vor allem begünstigten ja von jeher die Kaiser ein gleiches Erbrecht aller männlichen Erben, damit die Reichsfürsten nicht zu mächtig wurden. Das Reich hatte eben kein Interesse an der Erhaltung grösserer Partikularstaaten. Einzelne regierende Herren trafen allerdings zu gunsten der Erstgeborenen Anordnungen, doch blieben diese meist recht unsicher. Erst ganz allmählich rang sich die Erkenntnis durch, wie notwendig für die gesunde Entwicklung eines Staatswesens die Einführung des Erstgeburtsrechtes war². Teilungen des Territoriums waren daher in den meisten fürstlichen Häusern üblich, damit aber auch verderbliche Bruderfehden und Bürgerkriege allzu häufig — nicht zuletzt in der Landgrafschaft Hessen³. Gewitzigt durch die übeln Erfahrungen seiner Vorfahren nahm Philipp den entgegengesetzten Standpunkt ein; gegen die Anschauungen des römischen Rechts bekannte er sich zum deutschen Staatsrecht, das vor allem die weibliche Erbfolge ablehnte. Sie auszuschalten — vielfach durch Erbverbrüderungen — war ja

¹ Rommel HG. V, 11. — Rehm, GbH. I, 328; II, 4.

² Rich. Schröder, Lehrb. d. deutsch. Rechtsgesch. 5. Aufl. 1907. § 50, S. 604, § 78, S. 864. — H. Schulze, Recht der Erstgeburt S. 317 ff. u. 344 ff. Seit dem 14. Jahrh. stand in allen fürstl. Häusern fest, dass die Fürstentümer in derselben Weise wie das übrige Vermögen der Erbteilung unterlagen. Erst die goldene Bulle tat dieser Entwicklung Einhalt, indem sie für die Kurfürstentümer den Grundsatz der Unteilbarkeit und der Vererbung nach dem Erstgeburtsrecht aufstellte. Dieses Beispiel fand dann auch in anderen Fürstentümern Nachahmung, aber erst allmählich wurde dieser neuen staatsrechtl. Auffassung allgemeiner Rechnung getragen und auf dem Wege der Hausgesetzgebung, für die die kaiserliche Bestätigung ausnahmslos eingeholt wurde, die Anordnung rechtlich festgelegt (Brandenburg 1473, Sachsen (alb. L.) 1499, Baiern 1578, Oesterreich 1584, Hessen-Darmstadt 1606); vgl. auch Rehm, GbH. II, 3.

³ Ueber die durch die wiederholten Teilungen Hessens hervorgerufenen Fehden s. die Zusammenstellung bei Rommel HG. V, 7—10. Vgl. auch K. Hattemer, Territorialgesch. d. Ldgsch. Hessen b. z. Tode Philipps d. Gr. S. 33/34, 49/54, 67.

bereits das Bestreben mancher der sich zusammenschliessenden Dynastien geworden. Gegenüber dem am 9. Mai 1523 ergangenen Tübinger Urteil, das mit der Anerkennung der nassauischen Ansprüche auf die Grafschaft Katzenelnbogen die weibliche Erbfolge in grösseren Herrschaften zugestand, hatte Philipp wiederholt — allerdings vergebens — seine Standesgenossen darauf hingewiesen, dass diese Frage für sie alle eine Lebensfrage sei, dass das gleiche Los sie alle treffen könne⁴.

Diesen seinen Ansichten blieb Philipp auch in der Folgezeit, während der er auf dem Gipfel seines Ansehens stand, um so mehr treu, als er durch keinerlei Familienrücksichten von der Ausübung der einmal erkannten Regentenpflicht gehindert wurde; die Einheit und Unteilbarkeit des Regiments sah er, wenn nicht als unbedingtes Recht der Erstgeburt, so doch als Grundlage der Wohlfahrt eines wohlgeordneten Staates an. Die Vorteile, die aus der Einheit der Herrschaft für sein zu den ansehnlichsten Fürstentümern der damaligen Zeit gehörendes Land sich ergaben, waren auch zu einleuchtend, als dass sie missachtet werden konnten. Bildete doch Hessen in seiner Ausdehnung vom Odenwald, vom Rhein und Main bis zur Weser, die sich durch Schutz- und Lebensverhältnisse bis tief nach Westfalen und Niedersachsen erweiterte, das wichtigste Bindeglied der nördlichen und südlichen Hälfte des Reiches!

Die Fassung des vom 25. Febr. 1536 datierten Testaments Philipps war daher konsequent⁵. Der Landgraf hatte damals einen einzigen Sohn und zwei unmündige Töchter; ein zweiter Sohn war bereits gestorben. Philipp zeigt sich auch jetzt noch gewillt, das ganze Fürstentum Hessen seinem Erstgeborenen zu vererben, alle etwa künftig nachgeborenen Söhne durch einen geringen Landesteil ohne Landeshoheit abzufinden. Diese jüngeren Söhne sollten unter Schutz und Schirm des regierenden Bruders stehen und zur Mitverteidigung des Landes verpflichtet sein. Philipp gibt der Ueberzeugung Ausdruck, dass „aus verteilter Regierung vill Zanks, Irrung und auch vil Beschwerung der Untertanen entstünde“. Damit Hessen auf ewige Zeiten ein einiges Fürstentum bleibe, sollen sämtliche Brüder eine gegenseitige Versicherung — Erbvertrag — aufstellen, wonach keiner von diesen das Recht hat, etwas von seinem Erbteil zu versetzen, zu verkaufen oder an andere Erben gelangen zu lassen. Die Stände begrüssen diese Entschliessung mit Jubel (7. Juli zu Homberg), sie geloben für sich und ihre Nachkommen dieses Testament mit allen seinen übrigen Anordnungen zu halten und zu vollstrecken. Auch die zwischen den Jahren 1537 und 1547 aufgestellten Testamente oder Dispositionen, wie sie Rommel nennt (vom 26. April

⁴ K. Hattemer, Territorialgesch. S. 82/83.

⁵ Auszug des Testaments bei Rommel HG, V, 32 Beil. 1. — Rehm, GbH. II, 4 f.

1539, vom 25. Juli 1542, vom 6. Okt. 1545, vom 18. Nov. 1545, cf. KÜCH, PA.) änderten in der Hauptbestimmung nichts Wesentliches für den Erstgeborenen. Aus der später — 1567 — abgegebenen Erklärung Landgraf Wilhelms ergibt sich ebenfalls, dass sein Vater noch nach seiner Befreiung jene frühere Hauptbestimmung zu gunsten des ältesten Sohnes verschiedentlich bestätigt hat.

In dem Testament vom 6. März 1557 aus Marburg wird allerdings eine Teilung vorgesehen, aber immerhin ist dort doch noch das Recht des Erstgeborenen gewahrt; dieser erhielt noch weit mehr, als er später tatsächlich bekommen hat, nämlich ganz Nieder- und Oberhessen, Ludwig bekam die Grafschaft Katzenelnbogen nebst Nidda, Eppenstein, Romrod; die beiden jüngeren noch unmündigen Söhne sollten an den Höfen der beiden älteren unterhalten werden, erhielten also keinen Anteil an der Landesregierung⁶.

Leider trübte sich später das Verhältnis zwischen Philipp und seinem ältesten Sohne, dem Landgrafen Wilhelm, entweder wegen dessen Zerwürfnisses mit Margarethe v. d. Saale⁷ oder wegen seines Widerstandes gegen die Bemühungen ihrer Söhne, beträchtliche Landesteile mit der Reichsunmittelbarkeit zu erhalten⁸. So erklärt er sich, dass Philipp nun nicht mehr gewillt ist, ein Erstgeburtsrecht Wilhelms anzuerkennen, wiewohl er ihn für den verständigsten seiner Söhne erklärte und er ihm zumeist seine Befreiung aus der Gefangenschaft zu verdanken hatte. Der bald kundgewordenen Absicht Philipps gegenüber, Hessen geradezu zu teilen, erkannten die fürstlichen Brüder sehr wohl, welcher Nachteil aus dieser Zerreißung des Landes für das fürstliche Haus und das Territorium erwachsen musste. Daher gaben die Prinzen Ludwig und Philipp — Georg war noch minderjährig — eine geheime Verschreibung ab des Inhalts, dass dem ältesten Bruder „nach dem Gebrauch der fürstlichen Häuser deutscher Nation“ unbedingt die Prärogative gebühre; sie wollten sich darum für ihn „zur Behauptung des ungeteilten Nieder- und Oberfürstentums“ eidlich und erblich verpflichten⁹.

Nichtsdestoweniger entzog Philipp in dem Testament vom 13. Mai 1560 Oberhessen dem ältesten Sohne und wies es

⁶ Vgl. Rommel, HG. V, 14 Anm. 5.

⁷ Hepe, Kirchengesch. Hessens I, 347 Anm. 2. — Rommel, HG. V, 20 f. Inwieweit bei der schon im Testament von 1557 vorgesehenen Teilung bei Philipp die Absicht mitgespielt hat, die jüngeren Söhne zu versorgen, da nach dem im Augsburger Religionsfrieden vorgeschriebenen geistl. Vorbehalt seinen nachgeborenen Söhnen geistliche Stifte nicht mehr zugewendet werden konnten, muss dahin gestellt bleiben. Der Wortlaut des § 25 im letzten Testament spricht nicht dafür; denn danach sollen die beiden jüngeren Söhne, falls sie ein Bistum erhielten, doch nicht den ihnen testamentarisch zugewiesenen Landesteil verlieren.

⁸ Rommel, HG. V, 22 ff.

⁹ Revers vom 25. April 1560 aus Marburg, Rommel, HG. V, Beil. II S. 34—38.

Ludwig zu, während er die beiden Grafschaften Katzenelnbogen seinen zwei jüngsten Söhnen vermachte. In der vom 7. Mai datierten Donation¹⁰ an die Söhne Margarethens, die dann in das obengenannte Testament aufgenommen wurde, bestimmte Philipp, der seiner Zeit (11. Dez. 1539) von ihm der Landgräfin Christine ausgestellten Versicherung, sowie der Erbverbrüderung zuwider, dass deren Söhnen der Titel, „Grafen aus dem Hause Hessen“, zustehen sollte, und vermachte ihnen an Herrschaften, Aemtern, Schlössern, Dörfern: Lissberg, die hessischen Anteile von Butzbach ($\frac{1}{4}$) und Eppstein ($\frac{1}{2}$), Bickenbach und Umstadt; durch die Herrschaft Eppstein sollten sie Reichsgrafen, sowie Nachbarn und Freunde der wetterauischen Grafen werden. Im Falle des Aussterbens des ganzen männlichen Stammes dieser Söhne war der Anfall aller ihrer Besitzungen an das Fürstentum Hessen vorgesehen. Für die jungen Landgrafen mussten diese Bestimmungen äusserst hart sein; denn mit Eppstein und Butzbach verloren sie den wichtigen Stützpunkt in der Wetterau, das hessische Geleit nach Frankfurt, den Gulden-Weinzoll. Ihre Bemühungen, durch Vertraute des Kaisers diesen zum Einspruch zu bewegen, blieben insofern ohne Erfolg, als Kaiser Ferdinand eine ausweichende Antwort gab (28. Sept. 1561). Philipp dem Grossmütigen müssen aber wohl selbst Bedenken aufgestiegen sein; er ging von seinem ersten Plane ab und suchte vorübergehend jenen Söhnen zweiter Ehe Titel und Wappen der Grafschaft Katzenelnbogen zuzuwenden, bis er in der neuen Donation vom 25. Febr. 1562 die endgültigen Bestimmungen traf, die in das Testament vom 6. April 1562 Aufnahme fanden und tatsächlich verwirklicht wurden. Mit Wissen und Zustimmung der fürstlichen Söhne überwies damit Philipp den Söhnen aus der Nebenehe nicht nur eine Anzahl hessischer Aemter und Schlösser zum Eigentum, sondern verpflichtete auch die fürstlichen Söhne, dass sie den andern den Titel: Geborene aus dem Hause Hessen, Grafen von Diez und Herrn v. Lissberg, sowie das entsprechende Wappen nicht weigerten, sondern ihnen sogar die Reichsunmittelbarkeit zu verschaffen suchten. Mit dieser auch im Testamente erwähnten Einwilligung der jungen Landgrafen stünden manche ihrer Handlungen im Widerspruche, wenn wir nicht wüssten, dass sie (die drei älteren; der jüngste war noch unmündig) vor Notar und Zeugen Verwahrung gegen die aufgedrungene Verpflichtung einlegten. Landgraf Wilhelm erklärte, „er werde nimmer Margarethe v. d. Sale als eheliche Gemahlin seines Vaters anerkennen“ und nannte jene Einwilligung eine erzwungene (7. März); die beiden nächsten Brüder versicherten (19. März), dass sie an dem früheren Testament Philipps halten und ihrem ältesten Bruder der Abrede gemäss ganz Hessen, das Ober- und Niederfürstentum, überlassen wollten. Auch der Kurfürst von Sachsen widersprach in einem Briefe an den Landgrafen

Testament vom
6. April 1562.

¹⁰ S. Rommel, HG. V, 26.

Wilhelm auf Grund der Erbeinigung dem Vorhaben Philipps des Grossmütigen¹¹.

Mit diesem Testament hat Philipp selbst die Grundlage zur Zersplitterung und Schwächung des hessischen Staatswesens geschaffen. Der greise Landgraf brachte es aus den oben genannten Gründen nicht über sich, die Unteilbarkeit des Landes festzusetzen, aber er hat doch auch die völlige Trennung der einzelnen Teile vermeiden wollen. „Aus Stimmung und Verstimmung gegen seine Erben geboren sind die Festsetzungen seines Testaments eine verhängnisvolle Halbheit geworden“. Dass der Fürst selbst im Augenblicke der Abfassung des Testaments von recht widersprechenden Gefühlen und Ansichten beherrscht war, beweist seine schwankende Haltung, die dort gerade in den entscheidendsten Festsetzungen deutlich zu Tage tritt; er trifft die Bestimmung, dass seine Söhne am besten täten, gemeinsam das ganze Land zu regieren; offenbar ist er aber selbst schon von der Unausführbarkeit dieses Wunsches überzeugt, sonst hätte er nicht jedem seiner Söhne seinen Landesanteil genau zugemessen.

Vor der feierlichen Eröffnung des vom 6. April 1562 datierten letzten Testaments¹² Philipps — 30. April 1567 zu Marburg — liessen die 4 fürstlichen Söhne eine von ihnen ausgestellte Urkunde¹³ verlesen, in der sie die früher von ihnen eingelegte Verwahrung gegen die im Testament bestimmten Titel, Wappen und Erhebung der Söhne aus der Nebenehe öffentlich wiederholten. Nach der Verlesung des Testaments gab jedoch Wilhelm eine Erklärung¹⁴ ab, wonach er sich mit dem ihm vermachten Anteil begnügte; er verzichtete seinem Vater zu Ehren, aus kindlichem Gehorsam, zur Erhaltung brüderlicher Liebe und Einigkeit auf seine weitergehenden Ansprüche. Die früher von seinen Brüdern bewiesene Hochherzigkeit vergalt er somit durch seinen gleich hochherzigen Verzicht auf die Vorrechte der Primogenitur.

Entgegen dem „Ermahnen und der fleissigen Bitt“, die Philipp in seinem Testamente an die Söhne gerichtet hatte, „dass sie sich wollen freundlich und wohl mit einander vergleichen und einig sein“ und „dass sie bei einander Haus hielten, wie die Herrn von Weimar tun und das Land nicht teilten“, zogen diese es doch vor, die Teilung des Landes so auszuführen, wie Philipp sie vorgesehen hatte. So trat denn jene bekannte Zerstückelung der Landgrafschaft ein. Der erstgeborene Sohn **Wilhelm IV.** erhielt ungefähr die Hälfte des ganzen Landes, Niederhessen mit Kassel, den

¹¹ Rommel, HG. V, 30; die Urkunden V, 32—38. — Rehm, GbH. II, 5/6.

¹² Ueber die Testamente Philipps d. Gr. vgl. Rommel, HG. IV, 385 f.; V, 10—73, letzt. Test. 43—46, Rehm, GbH. I a. a. O. — Küch, Pol. Arch. Phil. d. Gr. I, 6 f. — Abdrucke des letzten Testaments vom 6. April 1562 finden sich bei Schmincke, mon. Hass. IV, 577—631; Lünig, Reichsarchiv vol. IX, 776—797; hess. Staatsrecht, Darmst. u. Leipz. 1832 II, 52—84.

¹³ Rommel, HG. V, Beil. III, S. 72 f. — Rehm, GbH. II, 11.

¹⁴ Rommel, HG. V, Beil. IV, S. 73—75.

grössten Teil von Ziegenhain, sowie die Hälfte von Schmalkalden mit der Anwartschaft auf die andere Hälfte, den hess. Anteil an Treffurt, Itter, Hersfeld; es ist das Land an der Diemel, Fulda, Schwalm und Werra. Dem zweiten Sohn, **Ludwig IV.** fiel ein Viertel der Landgrafschaft zu, Oberhessen mit Marburg, sowie die Grafschaft Nidda und die Herrschaft Eppstein; der nördlichste Teil dieses Gebietes gehörte noch, weil an der Eder gelegen, in den Bereich der Fulda; die Hauptmasse aber lagerte sich um den Mittellauf der Lahn mit ihren Nebenflüssen Ohm und Wieseck. Das Gebiet reichte von Borken und Frankenberg im Norden bis Grünberg und Giessen im Süden. Die beiden jüngeren Söhne erhielten je ein Achtel des Landes, **Philipp II.** die niedere Grafschaft Katzenelnbogen und **Georg I.**, nicht ohne Vorzug vor seinem älteren Bruder, wie die Steuertafeln erweisen¹⁵, die obere Grafschaft ohne Bickenbach und Umstadt. Den sieben Söhnen aus der Nebenehe Philipps fielen mit dem Titel „Geborene aus dem Hause Hessen, Graven zu Dietz und Herren zu Lissbergk“ folgende Aemter zu: Ulrichstein, Schotten, Stornfels, Homburg v. d. Höhe, Bickenbach, Umstadt, Lissberg¹⁶. Trotz des Widerspruchs der Grafen von Diez nahmen die Landgrafen bei der Erbhuldigung durch Bevollmächtigte mit Zustimmung des erbverbrüdereten Kurfürsten von Sachsen die landesfürstliche Obrigkeit aus, sicherten sich den Rückfall der Aemter, die Oeffnung aller Festen, den Durchzug, den Gulden-Weinzoll. Entsprechend der von ihnen abgegebenen Erklärung lehnten die Brüder also die Verpflichtung ab, den Söhnen Margarethens zur Erlangung der reichsgräflichen Würde behilflich zu sein, sie leisteten vielmehr den dahin gerichteten Bestrebungen den möglichsten Widerstand¹⁷. So blieben alle Bemühungen jener erfolglos, auch bei Kaiser Ferdinand I. und seinem Nachfolger Max II., und schliesslich bequerten sich die Grafen von Diez zu gütlichen Unterhandlungen (Treysa 31. Mai 1568), wonach sie die ihnen vermachten Aemter unter Schutz und Schirm des Fürstentums Hessen von den vier Landgrafen zu Afterlehen annahmen. Da die Grafen von Diez alle kinderlos starben, fielen ihre Besitzungen bereits 1577 an die 4 Landgrafen zurück und zwar kam Schotten, Stornfels, Liss-

¹⁵ Rommel, HG. V, 282.

¹⁶ Schotten war 1390, Ulrichstein 1394 erworben und dem Oberfürstentum zugeschlagen worden (Hattemer, Territorialgesch. 43), Lissberg und Stornfels war alter Besitz der Ziegenhainer (Hattemer S. 45 bez. 46), Homburg, Bickenbach und Umstadt sind Erwerbungen aus der bair. Fehde (Hattemer S. 69).

¹⁷ Rehm, GbH. II, 14/15. — Rommel, HG. V, 83. Die Landgrafen wiesen vor allem auf die Schwierigkeiten hin, die sich der Vollziehung der Schenkung in den Weg stellten: die Gegenvorstellungen der Landstände, die Einsprüche des erbverbrüdereten Sachsen, die Weigerung der Lehensherrn (Pfalz f. Bickenbach und Homburg v. d. H., Fulda f. Stornfels), die Verpfändung Umstadts und die Reichslehnbarkeit von Lissberg, Ulrichstein und Schotten.

berg, Homburg v. d. H. an Philipp, da Wilhelm „aus freundschaftlich brüderlichem Willen auf Lebenszeit“ auf seinen Anteil verzichtete, Ulrichstein an Ludwig, Bickenbach (das jetzige Alsbacher Schloss) mit der Kaplanei Alsbach und ein Viertel des mit Kurpfalz gemeinschaftlichen Amtes Umstadt an Georg, während das Amt Gross-Umstadt unter Aufsicht Georgs zur Unterhaltung des in Ziegenhain inhaftierten und für bürgerlich tot erklärten Grafen Christoph (sein Tod erfolgte erst 1603) gestellt wurde¹⁸.

Wenn nun auch damit die Teilung des ausgedehnten Territoriums zur Tatsache geworden war, so hatte doch Philipp selbst gleichzeitig durch eine Reihe von Anordnungen in seinem Testamente Vorsorge getroffen, dass das Hessenland seiner Ansicht nach als ein eng verbundenes Ganze angesehen werden sollte: verschiedene Angelegenheiten und Einrichtungen blieben danach gemeinsam, die wichtigsten Geschäfte wurden von den vier Brüdern gemeinsam besorgt; Titel, Wappen, Hoheitsrechte der Landgrafen waren gleich, gemeinsam die Landtage, das Hofgericht, die Universität, das Samtarchiv, die Landeshospitäler; gegenseitig sollte man sich die Festen öffnen; gemeinschaftlich blieb auch die kirchliche Organisation, Streitfragen wurden auf regelmässig wiederkehrenden Generalsynoden beigelegt. Für den Fall, dass Zerwürfnisse unter den fürstlichen Brüdern ausbrächen, sollte ein Austrägalgericht entscheiden; starb einer von ihnen ohne männliche Nachkommen, so sollten die anderen Brüder zu gleichen Teilen erben (§ 19). Im Sinne der Erbverbrüderung war im Testamente für alle Güter der Staatsverlassenschaft der Grundsatz der Unveräusserlichkeit ausgesprochen (§ 27). Zudem empfingen die vier Landgrafen am 22. Jan. 1569 die Belehnung mit Land und Leuten und allen darauf bezüglichen Rechten „zu gesamter Hand“¹⁹. Diesen Lehensbrief nennt die Landgrafen zum ersten Male mit den schon von Philipp d. Gr. geführten Titeln: Landgrafen zu Hessen, Grafen zu Katzenelnbogen, zu Diez, zu Ziegenhain und zu Nidda. Das von Karl IV. verliehene Privileg *de non evocando* bestätigte der Kaiser und fügte 1573 das Privilegium *de non appellando* hinzu, dass nämlich von den Entscheidungen der höchsten hessischen Gerichte nicht Berufung an auswärtige Gerichte stattfinden dürfte²⁰.

Gemäss diesen Bestimmungen des Vaters stellten die Brüder

¹⁸ Ueber den Vergleich Wenck HL. I, 643. Ueber das wenig rühmliche Treiben der Söhne aus der Nebenehe Philipps, ihre Schicksale, ihr Ende s. Rommel, HG. V, 83—100. — Rehm, GbH. II, 14—18. Philipp fällt in franz. Kriegsdiensten im Kampfe gegen die Hugenotten bei Mont Contour (3. Okt. 1569), ebenso Albert und Philipp Konrad an den Folgen der in dieser Schlacht empfangenen Wunden 1570, Ernst stirbt als Student in Tübingen, Hermann fällt in dänischen Kriegsdiensten 1575, Moritz stirbt zu Speier 1575 und Christoph zu Ulrichstein 1603.

¹⁹ Rommel, HG, V, 300—308.

²⁰ Rommel, HG, V, 173 und 294/95.

Brüderver-
gleich und
Erbeinigung.

in wiederholten Beratungen mit Beihilfe des Kanzlers Reinhard Scheffer, des Kammermeisters Simon Bing und anderer die Grundsätze zusammen, nach denen sie die gemeinsamen Angelegenheiten behandeln wollten. Sie sind enthalten in 2 Hauptverträgen, dem Brüdervergleich, abgeschlossen zu Kassel am 29. Aug. 1567²¹, und der Erbeinigung, errichtet zu Ziegenhain am 28. Mai 1568²². Es sind die Grundgesetze, die für alle Nachkommen Philipps rechtskräftig geworden sind. Entsprechend den feierlichen Mahnungen Philipps sichern sich die Brüder Hülfe und Unterstützung in Not und Gefahr zu, erklären die Sorge für Kirche und Schulen (namentlich die hohe Schule zu Marburg), für Spitäler und Siechenhäuser als eine ihnen gemeinsame, bekräftigen die über die Erbfolge und die Erbverbrüderung, sowie über den Ausschluss der Töchter im Hause Hessen von aller Nachfolge getroffenen Bestimmungen, wiederholen die Ungültigkeit einseitiger Veräußerung von Land und Leuten ohne Zustimmung sämtlicher erbberechtigten Fürsten. Das die vier Landgrafschaften umschliessende Land sollte seine festeste Stütze in der Rechtspflege und Verwaltung der Länder finden. Denn als höchstes ständiges Gericht galt das zu Marburg vorhandene Hofgericht; dieses Gericht konnten Bürger und Bauern im Instanzenzug anrufen, während es für höherstehende Personen das ordnungsmässige Gericht war. Zudem wurde ein Ober-Appellationsgericht errichtet, das dreimal jährlich in Kassel tagte. Die Brüder wollten damit nach Möglichkeit verhüten, dass von Entscheidungen des hessischen Hofgerichtes Berufung an das Reichskammergericht eingelegt wurde. Die kirchlichen Angelegenheiten wurden in den jährlich zusammen tretenden Generalsynoden beraten und geordnet. In der Fürsorge für die allgemeinen Angelegenheiten des Hessenlandes war den Ständen die Mitwirkung zugesichert. Ihnen stand das Recht der Steuerbewilligung zu, sowie die Befugnis Beschwerden und Wünsche vorzubringen. Ihre Versammlungen, Landtage, wurden nach Bedürfnis berufen, und zwar überliessen es nach getroffener Uebereinkunft die Brüder dem Aeltesten, Zeit und Ort für die Landtage zu bestimmen; ihm stand auch das Recht der Leitung der Tage zu. Daher hören wir von zahlreichen in der zweiten Hälfte des 16. Jahrh. abgehaltenen gemeinsamen Landtagen, die bald zu Kassel oder Marburg, bald zu Treysa tagten²³. Es offenbart sich darin wohl zunächst das zähe Festhalten an her-

²¹ Ueber den Brüdervergleich s. Rommel, HG. V, 112 ff. Rehm, GbH. II, 18 ff.

²² Ueber diese Erbeinigung s. Rommel, HG. V, 108—110. Der Text der Erbeinigung ist abgedruckt bei Winkelmann, Beschreibung v. Hessen V, 506—515 mit Berichtigungen bei Schmincke, mon. Hass. IV, 632—636. Lünigs Reichsarchiv IX, 789—798. Estor, elem. iur. publ. hod. 122—152. Hess. Staatsrecht II, 92—114. Rommel, HG. V, 125—168, Beil. VI, A. B. C.

²³ Besonders bekannt sind die Landtage aus den Jahren 1567, 1569, 1572, 1576, 1583, 1586, 1594, 1598, 1603; über diese gemeinschaftl. Landtage vgl. Rommel, HG. V, 222 ff. und 239 ff.

gebrachten Rechten und Freiheiten, doch gehen wir mit der Annahme nicht fehl, dass gerade darin auch das Gefühl der Zusammengehörigkeit bei den Ständen des gesamten Hessenlandes sich in jenen Zeiten noch recht lebendig zeigt.

So konnte es den Anschein gewinnen, als ob Philipp der Grossmütige alles aufs beste geordnet, alle Vorkehrungen getroffen hätte, um bei der bevorstehenden Teilung Misshelligkeiten zu vermeiden und als ob andererseits die vier Söhne Philipps noch ein Uebriges mit den verschiedenen Verträgen und Einungen getan hätten, um im Sinne ihres Vaters etwa drohende Streitigkeiten von vornherein auszuschalten und getreu der im Testamente ausgesprochenen Mahnung Eintracht und damit die innere Einheit der Hessischen Lande aufrecht zu halten. Doch wer genauer zusieht, dem können eine Reihe von Unstimmigkeiten nicht verborgen bleiben, die mit der Teilung des mächtigen Fürstentums in die 4 ungleichen Teile, wurde sie nach den Ausführungsbestimmungen Philipps vollzogen, unbedingt verbunden sein mussten. Das ist zunächst die eigentümlich unhaltbare Stellung zu einander, die den Brüdern vom Vater in staatsrechtlicher Beziehung zugewiesen wurde. Jeder der Brüder sollte politisch selbständig sein, jeder war Herr eines besonderen Fürstentums, jeder übte in seinem Territorium die landesherrlichen und landesbischöflichen Rechte aus, jeder hatte Sitz und Stimme auf dem Reichstag. Auf der anderen Seite waren die Brüder durch die Sonderbestimmungen so aneinander gebunden und so aufeinander angewiesen, dass jede politische Selbständigkeit zum guten Teil damit wieder aufgehoben wurde; zunächst sind die Brüder durch Belehnung zu gesamter Hand aneinander gefesselt, gemeinsam ist ihnen ein Obergericht, eine Kasse für Gesamt-Unternehmungen, die Hochschule; am bedeutungsvollsten war die Gemeinsamkeit des Landtags und der Synode, der Organe des weltlichen und geistlichen Regiments. Trotz dieser alle vier Brüder in gleichem Masse treffenden Bestimmungen war aber ein von Philipp gewollter Vorrang der ältesten Linie, der Kasseler, unverkennbar, der zunächst um so leichter sich durchsetzte, so lange ein Fürst von so unzweifelhaft hervorragender Bedeutung Landgraf Wilhelms sie vertrat²⁴.

Dass somit Philipp der Grossmütige in seinem Testament und die Brüder in der von ihnen geschaffenen Gesamtverfassung die Keime für Verwicklungen der gefährlichsten Art legten, ist unbestreitbar. In den ersten Dezennien nach Philipps Tode ist es allerdings „das Gefühl der Zusammengehörigkeit der Wunsch in des Vaters letztem Willen und vielleicht der Druck der Volksmeinung“, wodurch sich bei den Brüdern die Eintracht erhielt. Auch die Bande des Blutes verhüteten wohl, so lange die einzelnen

Einfluss des Testaments auf die Entwicklung Gesamthessens.

²⁴ W. Franck, AHG. X (1864) S. 300. — G. Lenz, ADB. 22, 270. — W. M. Becker, Gesch. der Universität Giessen S. 2 ff. (in der Festschrift z. Jub. d. Univ. Giesen).

Landesteile von Brüdern regiert wurden, eine völlige Entzweiung. Anders wurde es als die Söhne der ersten Inhaber, die sich als Vettern nicht mehr nahe standen, die Regierung übernahmen und die Sonderentwicklung der vier Fürstentümer einige Zeit gewährt hatte.

Aber auch ohne dass es zu unmittelbaren Reibungen kam, gerieten schon bald manche der Einrichtungen, die gemeinsam sein sollten, ausser Übung. So ging das Hofgericht schon unter den ersten Nachfolgern Philipps stark zurück, da die einzelnen Fürsten ihre Kanzleien begünstigten und daher die Zuständigkeit des Hofgerichts einzuengen trachteten. Besonders in der Obergrafschaft hat das Hofgericht nie nennenswerten Einfluss gehabt, einmal wegen der weiten Entfernung von Marburg und der geringen Bedeutung des landsässigen Adels; es waren nur sehr wenige privilegierte Familien da und diese wenige standen wirtschaftlich auf so niedriger Stufe, dass sie in ihrer Lebenshaltung eher Bauern gleich zu achten waren. Dazu kam noch, dass der Gedanke der gemeinsamen Erhaltung des Hofgerichts politisch unklug war, da die Marburger und Kasseler Linie von dem Gericht den alleinigen Nutzen hatte, Darmstadt aber, dem das Hofgericht nichts nützen konnte, gleichermassen zu den Erhaltungskosten beitragen musste. Abgesehen von den Schwierigkeiten äusserer Art, die bewirkten, dass das Revisionsgericht keine rechte Bedeutung erlangte, konnte auch vor allem deshalb nicht recht bei ihm gearbeitet werden, weil das Zeremoniell und der Rangstreit, der sich immer wiederholte, von der kostbaren Zeit so viel verschlang, dass zum Urteilen keine Zeit übrig blieb²⁵.

Noch schädigender für das Gefühl der Zusammengehörigkeit musste es sein, dass im Laufe der Zeit die allgemeinen Landtage in Hessen (schon unter den Enkeln Philipps des Grossm.) in Abnahme kamen und endlich völlig aufhörten. Auch sonst hat der kältere Sinn späterer Zeiten gar manche von den Banden, welche die vier Söhne Philipps umspannten, gelöst. Schliesslich trieb der Widerstreit der von ihnen vertretenen Interessen die beiden Hauptlinien, Kassel und Darmstadt, in verschiedene Lager, religiös und politisch, und bewirkte so, dass die beiden Linien in bitterster Fehde, zuletzt in offenem Kampfe einander gegenüberstanden. Das Erbe der Väter war in diesem Punkte zum Schaden des ganzen Hessenlandes preisgegeben.

II. Georg I. der Fromme 1567—1596.

Begründung der Landgrafschaft Hessen-Darmstadt.

Das Territorium Georgs I. Die Aufgabe, die dem jüngsten Sohn Philipps des Grossm. mit der Regierung der Obergrafschaft Katzenelnbogen zugefallen

²⁵ O. Zentgraf, das Zuständigkeitswesen i. d. Ldgr. Hessen-Darmstadt AHG., NF. 6, 238 (bes. die Tabelle der aus d. Obergrafschaft am Hofgericht anhängig gemachten Prozesse).

war, brachte dem Regenten viele Schwierigkeiten²⁶. Die Ursache lag nicht allein in dem mässigen Umfange des in dem Testamente dem erst zwanzigjährigen Prinzen zugewiesenen Erbteils, sondern vor allem in den geringen natürlichen Hilfsmitteln der wenig ertragreichen Gebiete, die die kleine Landgrafschaft bildeten. Die in den gebirgigen Teilen, den nördlichen Ausläufern des Odenwaldes gelegenen Landstriche zählten zu den ergiebigeren, während die am Rheine in der Ebene sich hinziehenden entweder aus Sandboden bestanden oder häufigen Überschwemmungen durch den Strom ausgesetzt waren. Grosse Strecken dasselbst waren auch sumpfig und deshalb nicht anbaufähig. Die Obergrafschaft, die Hälfte der Grafschaft Katzenelnbogen, die kaum hundert Jahre vorher (1479) an das Haus Hessen gefallen war, bestand damals aus fünf Aemtern: Darmstadt (mit 17 Ortschaften), Zwingenberg (mit 10 Ortschaften); Dörnberg (mit 12 Ortschaften), Lichtenberg (mit 30 Ortschaften), Rüsselsheim (mit 9 Ortschaften), die also insgesamt 78 Orte umfassten, dazu kam noch die Hälfte der mit Württemberg gemeinschaftlichen Vogtei Kürnbach²⁷. In der Landgrafschaft wohnten ungefähr 22000 Einwohner, die sich noch nicht von den im Schmalkaldischen Kriege durch den kaiserlichen General von Büren erfahrenen Leiden erholt hatten, auf einem Gebiet von ungefähr 1300 qkm (also etwa gleich dem heutigen Herzogtum Sachsen-Altenburg oder Fürstentum Lippe)²⁸.

²⁶ Für Landgraf Georg I. vgl. H. B. Wenck, Georg I. Ldgr. v. H.-D., eine hist. Skizze, hg. v. Steiner, Darmstadt 1828. — J. W. Ch. Steiner, Georg I. Ldgr. v. H.-D. nach seinem Leben und Wirken, Gross-Steinheim 1861. — Günther, denkwürdiger und nützl. hess. Antiquarius I, 2 Friedberg 1856. — Rommel, HG. VI, 84–114; IX, 396–398. — G. Nick, Georg d. Fr., Ldgr. zu Hessen, der Stifter des Hessen-Darmst. Regentenhauses; Denkschrift des hist. Ver. zum dreihundertj. Gedenktage des Todes des Ldgrf. Darmstadt 1896.

Für die allgem. Verhältnisse der ganzen Periode 1567–1648 sind zu vergl. L. Häusser, Gesch. des Zeitalters der Reformation 1517–1648, Berlin, 3. Aufl. 1903. — M. Ritter, deutsche Gesch. im Zeitalter der Gegenref. u. des 30j. Krieges 1555–1648, 3 Bde. Stuttgart 1908. — L. v. Ranke, z. d. Gesch. v. Religionsfrieden bis zum 30j. Kriege. Leipzig, 3. Aufl. 1903 (7. B. d. Werke). — G. Droysen, Gesch. d. Gegenreformation. Berlin 1893. — G. Wolf, D. Gesch. i. Zeitalter d. Gegenref. Berlin 1899 u. 1908.

²⁷ Ueber die frühere Gesch. u. Zusammensetzung der Obergrafschaft Katzenelnbogen vgl. H. B. Wenck, HL. I. Bd. (an versch. Orten) u. Hattemer, Territorialgesch. S. 57/61, 64/66. Ueber Kürnbach bes. vgl. H. B. Wenck, HL. I, 231. — K. Zimmermann, die Sonderrechte d. Provinzen Starkenburg u. Oberhessen, Darmstadt 1873, S. 60 ff. — E. Becker, Gesch. des Kondominats zu Kürnbach bis 1598 AHG., NF. 4, 1–155.

²⁸ Eine sehr eingehende Schilderung der Landgrafschaft nach Lage, Grenzen, Bevölkerung, innerer Einteilung in Aemter, Centen, Kellereien, adeligen Gerichten gibt Steiner, Georg I., S. 8–26; die Bevölkerung der Landgrafschaft berechnet auf Grund einer nach vielen Seiten vergleichenden Bevölkerungsstatistik Biersack im AHG. VIII. 1. ff., vgl. auch C. F. Günther. Beiträge z. Landeskultur in Hessen-D. z. d. Z. d. Landgrafen 1567–1816, I. Periode 1567–1591, AHG. IX (1861), 445–462.

Recht misslich für Georg I. war es auch, dass die ihm unterstellte Obergrafschaft in keinerlei territorialen Verbindung mit den seinen Brüdern zugewiesenen Landesteilen des alten Hessens stand; der Main und die wetterauischen Grafen trennten sie davon. Die Gefahr für das junge Fürstentum von anderen erdrückt oder doch wenigstens in der Entwicklung gehemmt zu werden, lag um so näher, als mächtige, reichsunmittelbare Nachbarn das Land umgaben oder sogar durchsetzten. Im Süden, an der Bergstrasse, war damals die Pfalz bis nördlich von Bensheim vorgerückt, da sie die Mainzer Aemter an der Bergstrasse seit den Erfolgen des Kurfürsten Friedrich I. des Siegreichen in der Mainzer Stiftsfehde in Pfandbesitz hatte²⁹. Ebenso grenzte südlich an der Bergstrasse mit dem Amt Seeheim und im Odenwald mit dem Amt Reichelsheim an das Gebiet des Landgrafen Georg die an Umfang gleichkommende Grafschaft Erbach. Östlich und westlich waren ausgedehnte Landstriche in der Hand von Mainz, hier mit dem Amt Steinheim und dem oberen Stift um Aschaffenburg, dort mit dem unteren Stift um Mainz; nördlich lagerte sich breit, zum Teil in das hessische Gebiet weit einspringend, der südlich des Maines gelegene Teil der Grafschaft Isenburg. Zwischen der Landgrafschaft und den hier genannten Gebieten lagen noch die Besitzungen reichsunmittelbarer Ritter wie der Herren zu Frankenstein, Heusenstamm, Rodenstein, Wallbrunn; sie standen vielfach aber wiederum, ebenso wie die Grafen von Erbach mit den zur Cent Jugenheim gehörigen Dörfern und eine Reihe anderer weniger bedeutender und weniger begüterter Geschlechter, unter der hohen Centbarkeit Georgs I.³⁰

²⁹ 1463 waren von Mainz an die Pfalz gekommen: Bensheim, Heppenheim, Biblis, Viernheim, Bürstadt, Lorsch, Fürth, Mörlenbach. Die Verpfändungsurkunde enthielt in einer Klausel ausdrücklich das Recht der Wiedereinlösung der verpfändeten Aemter (cum pacto liberae reuolutionis) Scriba, HR. St. 1806 v. J. 1461, 1820/23 v. J. 1463, Dahl, Lorsch. Urk. S. 49. Die Wiederbesitznahme durch Mainz und Entgegennahme der Huldigung der Bergsträsser Aemter erfolgt i. J. 1623 (Scriba HR. St. 2356, Dahl, Lorsch. Urk. S. 56), die Wiedereinlösung durch Mainz i. J. 1630 (Scriba HR. St. 2363, Dahl, Lorsch. Urk. S. 41); die in einzelnen Punkten zwischen Pfalz und Mainz schwebenden Streitigkeiten werden durch den Bergsträsser Rezess v. J. 1650 beseitigt, dieser weist Handschuchsheim, Dossenheim, Seckenheim an Pfalz als Mainzer Mannlehen und wird ergänzt durch den sog. Regensburger Rezess v. J. 1653, der Hemsbach, Laudembach u. Sulzbach an Pfalz zurückgibt, vgl. Häusser, Gesch. der Pfalz. — Remling, Reformationswerk i. d. Pfalz, Speier 1850. — Diehl, der Untergang d. alten ref. Gem. i. Pfälzer Amt Starkenburg 1623—1650. — Veit im Katholik, III. Folge, Bd. 28 u. 29.

³⁰ Genaue Aufzählung dieser Geschlechter mit ihren unter der Centbarkeit Georgs I. stehenden Besitzungen bei Steiner a. a. O. S. 18—20, vgl. auch AHG. VI, 261 f. u. Nick, Georg I. (Leichenbegängnis). Die Passivlehen sind zusammengestellt v. Rommel, V. 285, Ledderhose Lehen und Staatshandbuch (auf d. Gr. Hofbibl. zu D.) Steiner S. 172. Im Gebiete Georgs I. sind es: 1. unmittelbare Reichslehen: Das Dorf Krumstadt, der Burgbau u. das Stadtrecht Rüsselheim. 2. Mainzische Lehen: d. Burg Auerberg, das Dörfchen Auerbach u. Pfungstadt, die Burg Zwingenberg, ferner Bickenbach

Diesen Verhältnissen gegenüber waren die Ziele der einschlagenden Territorialpolitik dem Regenten von Hessen-Darmstadt — ein Name, der sich übrigens erst allmählich zur Unterscheidung von Hessen-Kassel durchsetzte, zur Zeit Georgs I. aber noch nicht üblich war — klar vorgezeichnet. Bei den obengenannten, mächtigen Nachbarn, die zum Teil gleich bedeutend, zum Teil weit überlegen waren, irgendwelche Gebietserwerbungen zu machen, war nur bei einem besonderen Glücksfall möglich; dieser trat aber zu Lebzeiten Georgs I. nicht ein. Es bestand im Gegenteil für ihn die Gefahr von jenen belästigt zu werden. Dass dies nicht geschah, hat Landgraf Georg sicher dem Umstande zu verdanken, dass der engere Zusammenhalt der vier hessischen Landgrafen durch die in Philipps Testament getroffenen Anordnungen und die Bestimmungen der Erbeinigung gewährleistet war und auch gelegentlich nach aussen wirksam wurde.

Pläne und Erwerbungen
Georgs I.

An Schwierigkeiten fehlte es ja Georg I., namentlich im Anfang seiner Regierung, nicht; es drehte sich dabei vielfach um die Durchsetzung der landesfürstlichen Rechte des Landgrafen. Zu Zeiten seines Vaters war hierin mancherlei versehen worden, da die Obergrafschaft vollständig getrennt vom übrigen Hessenland war, die Mittelpunkte hessischer Macht, Marburg und Kassel, weitab lagen und Philipp der Grossmütige sich lange Jahre mehr ums Reich und seine Glaubensgenossen hatte kümmern müssen als um sein eigenes Land. So galt es denn, vielfach angemasste Rechte der reichsunmittelbaren Adligen, die in der Nachbarschaft sassen, zurückzuweisen oder Differenzen mit Mainz, Pfalz und Frankfurt in Fragen des Geleitsrechtes auszugleichen³¹.

Was die Gebietserwerbungen angeht, so begnügte sich Georg I. unter diesen Umständen damit, kleinere, unter fremdherrlicher Gewalt gelegene Gebietsteile (Höfe), die eingesprengt in seinem Lande lagen, zu erwerben und womöglich eine territoriale Berührung mit den Gebieten seiner Brüder herzustellen³².

u. Alsbach. 3. Würzburgische Lehen: die Stadt Darmstadt, die Dörfer Bessungen, Klappach, Nieder-Ramstadt, Eschollbrücken, Braunshard, Wixhausen, Schneppenhausen. 4. Fuldische Lehen: die Dörfer Arheilgen, Gundershausen, Rossdorf, die Burg Stornfels. 5. Pfälzische Lehen: die Burg Lichtenberg, die Dörfer Grossbieberau, Hausen, Schloss, Stadt u. Amt Homburg. Aktivlehen bei Steiner 172. — Rommel V, 136.

³¹ Vgl. Buchs Chronik bei Nick, Georg I. S. 8.

³² Für die Territorialgesch. der Landgrafschaft und des Grossherzogtums Hessen-Darmstadt muss vor allem auf die genaue tabellarische Zusammenstellung nach Aemtern hingewiesen werden, die L. Ewald im I. Bd. der „Beiträge zur Statistik des Grossh. Hessen“ 1862 gegeben hat. Die i. J. 1866 erfolgten Territorialveränderungen machten eine Berichtigung nötig: L. Ewald, hist. Uebersicht der Territorialveränderungen der Ldgesch. Hessen-Darmstadt u. des Grossherzogtums Hessen i. d. Beitr. zur Statistik d. Grossh. Hessen, hg. v. d. Grossh. Zentralstelle f. d. Landesstatistik, 13. Bd. Darmstadt 1872. Der ersten dieser Abhandlungen ist eine Uebersichtskarte zur Territorialgesch. v. Hessen-Darmstadt beigegeben. Diese Arbeit ist nach der rechtshistorischen Seite verwertet v. A. B. Schmidt, die geschichtl. Grundlagen

Dieser seiner Aufgabe wurde Georg gerecht, indem er zunächst durch Ankauf, Austausch und Ablösung bestehender Rechte das Gebiet abrundete. Wegen der schwierigen Umstände, die sich häufig dabei einstellten, musste oft noch Zeit und Gelegenheit abgewartet werden, um solche Verträge überhaupt zu Stande zu bringen. Dahin gehört der Erwerb der nahe bei Darmstadt gelegenen Höfe Kranichstein (1572), Sensfeld (1595) und Gehaborn (1578); im Jahr 1579 gewann er die Hälfte des Dorfes Bischofsheim von Kurmainz und tauschte die diesem zu Stockstadt und Wolfskehlen zustehenden Rechte gegen die seinigen in Astheim und Dudenhofen ein.³³ Von den Gütern, die seiner Zeit den Söhnen aus Philipps Nebenehe zugefallen waren und 1577 an das landgräfliche Gesamthaus zurückfielen, kamen an Georg Schloss Bickenbach mit der Kaplanei Alsbach und ein Viertel des mit Kur-Pfalz gemeinschaftlichen Amtes Umstadt.³⁴

Bedeutend verheissungsvoller war aber der Gewinn jener Besitzstücke, die gelegentlich des Todes seines 1583 kinderlos verstorbenen Bruders Philipp von Rheinfels an Georg kamen. Gemäss den Anordnungen in Philipps des Grossm. Testament hätte der Nachlass zu gleichen Teilen zwischen den drei überlebenden Brüdern geteilt werden müssen. Durch Tausch erhielt aber Georg I. in Folge eines Vertrages vom 28. August 1584 mit seinem Bruder Wilhelm statt seines Anteils an der niederen Grafschaft Katzenelnbogen die Aemter Schotten und Stornfels, Homburg v. d. Höhe und die Anwartschaft auf ein Drittel von Stadt und Amt Braubach, das als Wittum der Witwe Philipps II. überlassen blieb. Die beiden Aemter Schotten und Stornfels bilden die ersten Gebietsstücke der heutigen Provinz Oberhessen des Grossherzogtums; mit ihnen war Georg Nachbar der seinen Brüdern unterstehenden Territorien geworden.³¹

des bürgerl. Rechts i. Grossh. Hessen, Giessen 1893 in § 2; beigegeben ist eine Rechtskarte des Grossh. Hessen. — Zimmermann, die Sonderrechte d. Prov. Starkenburg u. Oberhessen. Darmstadt 1873.

³³ Kranichstein u. Sensfelder Hof hatte Johann v. Rennsdorf gehört, Hof Gehaborn dem Kloster Eberbach. Näheres vgl. Nick, Georg d. Fromme S. 31, Anm. zu S. 6 u. Schenk zu Schweinsberg, AHG. XIV, 90. Steiner a. a. O. 11 f. Zu den Höfen Wenck, HL. I, 646, 125, zu Bischofsheim Wenck, HL. I, 646, 287, 150, zu Stockstadt u. Wolfskehlen Wenck, I, 646 u. Anm. 6.

³⁴ Zu Umstadt vgl. Hattmer, Territorialgesch. S. 69, Wenck, HL. I, 623/26, I, 643. — Widder, geogr. Besch. d. Kurpfalz II, 16, 38. Umstadt war seit dem bairisch-pfälzischen Erbfolgekrieg geteilt zwischen Pfalz und Hessen. Das Amt umfasste ausser Gross- und Klein-Umstadt die Orte Raibach, Richen. Semd, ausserdem Habitzheim, Spachbrücken, Zeilhard, Gross-Zimmern u. Dilshofen, in den fünf zuletzt genannten hatten die Fürsten v. Löwenstein die Untergerichtsbarkeit. Die Hälfte des Amtes ist also seit 1577 bei der Pfalz, ein Viertel bei Hessen-Darmstadt u. ein Viertel bei Hessen-Kassel, das seinerseits wieder die Hälfte davon an Hessen-Rheinfels abtrat. Vgl. auch Steiner, Gesch. u. Altertümer des Bachgau II, 21 ff. Umstadts neuere Gesch. unter Pfalz, Darmstadt, Kassel, Rheinfels ib, II, 150 ff.

³⁵ Das Amt Schotten umfasste ausser der Stadt gleichen Namens

Die Landgrafschaft, wie sie unter Georg I. nach und nach zusammengekommen war, lag nun südlich und nördlich des Mains; südlich dieses Flusses befand sich die Hauptmasse des Landes im Winkel zwischen Rhein und Main; nördlich des Mains lag das Amt Homburg v. d. H. am Taunus und weiterhin nordöstlich in der Wetterau und auf den Abhängen des Vogelberges die Aemter Schotten und Stornfels.

Trotz all dieser Erwerbungen blieb die Landgrafschaft ein kleines unbedeutendes Fürstentum, dessen Regent gut daran tat, sich von allen Fragen der hohen Politik fernzuhalten und sich zu bescheiden. „In den Fragen der inneren und äusseren Politik, soweit sie Deutschland und Gesamthessen betrafen, schloss er sich eng an seinen Bruder Wilhelm an, dem nicht nur wegen seiner Eigenschaft als Familienältesten, sondern vorzüglich infolge seiner Weisheit und Klugheit die Führerrolle zugefallen war“ (Nick). Um so grössere Selbständigkeit und eine staunenswerte Tatkraft hat dagegen der Landgraf in dem kleinen Gebiet an den Tag gelegt, das ihm als Erbeil zugefallen war. Stark tritt bei Georgs kleinem Staatswesen die Neigung hervor, Verbesserungen unabhängig vom Gesamtstaat Hessen durchzuführen, ein Bestreben, das wesentlich durch die geographische Trennung begünstigt wurde. Der nämliche Umstand also, der für die hohe Politik, für das Verhältnis der Landgrafschaft Hessen-Darmstadt zu den Nachbarstaaten, zum Reich hemmenden Einfluss ausübte, förderte die Sonderentwicklung des jungen Fürstentums. Bei der unermüdlichen Fürsorge des Fürsten für sein Land und seine Untertanen musste bei ihm bald der Wunsch rege werden, sich von der Kasseler Bevormundung in inneren Fragen des eigenen Staates frei zu machen. In diesem Wunsche musste Georg bestärkt werden durch die eigen-

Verhältnis zu
den Brüdern.

die Orte Betzenrod, Götzen, Michelbach, Rainrod, Rüdingshain; das Amt Stornfels Stornfels selbst, Borsdorf, Ober- u. Unter-Widdersheim, Ulfa, Schwalheimer Hof, Häuser Hof; über das Amt Homburg v. d. Höhe vgl. Hattemer, Territorialgesch. S. 79. — Wenck, HL. I, 643. — Rommel, HG. VI, 51, ausser Homburg umfasste es 6 Orte: Oberstetten, Köppern, Seulberg, Gonzenheim, Kirtorf, Sillingen. Die Orte Friedrichsdorf u. Dornholzhausen sind spätere Gründungen französischer Kolonisten. Ueber den früheren Erwerb von Schotten vgl. Hattemer, Territorialgesch. S. 43, von Stornfels ibid. S. 46, von Homburg v. d. H. ibid. 69.

Zum Amt Braubach gehörten Braubach, Dachsenhausen, Gemmerich, die Höfe Hinterwald, Ober- und Unter-Falkenborn u. gemeinschaftlich mit Nassau-Oranien die Orte Ems u. Kemmenau. Die Witwe Philipps II. starb erst 1602.

Die von Georg I. geplante Erwerbung der den Grafen Stolberg seiner Zeit zugefallenen Hälfte von Eppenstein (Königstein-Münzenberg) gelang nicht, zum guten Teil wegen der von dem Landgrafen bei den Verhandlungen gezeigten Uebereilungen. Die andere Hälfte der genannten Herrschaft hatte schon Graf Wilhelm II. käuflich erworben; sie ging dann bei der testamentarischen Teilung Philipps an Ludwig IV. v. Hessen-Marburg, 1604 an Hessen-Kassel, 1627 u. 1648 an Hessen-Darmstadt über; vgl. Nick, Georg I., Anm. zu S. 9. — Rehm, GbH. II, 129/130. — Hattemer, Territorialg. S. 67/68. — Rommel, HG. V, 92/93.

tümliche Behandlung, die er mitunter von seinem ältesten Bruder erfuhr, der ihm mancherlei versagte, was er beispielsweise Ludwig von Marburg ohne Widerstreben gewährte.³⁶ Abstossend wirkte namentlich das Bestreben Wilhelms, seinen jüngsten Bruder in religiöser Hinsicht zu beeinflussen.

Katzenelnb.
Landrecht.

Tatkräftig und umsichtig wie Georg I. war, bemühte er sich für seine Landgrafschaft, wie für Gesamthessen um die Ordnung des bürgerlichen Rechts. Sein Grossvater Wilhelm II. war schon dieser Frage näher getreten, ohne jedoch zum Ziele zu kommen; unter seinen Brüdern dachte namentlich Ludwig von Oberhessen an eine Aufzeichnung der bestehenden Sonderrechte. Der auf den Anstoss Georgs I. von seinem Kanzler Johannes Kleinschmidt³⁷ fertiggestellte Entwurf einer Landesordnung blieb zunächst liegen, weil die Söhne Philipps d. Gr. sich dahin einigten, die Rechtsverhältnisse aller hessischen Einzelgebiete durch eine Gesamtkodifikation zu regeln. Da man jedoch hierin nicht über einen von Kanzler Reinhard Scheffer verfassten Entwurf hinauskam, griff Georg I., des Wartens müde, wieder auf den in seinem Auftrag für die Obergrafschaft ausgearbeiteten Entwurf zurück und sandte ihn zunächst zur Prüfung an die Juristen-Fakultät in Marburg. Als er merkte, dass das Hofgericht, das den Landgrafen überhaupt von seinem Plane hatte abbringen wollen, die Sache hinauszog, forderte er 1591 mit ungestümen Worten die sofortige Rückgabe des Entwurfs und führte ihn kurzerhand in der Praxis ein, ohne dass eine formgerechte, offizielle Publikation erfolgt wäre. Dies ging um so leichter, weil es sich bei dem Entwurfe wesentlich um bereits bestehendes Recht in sicherer Formulierung handelte und dieser somit in hohem Masse den Wünschen der Praxis entsprach. Es ist die bekannte Katzenelnbogener Landesordnung, bezw. Landrecht, das bis zur Einführung des bürgerlichen Gesetzbuches in der Obergrafschaft in Geltung blieb.³⁸

Kanzlei und
Beamte.

Zur Erledigung der Regierungsgeschäfte bediente sich Georg I. seiner Kanzlei, die in seiner Landgrafschaft in der gleichen Form bestand, wie in den übrigen deutschen Territorialstaaten; seine ersten Kanzleibeamten nahm er aus der Zahl der in der Obergrafschaft tätigen und deshalb dort bekannten Amtsleute. Der geringen Ausdehnung des Landes entsprechend war die Zahl der Räte recht beschränkt, zumal da der Landgraf wie ein begüterter Privatmann in alle Angelegenheiten selbst Einsicht nahm. Zur Begründung eines Geheimen Rats kam es erst unter seinem Nachfolger im Jahre 1617.³⁹

³⁶ Rommel, HG. VI, 88 Anm. 5, VI, 91 Anm. 11.

³⁷ S. Steiner, Georg I., S. 185 ff. — Strieder, Grundlage z. einer hess. Gelehrten- u. Schriftstellergeschichte, Marburg 1812, VII, S. 144.

³⁸ Ludwig, Archiv f. praktische Rechtswissenschaft, NF. Bd. XV, 2. Bopp, Beiträge z. Verständnisse der 4 mittelrheinischen Landrechte, Darmstadt 1854, I, 95. — A. B. Schmidt, die geschichtl. Grundlagen d. bürgerlichen Rechts im Grossh. Hessen, S. 67—72. — Steiner, Georg I., S. 185 ff.

³⁹ Ueber die Kanzlei unter Georg I. vgl. Zentgraf a. a. O. S. 241

Was Georg I. überhaupt als Landesvater geleistet, hat zu allen Zeiten Bewunderung und Anerkennung gefunden. Mit einem für das 16. Jahrhundert erstaunlichen Unternehmungsgeist hat er in seiner Rolle als Grossgrundbesitzer, wie man ihn wohl mit Recht bezeichnet hat, bald der Landwirtschaft gedient, hat die Viehrassen zu verbessern gesucht, Futterkräuter angepflanzt, die Weinreben veredelt und selbst schwunghaften Weinhandel getrieben; als Besitzer ausgedehnter Waldungen betätigte er sich als Jäger und nützte jene wirtschaftlich aus (Wild und Entenfang); seiner Zeit vorausseilend war er ein eifriger Förderer des Seidenbaus, worin er erst wieder in der Zeit des Merkantilismus Nachahmer unter Deutschlands Fürsten fand (Karl Theodor von der Pfalz). In religiöser Hinsicht zeigte er sich als ein frommer Mann, der seine Kirche in Zucht und Ordnung zu halten suchte und dies auch wohl meist durch seine persönlich gehaltene und ehrenhafte Religiosität erreichte. Sein sparsames und verständiges

bis 243, über die Art der Tätigkeit Georgs die bezeichnende Stelle aus Buchs Chronik bei Nick a. a. O. S. 11. Ueber die Entwicklung der peinlichen Gerichtsbarkeit und über das Ziel der landesherrlichen Politik hierin vgl. Zentgraf a. a. O. S. 281.

Erläuternd mag hier kurz hingewiesen werden, welch tiefgreifenden Einfluss u. welch hohe Wichtigkeit Behörden u. Beamten für die Entwicklung des Staatsbegriffs in allen Staaten, besonders aber in denen hatten, die sich aus mehreren Territorien zusammensetzten; durch die Vereinigung dieser erhalten sie den wichtigsten Antrieb, die Behördenorganisation weiter zu bilden, das Beamtentum als das eigentliche Bindemittel, als Hauptorgan der Staatseinheit zu stärken. Die Städte, die Stände sind überall noch im Lokalgeist, in den kleinen örtlichen Sonderbestrebungen befangen. Die wirtschaftliche Not der Zeit u. die allgemeine Armut veranlassen die herrschenden Familien in Stadt u. Land, um so konservativer an allen ihren Sonderrechten u. Privilegien festzuhalten. Nur das an der Spitze des Staates stehende Beamtentum sieht weiter u. erkennt, dass die Vereinigung der Bezirke der Territorien zu einem einheitlichen Staate die Rettung bringe. Die Ueberwindung des ständischen Feudalstaates, der Klassenherrschaft des Junkertums war nur möglich durch den Beamtenstaat. Näheres hierüber in der allgem. Literatur zum deutschen Beamtenstaat v. 16. Jahrh. ab. G. Schmoller, der deutsche Beamtenstaat v. 16.—18. Jahrh. i. d. Umrissen u. Untersuchungen zur Verfassungs-, Verwaltungs- u. Wirtschaftsgesch. S. 289—313. — G. Schmoller i. d. acta Borussica, Denkmäler der preuss. Staatsverwaltung i. 18. Jhd. I. Bd. Einleitung über Behördenorganisation, Amtswesen u. Beamtentum, Berlin 1894. — O. Hintze, der österreichische u. preuss. Beamtenstaat i. 17. u. 18. Jhd. HZ. 86. Bd. (1901).

Die wichtige Frage hat in den letzten Jahren eine weitschichtige Literatur für einzelne Territorien zu Tage gefördert: Für Oesterreich u. Burgund (S. Adler, O. Hintze, A. Walther, Th. Fellner, Rosenthal). — Bayern (M. J. Neudegger). — Jülich-Berg (K. Sallmann). — Württemberg (Fr. Winterlin). — Sachsen (A. Lobe). — Mainz (H. Goldschmidt, E. Hensler). — Braunschweig (Br. Krusch). — Pfalz-Zweibrücken (L. Eid). — Schlesien (Rachfahl). — Baden (O. Herkert), — Westfalen (W. Hücker). — Brandenburg (Spangenberg). — Anhalt (W. Schrecker). — Für Hessen besonders O. Zentgraf, das Zuständigkeitswesen usw. a. a. O. Der Verfasser bietet auf archivalischer Grundlage eine sorgfältige Darstellung für die Entwicklung der Behördenverfassung und des Rechtsstaatsgedankens in Hessen-D. — O. Becker, Der Geh. Rat in Hessen-Kassel. Diss. Darmstadt 1911.

Haushalten setzte ihn zumeist in den Besitz der nötigen Geldmittel, die ihm den Erwerb der obengenannten Gebiete zum guten Teile ermöglichten und auch noch für seinen Nachfolger eine kräftige Unterstützung in der von seinem Vater begonnenen und von ihm fortgesetzten Politik bedeuteten.⁴⁰

Georg I. hat die gesunden Grundlagen gelegt zu dem selbstständigen Fürstentum, das sich aus einem kleinen Stück des hessischen Gesamtstaates Philipps des Grossmütigen entwickelte.

III. Marburgischer Erbfolgestreit.

Die Landgrafen Ludwig V. der Getreue 1596–1626 und Georg II. 1626–1661.

1.

Erfolge
Ludwigs V. vor
Ausbruch des
Erbfolgestreits.
Erstatut.

Das aus dem Jahre 1593 stammende Testament⁴¹ Georgs I. hatte die vier damals lebenden Söhne Ludwig, Philipp, Friedrich und Heinrich zu Erben unter Vormundschaft der Landgrafen Ludwigs IV. und Moritz eingesetzt. Gemäss den Bestimmungen des Testaments sollten die einzelnen Söhne nach und nach, sowie sie zur Volljährigkeit gelangten, zur selbständigen Teilnahme an der Regierung herangezogen werden, die zunächst zehn Jahre lang gemeinsam geführt werden sollte; erst dann war nach dem Willen des Vaters eine Teilung des Landes möglich. Aber kaum hatten die drei fürstlichen Brüder – Heinrich starb vorher 1601 – sämtlich ihre Grossjährigkeit erreicht, da schlossen sie auf das Zureden des Ältesten ein Erstatut⁴² (1602 und 1606). Dadurch entsagten die jüngeren Brüder zu gunsten des Erstgeborenen, Ludwig, und seiner Nachkommen gegen die Zusicherung angemessener, jährlich zu entrichtender Abfindungssummen ihren Anteil an der Regierung, an Land und Leuten. Es zeugte von einem gesunden dynastischen Bestreben, wenn Ludwig V.⁴³ so die Ver-

⁴⁰ Ueber die wirtschaftl. Tätigkeit Georg I. handelt ausführlich Günther, Beitr. z. Gesch. d. Landeskultur in H.-D. AHG. IX, 445–462.

⁴¹ Das Testament ist besprochen bei Rommel, HG. VI, 111–114 i. Hess. Staatsr. II, 120 f. Auf die zunehmende Bedeutung der fürstl. Testamente auch in den Kleinstaaten i. 16. u. 17. Jhd. (namentlich im Hinblick auf das stark hervortretende religiöse Interesse) weist hin F. Hartung, Deutsche Geschichtsbl. 13. Bd. (1911/12) S. 265 ff.

⁴² Ueber das Erstatut vgl. Rommel, HG. VI, 120. Abdruck bei Lünig, RA. IX, 812–816. Hess. Staatsr. II, 123–128. In der Bestätigungs-urkunde erklärt der Kaiser, dass die jedesmalige Abfindung nach billigen Dingen u. Ermessen des Erstgeborenen unter Zuziehung der Ritter- u. Landschaft geschehen sollte.

⁴³ Ueber Ludwig V. d. J. siehe Rommel, HG. VI, 115–241; IX, 398 bis 403, ADB. 19, 547–550 (Walther). — Franck, die Politik Landgr. Ludwigs V. v. H.-D., AHG. 297 ff. — L. Schädel, der Gründer der Ludoviciana in d. Haft des Winterkönigs MOGV. 14 (1906) S. 44–61. — Reichslehensbrief des Kaisers Rudolf II. für das fürstl. Haus Hessen v. J. 1597, Lünig, RA. IX.

schleuderung und Zersplitterung des Territoriums, das Erbübel einer Auffassung, die den Staat nur als Hausgut des regierenden Herrn betrachtete, zu verhindern suchte. Wenn auch seine Brüder bald ihre Nachgiebigkeit bereuten und jahrelang den ohnmächtigen Ingrim in der welschen Fremde büssten, lange trotzig die Heimkehr verweigerten und tunlichst grosse Summen verbrauchten, so muss es doch Landgraf Ludwig dann gelungen sein, sie von der höheren politischen Berechtigung seines Tuns zu überzeugen; denn als er später einmal zu einer Reise nach Prag Geld brauchte, liess es ihm sein Bruder Philipp und lehnte die Rückerstattung mit den edlen Worten ab: „Bruder, was mein ist, soll dein sein!“ Durch dieses Hausgesetz wurde somit das Recht der Erstgeburt in Hessen-Darmstadt eingeführt; es erhielt in den Jahren 1608, 1628 und 1648 die kaiserliche Bestätigung. Zweifellos wurden damit endgültig die weittragenden Gefahren von der Landgrafschaft abgewendet, die sich schon so oft, auch in Hessen, für Land und Leute, Ansehen und Macht der fürstlichen Häuser aus den Teilungen von Fürstentümern ergeben hatten. Spätere Verträge wiesen den jüngeren Brüdern an Stelle der ausgemachten Geldsummen oder zu deren Kürzung bestimmte Schlösser und Aemter an unter Oberhoheit des Landgrafen Ludwig V. Offenbar liegt die Ursache dieses widersprechenden Verhaltens darin, dass dem regierenden Landgrafen die Zahlung der Jahresrenten an seine Brüder sehr schwer fiel. Philipp⁴⁴ erhielt durch Vertrag vom 20. März 1609 Butzbach, soweit es damals hessisch war; 1629 wurde dem Landgrafen Philipp von Butzbach noch der Solmscher Anteil, den Ludwig V. erworben hatte, überlassen, ebenso eine Reihe solmsischer Dörfer, die Darmstadt zur Entschädigung übergeben worden waren; diese gingen jedoch später wieder verloren. 1639 erhielt Philipp gegen eine zweite Kürzung seiner Jahresrente die Herrschaft Itter, 1641 unter ähnlichen Bedingungen das Amt Niederweisel mit dem Ort Niederweisel, Eberstadt, Oberhörgern und Haussen. Nach 34jährigem Bestand endigt die Landgrafschaft Hessen-Butzbach mit dem Tode Philipps 1643, der zwar zweimal vermählt war, aber doch kinderlos starb. Er ward gerühmt als ein Freund der Wissenschaften und Künste und ein treu besorgter Vater seiner Untertanen. Seine Stellung gegenüber der weitzielenden Politik seines regierenden

Nach der wirtschafthl. Seite behandelt die Regierungszeit Ludwig V. Günther i. AHG. X, 326—353. — E. Wörner, Zur Gesch. d. Kriegsverfassung d. Obergr. Katzenelnb. i. 16. u. 17. Jhd. (bes. unter Ludwig V.), QBl. 1890, 57—61, 139—146. Ueber s. Gegner Moritz d. Gelehrten vgl. ADB. 22, 268—283 (Lenz), Rommel, HG. VI, 297—443; VII, 212—436.

⁴⁴ Ueber Philipp, Ludwigs Bruder Ph. A. F. Walther, Philipp v. Hessen, genannt d. III. oder von Butzbach, AHG. XI, 269—404; ADB. 26, (Wyss); Rommel, HG. VI, 239; VIII, 649; IX, 440 Anm. — W. Diehl, Philipp, Ldgr. v. Hessen-Butzbach. D. 1909. Ueber d. Erwerb von Butzbach mit den dazu gehörigen Orten s. Rommel, HG. VI, 21, Hattemer, Territorialgesch. S. 69.

Bruders ist nicht so harmlos aufzufassen, wie es nach der in Buchs Chronik formulierten Charakteristik scheinen möchte. Sein Rat ist vielleicht für seinen Bruder Ludwig V. oft von entscheidender Bedeutung gewesen. Zu seinen Lieblingsrechnungen gehörte „die Berechnung der aufsteigenden Linie von Ludwigs V. Grösse, die Darmstädter Rektaszension, und gerade die Haft seines Bruders und dessen Erlösung wurde seine grösste Probe, seine Aristie.“ Friedrich dagegen wurde durch Vertrag vom 6. März 1622 Schloss, Stadt und Amt Homburg v. d. H. zugewiesen; erblich, „mit aller Hoch- und Obrigkeit“ und Nutzniessung, jedoch mit Vorbehalt der vornehmsten Gerechtsame landesfürstlicher Oberhoheit; gerade wegen dieser Bestimmung hat es an Streitigkeiten mit der Hauptlinie in den folgenden Jahrhunderten nicht gefehlt. Friedrich wurde der Ahnherr der Nebenlinie Hessen-Homburg, die durch den Wiener Kongress auf der linken Rheinseite Meisenheim erwarb und Souveränitätsrechte erhielt, aber im Jahre 1866 ausstarb⁴⁵.

Streit mit
Isenburg.

Noch ehe Ludwig V. dieses für die Entwicklung der Landgrafschaft so wichtige Abkommen mit seinen Brüdern geschlossen hatte, war ihm eine ansehnliche Vergrösserung des Landes geglückt. Die geordneten Finanzen, die ihm sein Vater hinterlassen hatte, ermöglichten es ihm, von dem kinderlosen Grafen Heinrich v. Isenburg (von der älteren, der Ronneburger Linie) zunächst Langen und Mörfelden, dann auch die übrigen zur Dreieich gehörigen Dörfer Egelsbach, Nauheim, Kelsterbach, Griesheim mit allen dazu gehörigen Rechten für 355177 Gulden im Jahre 1600 zu erkaufen⁴⁶. Als Motiv des Verkaufes wird von dem Grafen in dem Kaufhrief die grosse Schuldenlast angegeben, die er von seinen Eltern und seinem Bruder ererbt hatte. Der wahre Grund lag jedoch auf religiösem Gebiet; das beweist die ausdrückliche Bestimmung in dem Kaufbrief, dass der Käufer die Dörfer bei der hergebrachten Lehre, der unveränderten Augsburgischen Konfession lassen müsse, ebenso die in dem letzten Willen des Verkäufers ausgesprochene Warnung für seine Anverwandten, nichts an der Religion zu ändern, da er sonst den ganzen Besitz an den Landgrafen Ludwig übertragen werde. Zwar erhob der nächste Agnat Wolfgang Ernst von Isenburg von der Bir-

⁴⁵ Ueber Friedrich, d. zweiten Bruder Ludwigs s. Rommel, HG. VI, 240; IX, 463 f. Die frühere Geschichte Homburgs, die erste Erwerbung durch Hessen, die einzelnen Dörfer des Amtes bei Hattemer, Territorialgesch. S. 69, Anm. u. 79, ausserdem oben Anm. 35. Die Gesch. d. ersten Landgr. v. Hessen-Homburg ist behandelt bei Rommel IX, 463 ff. — Weber-Thudichum, die Landgr. v. H.-H. 1622—1866. 1906. — C. v. Herget, d. landgr. Haus H.-H. 1903. — W. Hamann, Leben d. Ldgr. Kasimir Wilhelm v. H.-H. 1690 bis 1725. Progr. Ludw. Georgs-Gymn. D. 1907 u. AHG. NF. 397—422. — J. G. Hamel, Friedr. II. mit d. silb. Bein, Ldgraf v. H.-H. Berlin 1861. — K. Schwartz, Ldgr. Friedrich V. v. H.-H. (1766—1820). 3 Bde. Homb. 1888.

⁴⁶ Ueber diesen Kauf u. die sich daran anschliessenden Verhandlungen G. Simon, Gesch. d. reichsständ. Hauses Isenburg II., 317. — Scriba, HR. St. n. 2323, 2326/2332, 2335, 2339. Die Isenburger Sache wird des besseren Verständnisses halber hier gleich ganz durchgeführt.

steiner Linie Widerspruch und setzte mit einer Klage bei dem Reichskammergericht es durch, dass der Verkauf als den Isenburger Hausverträgen zuwider für ungültig erklärt wurde. Landgraf Ludwig V. erhielt (1610) den Auftrag, alles wieder in den vorigen Stand zu setzen. Aber durch eine Reihe von Gegenschritten, die allerdings von der gegnerischen Seite nicht unbeantwortet blieben, wusste er es zu erreichen, dass der von ihm eingelegten Revision (1615) stattgegeben wurde. Die Position verschob sich später immer mehr zu Ungunsten der Isenburger als Wolfgang Ernst und sein Sohn Wolfheinrich erbittert über die Wiederaufnahme des Verfahrens durch das Reichskammergericht, sich an den Kurfürsten Friedrich V. von der Pfalz anschlossen und Wolfheinrich sogar gegen sein Versprechen in schwedische Dienste trat und die Waffen gegen den Kaiser erhob. So erklärt es sich, dass die Isenburger der Reichsacht verfielen (1623) und dem gegen Kaiser und Reich getreuen Ludwig V. zunächst alle isenburgischen Besitzungen in der Dreieich, später dem Nachfolger Ludwigs V. Georg II. (1635) sogar die ganze Grafschaft Isenburg überhaupt übertragen wurde⁴⁷. Umsonst waren die Vermittlungsversuche der Kurfürsten. Die Isenburger mussten sich zu einem Vergleich verstehen (Darmstadt 1642), zwar setzten sie es durch, dass ihnen ihr Land zurückgegeben wurde, mussten aber auf das Amt Kelsterbach verzichten und den Landgrafen die Erbfolge bei etwaigem Aussterben des isenburgischen Mannesstammes und Titel und Wappen von Isenburg zugestehen. Durch diesen Vergleich wurde auch das Amt Kleeberg⁴⁸ mit dem isenburgischen Anteil an den Dörfern Kleeberg, Brand-Oberndorf, Oberkleen, Ebergöns (1648 wieder aufgegeben) ferner das Dorf Königstädten⁴⁹ bei Gross-Gerau und der isenburgische Anteil an Peterweil⁵⁰ (Kreis Friedberg) an Hessen abgetreten, während das Dorf Geinsheim wieder von dem Landgrafen zurückgegeben wurde. Bei dem allgemeinen Friedenskongress, der den 30jährigen Krieg abschloss, wurde die Frage von den Isenburgern nochmals aufgegriffen, in der Hoffnung die 1642 verlorenen Landesteile wieder zu bekommen; es knüpfte sich ein langwieriger Prozess daran, der erst 1710 beendet wurde

⁴⁷ Scriba, HR. On. 3073/4, Schenkungsurkunde i. theatrum Europ III, 153.

⁴⁸ Simon a. a. O. — Rommel, HG. VI, a. a. O. — Scriba, HR. O. n. 3077, 3091. — Rehm, GbH. II, 134, 379, 398, 446/7.

⁴⁹ Königstädten wurde tatsächlich erst 1685 Hessen eingeräumt, s. Wenck, HL. I, 648 Anm. i; über die frühere Territorialzugehörigkeit s. Wenck, HL. I, 131, Anm. r. Güttlich verglichen sich Hessen-D. u. Solms i. J. 1629 über die Teilung der seither in Gemeinschaft besessenen Aemter Königsbürg u. Hohen-Solms. An Darmstadt fielen die Orte Raunheim, Waldgirmes, Frankenbach, Ober- u. Unter-Weidbach, Bischoffen, Rossbach u. Willesbach, Scriba, HR. O. n. 3069 z. J. 1630 (Bestätigungsurkunde des Kaisers).

⁵⁰ Der Ort war zwischen den Grafen Isenburg u. den Herrn von Kronenberg gemeinschaftlich, die 1642 erworbene Hälfte kam 1768 von Hessen-Darmst. an Hessen-Homb., die andere Hälfte gehörte damals Solms-Rödelheim; diese letztgenannte Hälfte kam 1806, die erste 1816 an Hessen-D.

und im wesentlichen den Vertrag von 1642 bestätigte⁵¹. — Die Bedeutung der Erwerbung des Amtes Kelsterbach durch den Landgrafen liegt vor allem darin, dass das Fürstentum nach Norden die schon lange wünschenswerte Abrundung erhielt; nicht mehr war nun wie bisher das Amt Rüsselsheim von den andern Aemtern der Landgrafschaft durch das dazwischen liegende isenburgische Gebiet getrennt⁵².

Kleinere
Erwerbungen.

Von kleineren Erwerbungen Ludwigs V. sind zu nennen: 1608 Mönchbruch, ein Walddistrikt bei Hassloch von Mainz (im selben Jahre wurde der Rheinfelder Hof bei Dornberg angelegt); 1621 Langwaden von den Grafen von Erbach, 1624 die Hälfte der Knoblochsau bei Erfelden, von der adeligen Familie von Knebel (1642 ein weiteres Achtel). Erwähnt muss auch hier schon werden der erst 1658 von Georg II. betätigte Ankauf von Gräfenhausen (von den Grafen von Heusenstamm). Denn alle hier genannten Erwerbungen sind derselben Absicht entsprungen, sie dienen mehr oder weniger der Abrundung des von den Isenburgern gewonnenen Gebietes⁵³.

2.

Der Erbfolge-
streit bis z.
Vergleich v.
24. Sept.
1627.

Die von Philipp dem Grossm. trotz der Teilung der Landgrafschaft testamentarisch festgelegte Einheitlichkeit der Gesamtverfassung aller hessischen Lande in Staat und Kirche war, wie wir gesehen haben, zunächst aufrecht erhalten worden. Unter den Enkeln geriet jedoch der Bau ins Wanken, unter den Urenkeln ward schliesslich jede Gemeinschaft zerrissen. Hatte es demnach also zunächst den Anschein gehabt, als sollten bei der von Philipp vorgenommenen Trennung der hessischen Lande die sonst immer im Gefolge von Teilungen auftretenden übeln Wirkungen ausbleiben, so zeigte es sich bald, dass die erste Zeit nur einer kurzen täuschenden Ruhe gleich zu achten gewesen war. Dass die verschiedenen Linien des hessischen Hauses sich fremder geworden waren, trat zunächst in den geteilten Interessen, die sie vertraten,

⁵¹ Vertrag mit Isenburg v. 7. Dez. 1647, Meiern, acta pacis Westf. IV, 822 f. Simon a. a. O.

⁵² Ueber den Streit mit Isenburg vgl. Rommel, HG. VI, 229 u. Anm. 167; VIII, 105 u. Anm. 127; VIII, 370 Anm. 468; VIII, 649; 756. — G. Simon, Gesch. des reichsständ. Hauses Isenburg u. Büdingen II, 270, 272, 293/95, 307, 317/8. — Wenck, HL. I, 647 ff., f. d. Vertrag v. 1710, S. 650/51 u. Anm. r. — Walther, liter. Hdb. f. Gesch. u. Landesg. H. S. 131—134. Im J. 1635 hatte der Landgraf als Lohn für die eifrige Beförderung der Friedensunterhandlungen auch noch die Grafschaft Eberstein in Schwaben, den pfälzischen Anteil des Amtes Umstadt, das Amt Kaub mit den Schlössern Gutenfels u. Pfalz erhalten, doch konnten diese Erwerbungen nur bis 1648 behauptet werden. S. Rommel, HG. VI, 228/29. — Rehm, GbH. II, 379.

⁵³ Vgl. Rommel, HG. VI, 230 Anm. 168 u. 169, zu Mönchbruch Wenck, HL. I, 648, zu Langwaden G. Simon, Gesch. d. Dynasten u. Grafen zu Erbach S. 162, zu Knoblochsau Wenck, HL. I, 648 Anm. g, zu Gräfenhausen Wenck, HL. I, 649, seine Vorgesch. I, 295, 515, Scriba, HR. St. 3033.

zu Tage. Diese Gegensätzlichkeit steigerte sich bald zu Eifersucht, teils wegen bestimmter Erfolge, teils wegen eines wirklichen oder vermeintlichen Vorranges der anderen Linie. Wie die Verhältnisse einmal soweit gediehen waren, bedurfte es nur eines geringen Anstosses, um offene Zwietracht, bittere Feindschaft ausbrechen zu lassen. Sie drang in alle äusseren und inneren kirchlichen und politischen Verhältnisse ein und endigte schliesslich mit dem Umsturz der Gesamtverfassung des Hauses. Auf ein ganzes Jahrhundert hin wirkte dann noch die von den beiden Linien eingehaltene politische Stellung nachteilig, die Eintracht und Macht des Hauses war erschüttert.⁵⁴

Schon um die Wende des 16. Jahrh. werden die sich widerstreitenden Interessen der verschiedenen hessischen Linien, ja ein Auseinanderstreben im Gesamthause Hessen deutlich erkennbar. Auffallend war es bereits gewesen, dass Philipp seine Söhne in verschiedenen religiösen Anschauungen erziehen liess und hierdurch selbst die Grundlagen zu schweren Zerwürfnissen schuf; er hatte nämlich trotz seiner und seines ältesten Sohnes Neigung zur reformierten Lehre die drei jüngeren Söhne an streng lutherischen Höfen erziehen lassen. In einer religiös erregten Zeit konnte dies nicht gleichgültig sein und musste eine Entfremdung zwischen den Brüdern, noch mehr zwischen ihren Söhnen ergeben⁵⁵.

⁵⁴ Den Marburgischen Erbfolgestreit behandeln Rommel, HG. VI, 121—165, 176, 186, 219—227; VII, 651—664, 730; VIII, 20—49, 652—663, 691—730, 733—773. — Rehm, GbH. II, 137—186, 451—454, 460—496. Die Zahl der zeitgenössischen Streitschriften (Berichte, Gesuche, Klagen u. Widerklagen, Deduktionen, Gutachten u. Gegengutachten, Repliken u. Dupliken), die über diesen mit seltener Hartnäckigkeit geführten Streit handeln ist ausserordentlich gross; sie werden zum grössten Teil bei Rommel u. Rehm im Text oder in den Anmerkungen genannt; mehrere sind bei Rommel abgedruckt im VI. Bd. als Beilage X—XIII; vgl. auch Walther, literar. Handb. f. Gesch. u. Landesk. v. H. im allgem. u. das Grossh. insbes. 1841 S. 96—105 u. Nick, Verzeichnis der Druckwerke u. Handschr. d. Bibl. d. hist. V. f. d. Gr. H. 1883, S. 26—29. Die vollständigste Sammlung der Aktenstücke enthalten die *acta Marburgensia 1646*. Von zeitgenössischen Schriften sei hier nur noch genannt: Gründliche, wahrhaftige u. vollstendige Erzählung, wie es umb den langwierigen Marburgischen Successionsstreit u. Prozess sich entsponnen hat, 1643. Allgem. Literatur für diesen Zeitabschnitt A. Gindely, Gesch. d. 30j. Kr. Bd. 1—4 (1923). Prag 1869—80. — O. Klopp, D. 30j. Kr. b. z. Tode Gust. Adolfs, 3 Bde. Paderborn 1891—96. — M. Koch, Gesch. d. d. Reiches unter d. Reg. Ferdinands III., 2 Bde. Wien 1865/66. Bes. Lit. f. Hessen: W. Diehl, Der vordere Odenwald i. d. Z. vor u. i. d. 30j. Kriege. Hess. Volksb. Bd. 3. — F. Gr. zu Solms-Laubach u. N. Matthaai, Wetterfelder Chronik, Aufzeichn. eines luther. Pfarrers d. Wetterau a. d. 30j. Kr. Giessen 1812. — J. D. Minck, Chronik üb. d. 30j. Kr. (nach den Aufzeichn. i. Grossbieberaner Kirchensaalbuch, hg. v. W. Krämer) (Beitr. z. hess. Kg. 2.) — W. Diehl, Die Reichenbacher Chronik d. Pfarres M. Martin Welther, 1599 bis 1620. Hirschhorn 1904. — W. Diehl, Bilder aus d. Zeit d. 30j. Krieges. Hirschhorn 1905. — W. Diehl, Landgr. Georg II. (Hess. Volksb. 15). D. 1912. S. 60—82.

⁵⁵ Heppe, Kirchengesch. I, 386 u. 412.

Charakteristik der Landgrafen Ludwig und Moritz.

Tatsächlich verschärfte sich der religiöse Gegensatz bei den Söhnen Wilhelms und Georgs. Moritz, in den Ideen des Calvinismus erzogen, war in religiöser Hinsicht das Gegenteil von Ludwig, der nach dem Vorbilde des Vaters ganz der lutherischen Lehre zugetan war⁵⁶. Das religiöse Bekenntnis bestimmte aber auch teilweise den politischen Standpunkt. So erklärt es sich, dass wir Moritz in den Reihen der Bewegungspartei, später der evangelischen Union finden und zwar als eines der eifrigsten Mitglieder; Ludwig hält es dagegen als unvereinbar mit den Pflichten eines Reichsfürsten gegen den Kaiser aufzutreten und wird in dieser Ansicht, wie ihm so leichtmütigen Herzens von gegnerischer Seite vorgeworfen wird, nicht bloss von egoistischen Beweggründen getrieben, etwa um sein Land zu vergrössern und sein Ansehen zu erhöhen, sondern aus überzeugtem Patriotismus und wirklicher Religiosität hält er an diesem Standpunkt fest. Gerade Moritz, sein Vetter ist es, der durch seine Verbindung mit Heinrich IV., also mit Frankreich, dem alten Feinde Habsburgs, vor der er durch Ludwig so oft gewarnt war, eine noch schärfere Entfremdung der hessischen Häuser veranlasste. Dass schliesslich hierzu das Streben Hessen-Darmstadts zur Selbständigkeit in territorial-politischer Hinsicht wesentlich beigetragen hat, soll nicht geleugnet werden.

Zu alledem kam dann noch der Gegensatz der beiden Persönlichkeiten. Beide waren Enkel Philipps d. Grossm., in jedem ein Stück von ihm, aber fast nur die sich ausschliessenden Teile dieser umfassend angelegten Persönlichkeit. „Moritz war kühn im Entschluss, geistreich, aber geneigt anderen seine Meinung aufzudrängen, dabei von extremen Ratgebern beeinflusst; stürmisch, aber bald mutlos, oft unklar in seinen Zielen und sich in vielerlei Geschichten und Liebhabereien zersplitternd“. Ludwig dagegen war von seinem Vater zu ruhigem, bedächtigem Vorgehen in politischen und anderen Fragen erzogen, vor allem berechnend, zäh im Betreiben seiner Geschäfte und im Abwarten des günstigen Augenblicks, in Liebe und Hass ausdauernd. Die Idee der Gleichberechtigung seines Hauses mit Kassel erfüllt ihn bis zu seinem Tode. „Der Darmstädter Ludwig hatte einen untrüglichen Instinkt für das Mögliche und Nützliche, dem Kasseler Moritz schwebte etwas vor von ewig gültigen Prinzipien; er war ein Idealist: nach modernem Ausdruck Realpolitiker und Theoretiker. Ludwigs kühlere Natur vermochte zu atmen und sich zu regen im beharrlichsten Missgeschick: Moritz konnte man nur niederschmettern, Ludwig zog vor, sich zu beugen“ (Schädel). So hat sich Ludwig, unverrückt seinen Weg weitergehend, oft wie mit verwundeten Gliedern, dennoch emporgewunden auf die steilste Höhe des Erfolges. Charaktere, die so verschieden angelegt waren, hätten auch ohne die Marburger Erbschaft sich nicht auf derselben

⁵⁶ Rommel, HG. VI, 114.

Seite finden können, als Deutschland angesichts des 30jährigen Krieges in zwei Lager auseinandertrat⁵⁷.

Trotz einiger Unstimmigkeiten (z. B. über die Zahl der von Hessen-Darmstadt zu beanspruchenden Fürstenstimmen) herrschte aber zunächst noch volle Einmütigkeit zwischen den beiden Vettern Moritz und Ludwig. So verabredeten sie, um Streitigkeiten von vornherein zu verhüten, noch vor dem Tode ihres Oheims in einem sogen. Anstandsrezess⁵⁸, sie wollten die zu erwartende Marburger Erbschaft nicht eher übernehmen, als bis Ludwigs letzter Wille eröffnet sei; im Falle eines Rechtsstreites verpflichteten sie sich dem im Brüdervergleich angeordneten Entscheid eines Austrägalgerichtes Folge zu leisten. Das Testament, das am 25. April 1595 abgefasst und dem am 30. Dez. 1601 noch ein Kodizill beigefügt war, wurde am 24. Okt. 1604 (Landgr. Ludwig d. Aeltere war am 9. Okt. 1604 gestorben) eröffnet⁵⁹. Danach setzte der verstorbene Landgraf unter Berufung auf das väterliche Testament und den Brüder-Vergleich die beiden Neffen zu Universalerben seines Fürstentums ein und zwar zu gleichen Teilen — mit Ausnahme des seiner Witwe bestimmten Vermächtnisses; falls einer der Erben vor Antritt der Erbschaft stürbe, sollte die jenem zugesicherte Hälfte an dessen männliche Nachkommen fallen. Die Einzelheiten der Teilung waren dem Gutdünken der Neffen selbst überlassen; als Wittum für seine Gemahlin war Grünberg und Merlau bestimmt, wozu durch das Kodizill noch Bingenheim mit der fuldischen Mark hinzugefügt worden war⁶⁰. Die Erbteilung war an zwei Bedingungen geknüpft, einmal sollte keiner der Erben das Testament anfechten oder es umzustossen suchen und dann sollte jeder Erbe das in dem Gebiete des Erblassers herkömmliche kirchliche Bekenntnis schirmen und behüten, wie es in der Augsburger Konfession und deren Apologie enthalten sei; wer eine dieser Bedingungen verletzte, sollte seines Erbteils verlustig gehen.

Testament
Ludwigs d. Ae.

Die von den Erben abgegebenen Erklärungen bildeten den Ausgangspunkt für den vieljährigen Rechtsstreit um die Marburger Erbschaft.

Ausgangspunkt des
Rechtsstreites.

⁵⁷ W. M. Becker, in der Festschr. z. der 3. Jahrhundertfeier d. Universität Giessen, 2. Bd. 1907 (das erste halbe Jahrh. des hess. Darmst. Landesuniversität). — L. Schädel, Der Gründer der Ludoviciana i. d. Haft des Winterkönigs MOGV. 14 (1906) S. 46 ff. — Hess. StR. II, 146.

⁵⁸ Lünig, RA. IX, 810–811. Ludwig d. J. schliesst den Rezess für sich und im Namen seiner Brüder Philipp u. Friedrich.

⁵⁹ Ein Abdruck bei Lünig, RA. IV, 801–806; Kodizill IX, 808–10, ebenso bei Rommel, HG. VI, 72–83; dieser gibt eine eingehende Besprechung *ibid.* VI, 53–59.

⁶⁰ Da der Witwe ein Prozess wegen persönlicher Beschuldigungen drohte (wegen allzu vertrauten Umganges mit d. Günstling des verstorbenen Landgrafen, mit d. Junker Philipp Ludwig von Baumbach d. J.) liess sie sich gegen Zahlung von 54500 fl. abfinden. Rommel, HG. VI, a. a. O. — Rehm, GbH. II, 126/7. Uebrigens entsprach diese Bestimmung des Erblassers nicht der im Brüdervergleich festgesetzten Unveräusserlichkeit des gesamten hessischen Fürstentums.

Während Landgraf Moritz das Haupttestament ohne Widerrede annahm, erklärten die Landgrafen von Hessen-Darmstadt, Ludwig, Philipp und Friedrich, es nur insoweit annehmen zu können, als es den kaiserlichen Rechten, dem Testamente des Grossvaters, der Erbverbrüderung mit Brandenburg und Sachsen und dem Erbvertrage nicht zuwider sei. Die Brüder forderten eine Teilung des Oberfürstentums nicht nach Stämmen, sondern nach Köpfen sämtlicher augenblicklich lebender Glieder des Mannesstammes, mit anderen Worten sie verlangten drei Vierteile aus dem Nachlass des letzten Sohnes Philipps des Grossmütigen für die Darmstädter Linie. Sie beriefen sich dabei auf ältere Erbbestimmungen. Tatsächlich hatte Philipp der Grossmütige zwar die allgemeinen Grundsätze des hessischen Territorialstaatsrechts für die Vererbung des Landes festgesetzt, aber weder reine Lineal-Erbfolge nach dem Rechte der Erstgeburt eingeführt, noch bestimmt, ob beim Erlöschen einer Linie die Erbfolge der anderen nach Stämmen oder nach Köpfen geschehen solle; an sich waren also weitere Teilungen und Vermehrung der Linien möglich, ebenso wie Streitigkeiten über den Anteil von gemeinschaftlichen Erbschaften. Man konnte auch nicht auf den Vergleich, den die überlebenden Söhne Philipps des Grossmütigen beim Tode Philipps II. von Hessen-Rheinfels geschlossen hatten, als auf eine massgebende Entscheidung für künftige Fälle hinweisen. Da Wilhelm und Georg damals nur einen minderjährigen Sohn hatten, Ludwig aber kinderlos war, so blieb es, indem jener Vergleich diesen Verhältnissen entsprechend eine Teilung zu drei gleichen Teilen anordnete, unentschieden, ob nach Stämmen oder Köpfen geteilt werden sollte. Wie allerdings der Erblasser selbst, Ludwig d. Ae., die Teilung vorgenommen wissen wollte, darüber konnte nach den klaren Worten des Testaments kein Zweifel herrschen. Demgemäss sprach auch das nach den Bestimmungen des Brudervergleichs berufene Schiedsgericht nach dem Buchstaben des Testaments trotz aller Einwendungen der Darmstädter Landgrafen die nördliche Hälfte von Oberhessen mit Marburg der Linie Kassel, die südliche Hälfte mit Giessen der zu Darmstadt zu, entschied auf Einweisung beider Parteien in die ihnen zugewiesenen Hälften und verwarf damit die Viertelung.⁶¹

⁶¹ Das in der Gesamtverfassung Hessens vorgesehene Schiedsgericht für Streitigkeiten unter hessischen Fürsten bestand aus 16 Vertretern der Landstände, 2 Mitgliedern d. Samthofgerichts u. einem juristischen Professor der Universität. Ueber das Schiedsgericht u. seine Zusammensetzung vgl. Rommel, HG. VI, 127—134. — Rehm, GbH. II, 141/2. — Der definitive Teilungsvorschlag mit Aufzählung der einzelnen Aemter bei Rommel, HG. VI, 53 Anm. 64 und Beil. IX. — Rehm, GbH. II, 141/142. Nach dem Teilungsvorschlag v. 29. Jan. 1605 fallen an Hessen-Darmstadt: Nidda, Homberg a. d. Ohm, Ulrichstein, Burg-Gemünden, Rosbach, Grebeanau, Lissberg, Butzbach, Grünberg mit Merlau, Bergen, Effolderbach, Giessen, Staufenberg, Alsfeld, Romrod mit Storndorf, Bingenheim, (Rommel, HG. VI, 133). Genau genommen hatte jeder der Erben durch sein Verhalten gemäss der Bestimmung des

Moritz unterwarf sich vorläufig dem Spruche, erklärte aber sofort, dass er seine Rechte auf die Gesamt-Erbschaft sich vorbehalte; er sowohl wie seine Darmstädter Vettern setzten sich aber in Besitz des ihnen zugewiesenen Landesteils, die Darmstädter Landgrafen unter Verwahrung gegen die getroffene Entscheidung.

In dem sich nun erhebenden Streite trat noch im Jahre 1605 eine Wendung zu Gunsten Landgraf Ludwigs ein, als Moritz, von jeher schon der kalvinischen Lehre zugetan, in den kirchlichen Verhältnissen seines Gebietes einige Aenderungen im Sinne jener Richtung vorzunehmen begonnen hatte. Zu diesem für sich und sein Land verhängnisvollen Schritt liess sich der politisch kurzsichtige Fürst verleiten einmal durch die fremdländische Bildung und seine eigene für allein berechtigt gehaltene Schriffterkenntnis, dann aber auch durch die Anreizungen fremder Fürsten und die aufhetzende Tätigkeit fremdländischer Theologen. Es waren die sog. *Verbesserungspunkte*,⁶² denen er — nicht ohne Widerstreben der Geistlichen und des Volkes — namentlich im Oberfürstentume Geltung zu verschaffen suchte. Die Berechtigung zu seinem Vorgehen leitete Moritz von dem im Religionsfrieden zugestandenen Reformationsrecht her; er stellte sich aber damit in offenbaren Widerspruch gegen den letzten Willen des Marburger Landgrafen. Das von Moritz in diesen kirchlichen Angelegenheiten eingeschlagene Verfahren wurde von Landgraf Ludwig V., der diesen religiösen Neuerungen gegenüber die streng lutherische Auffassung vertrat, mit Aufmerksamkeit verfolgt; er glaubte sich berechtigt, wegen der testamentwidrig vorgenommenen Verletzung des Religionszustandes im ehemals Marburger Gebiet nunmehr die Erbschaft ganz in Anspruch nehmen zu dürfen. Mit aller Entschiedenheit ging er an die Ausführung seiner Absichten. Zunächst setzt er das Haupt der lutherisch-gesinnten Reichsstände, den erbverbrüdernten Kurfürsten von Sachsen, von den Vorgängen in Kenntnis, ebenso suchte er den Kaiser Rudolf II. durch einen Gesandten zum Einschreiten in dem Erbschaftsstreit zu veranlassen. Ludwig beschwerte sich namentlich wegen Verletzung der von dem Testator garantierten Religionsausübung und wegen der Ausschliessung von der Landes-Universität; er brachte im September 1605 die Sache ausserdem vor einen Partikularlandtag zu Giessen, dessen Abschied die Weisung gab, den Anteil der Beisteuer zur Universität Marburg aus den Aemtern Darmstädtischen Teils zurück-

*Die sog. Verbesserungs-
punkte.*

Testaments das Anrecht auf die Erbschaft verwirkt: Moritz wollte nur das Haupttestament annehmen, nicht aber das Kodizill, das der Witwe so reiche Besitungen zuwies; die Darmstädter Landgrafen fochten vor allem das Haupttestament an.

⁶² Ueber diese Verbesserungspunkte vgl. Rommel, HG. VI, 557–586 u. Beil. VI u. VII. — Rehm, GbB. II, 190–201. — Heppe, die Einführung der Verbesserungspunkte in Hessen v. 1604–1610. Kassel 1849. — W. M. Becker, das erste halbe Jahrh. d. hess. Landes-Universität S. 20 ff. — E. Hofsommer, die kirchl. Verbesserungsp. d. L. Moritz d. G. von Hessen 1910.

zuhalten und für eine neue in Giessen zu gründende Schule, erst eines Gymnasium illustre, dann einer vollständigen Universität,⁶³ zu verwenden. Durch einen von Moritz berufenen Ausschuss der Ritter- und Landschaft wurde der Giessener Abschied als der Gesamtverfassung und den Hausverträgen zuwider erklärt. Aber alle Gegenvorstellungen in Darmstadt blieben wirkungslos. Vergleichsverhandlungen, von Moritz und seinen Landständen vorgeschlagen, lehnte Ludwig V. ebenso entschieden ab wie Vermittlungsversuche des Mainzer Kurfürsten Johann Schweikard.

Auch Moritz zeigte sich mit den bisherigen Mitteln zur Beilegung der Differenzen nicht einverstanden⁶⁴.

Diese Hartnäckigkeit Ludwigs erklärt sich zum guten Teil aus den Erfolgen, die die Sendung seines Kanzlers Strupp an den kaiserlichen Hof hatte; der kaiserliche Reichshofrat zog unter dem Hinweis, dass man im fürstlichen Haus Hessen ohne des kaiserlichen Oberlehnsherrn Vorwissen über Reichslehen testamentarisch verfügt und durch Gerichte entschieden habe, den Streit vor sein Forum und forderte die seit dem Tode Landgraf Ludwigs IV. ergangenen Verhandlungen binnen 3 Monaten ein⁶⁵. Während Ludwig V. unbedingt Folge leistete und in einer gleichzeitig übersandten Klageschrift auf den wichtigsten Punkt, die von Moritz vorgenommene Aenderung, in Religionssachen nochmals nachdrücklich hinwies, erklärte Landgraf Moritz, dass er dem Reichshofrat eine Einmischung in die hessische Erbschaftsfrage nicht zugestehen könne, sondern dass in dieser Angelegenheit nur das hessische Schiedsgericht zu entscheiden habe; von diesem gebe es aber nach der hessischen Gesamtverfassung keine Berufung; Moritz verweigerte die Herausgabe der Akten. In diesem Zeitpunkt des Streites häufen sich Schriften und Gegenschriften, Repliken und Dupliken, die von den beiden Regierungen ausgehen, um den von ihnen vertretenen Standpunkt zu rechtfertigen. Gleichzeitig befuhden sich die Professoren der beiden Hochschulen, Theologen und Rechtsgelehrte, in zahlreichen Streitschriften. Bald gewinnen die Darmstädter Landgrafen Vorteile; ihre eifrigen Bemühungen um die Gunst des Kaisers Rudolf sind von Erfolg gekrönt. Das beweisen die ihnen damals zuteil gewordenen Gunstbezeugungen des Kaisers, die Bestätigung des Erbstatuts und die Verleihung des Universitätsprivilegs für Giessen⁶⁶.

⁶³ Ueber d. Gründung der Universität Giessen vgl. Rommel, HG. VI, 146/50 — Privileg v. 1607 bei Lünig, RA. IX, 816/7, neuere Literatur gelegentlich des 300j. Jubiläums bes. d. Universität Giessen 1607—1907, Beiträge zu ihrer Gesch. Festschrift zur 3. Jahrhundertfeier hg. v. d. Univ. G. 2 Bde. Giessen 1907. — H. Oncken, d. hess. Staat u. die Landesuniversität G. akadem. Festrede 1907. — Ludoviciana, Festzeitung z. 3. Jahrhundertfeier der U. G., hg. v. Sauer u. Haupt 1907.

⁶⁴ W. M. Becker, a. a. O. S. 57 ff.

⁶⁵ Rommel, HG. VI, 139 f.

⁶⁶ Der Landgraf scheute ausser gewaltigen Kosten auch nicht eine persönliche Reise nach Prag. Dies persönliche Eingreifen u. Versprechungen bez.

Der Streit verschärfte sich indessen immer mehr, zumal da eine Reihe anderer Hoheitsstreitigkeiten mit hineingezogen wurde, z. B. wegen des Vorrangs der Kasseler Linie im Vorsitz der Landtage, wegen Verteilung der Erbämter, der Universität, der Hoheit über Waldeck. Um eine schädliche Trennung und Sondernung der gesamten Ritter und Landschaft zu verhüten, verabredeten allerdings Räte der beiden Landgrafschaften zu Kirchhain unter Ausschluss des Erbstreites einen Interimsabschied über eine ganze Anzahl strittiger Punkte (Spitäler, Hofgericht, Guldenweinzoll, allgemeine Landtage). Moritz selbst machte den Versuch, auf einem nach Treysa einberufenen allgemeinen Landtag (29. IV. 1609)⁶⁷ die Streitigkeiten überhaupt zu beseitigen; aber Ludwig V. ging nicht darauf ein, sondern riet sämtlichen Prälaten, Rittern und der Landschaft seines Landesteils ab, den Tag zu besuchen. In der Besorgnis für das Wohl Hessens stellten aber doch die Abgeordneten des kasselschen Anteils dem Landgrafen Ludwig V. vor, die landständische Körperschaft nicht zu trennen und alle Irrungen zwischen den beiden Fürstenhäusern dem Testamente Philipps und der Erbeinigung gemäss zu vergleichen. Auch die nach Grünberg berufenen Stände der Darmstädter Landgrafschaft rieten zu einer gütlichen Vergleichung des Erbstreites; Ludwig V. jedoch verhielt sich allen Vorschlägen gegenüber ablehnend, er blieb unversöhnlich.

Gelegentlich des Reichstages zu Regensburg (1613), auf dem von protestantischen Fürsten nur Ludwig V. anwesend war, erging ein Dekret des Reichshofrates, wonach dem Landgrafen Moritz aufgegeben wurde, die richterliche Befugnis dieser Behörde in der hessischen Erbschaftssache anzuerkennen. Gleichzeitig wurden alle Massnahmen des Hausgerichts zur Einweisung, Teilung oder Vergleichung aufgehoben. Dagegen als eine unbefugte Einmischung legte Moritz Berufung an den besser zu unterrichtenden Kaiser und sämtliche Stände des Reiches ein; in gleichem Sinne verwendeten sich mehrere Fürsten, wie Friedrich V. von der Pfalz, Johann II. von Zweibrücken u. a. für den Kasseler Landgrafen. Eine Annäherung wurde aber nicht erzielt. Auch als die Erbverbrüderung mit Sachsen und Brandenburg im Jahre 1614 zu Naumburg erneuert wurde, kam es nicht zur erhofften Versöhnung. Der Prozess schwebte weiter bei dem Reichshofrat, keine der beiden Parteien gab von ihren Ansprüchen etwas auf⁶⁸.

der reichspolitischen Haltung Darmstadts erwirkten das Universitätsprivileg (9. Mai 1607). Allerdings sollte die neue Univ. Giessen wieder aufgehoben werden, wenn Marburg in der alten Weise und unter Ludwigs Mitverwaltung wiederhergestellt werde. W. M. Becker a. a. O. S. 61 ff.

⁶⁷ Rommel, HG. VII, 101.

⁶⁸ Rommel, HG. VI, 176 ff. Das erste vorläufige Urteil des Kaiserl. Hofgerichts erging bereits 1613; es wies Ludwig das ganze Erbe zu. Auch Moritz übergab 1614 unbegreiflicher Weise, aber offenbar im Glauben an sein Recht, seine Sache dem Hofgericht; damit war sie aber verloren.

*Beginn des
30j. Krieges.*

Die so zu Tage getretene Entfremdung zwischen den Landgrafen Moritz und Ludwig V. wurde noch gesteigert durch die von ihnen eingenommene politische Stellung. Es war die Zeit, da unser deutsches Vaterland in zwei politisch-religiöse Parteien geteilt war, die sich nur zu bald in den offenen Feldschlachten des dreissigjährigen Krieges gegenübertraten sollten. Wie das Haupt der lutherischen Fürsten, der Kurfürst von Sachsen, schloss sich Ludwig V. eng an den Kaiser und das Haus Habsburg an; Moritz dagegen war eines der tätigsten Mitglieder der Union und, als der Kampf offen losbrach, halb geneigt, sich den Feinden des Kaisers anzuschliessen. Je bessere Aussichten seine Darmstädter Verwandten für ihre Ansprüche gewannen, um so mehr musste Moritz aber auf die Seite getrieben werden, nach der er in Politik und Religion von jeher neigte⁶⁹. Offen die Gegenpartei des Kaisers zu ergreifen, hielt ihn wohl vor allem die Erschöpfung seiner Kassen ab, sowie die Weigerung der Landstände zu Kriegsrüstungen Gelder zu bewilligen.

In dem hessischen Erbschaftsstreit selbst trat durch die unruhigen Zeitverhältnisse, wie sie der dreissigjährige Krieg brachte, unwillkürlich eine Pause ein. Die treue Anhänglichkeit an den Kaiser, die Ludwig V. nicht gestattete, einem Bündnis — der Union — beizutreten, dessen Spitze gegen den Kaiser gerichtet war, konnte ihn allerdings nicht davor schützen, dass sein Land im böhmisch-pfälzischen Kriege schwer heimgesucht, er selbst gefangen genommen wurde⁷⁰. Bezeichnend war die dabei von Moritz eingenommene Haltung; sein Darmstädter Vetter hatte gemäss der Erbeinigung ihn gebeten, im Interesse der gemeinsamen Wohlfahrt Hessens den Herzog Christian von Braunschweig, den „Landesverderber“, den „tollen Herzog“ durch gütliche Vorstellungen oder mit Gewalt an dem Einbruch in hessisches Gebiet zu hindern. Aber anstatt dem an ihn gerichteten Verlangen Folge zu leisten, liess jener den Herzog ungehindert durch sein Land ziehen und unterstützte ihn noch mit Lebensmitteln; er gab damit deutlich kund, wie er gesinnt war. Der bald aus der Gefangenschaft des Pfalzgrafen auf Zureden des Kasseler Veters und der evangelischen Fürsten überhaupt wieder

⁶⁹ Nur von diesem Gesichtspunkte aus wird man auch die von Moritz angestrebten religiösen Reformen richtig deuten, er nahm sie vor, nicht als ob er geradezu die lutherische Kirche in die reformierte hätte umwandeln wollen, sondern um dem Gedanken der Union gemäss u. im Hinblick auf die gemeinsame Gefahr, die von den katholischen Mächten drohte, der Gesamtichtung der von ihm eingeschlagenen Politik getreu zu bleiben, cf. Lenz, s. Art. über Moritz i. ADB. 22.

⁷⁰ Ueber seine Gefangenschaft vgl. Rommel, HG. V, 204—209. — L. Schädel a. a. O. — Ueber die Kriegsschäden d. Oberfürstentums 1622 A. Roeschen, QBl. NF. I, 352/55. — K. v. Reitzenstein, der Feldzug des Jahres 1622 am Oberrhein u. in Westfalen bis z. Schlacht v. Wimpfen, Wimpfen 1891. — J. O. Opel, d. niedersächs.-dänische Krieg. 2 Bde. Halle-Magdeburg 1872/78. — Wetterfelder Chronik a. a. O.

entlassene Ludwig V. war gemäss seinem Versprechen auf dem vom Kaiser nach Regensburg berufenen Fürstentag für die Wiedereinsetzung des pfälzischen Kurfürsten in Würde und Erblande tätig, aber ohne Erfolg. Auf Ludwig V., den treuen, standhaften Freund des Kaisers, häufte aber nun in diesem und den folgenden Jahren Ferdinand II. Gunstbezeugungen, um den Landgrafen zu entschädigen für die mancherlei Bitterkeiten, die er und sein Land wegen der kaiserlichen Gesinnung durchgekostet hatten. Unmittelbar nach dem Fürstentag, am 22. März bzw. 1. April 1623, fiel die erste Entscheidung⁷¹ in dem hessischen Erbschaftstreit und zwar zu Gunsten des kaiserlichen Freundes. Landgraf Moritz wurde wegen reichskundiger Zuwiderhandlungen gegen das nunmehr von Ludwig V. ausdrücklich angenommene und anerkannte Testament Ludwigs des Aelteren des ihm vermachten Anteils an Oberhessen verlustig erklärt und verurteilt, diesen dem Kläger abzutreten und gleichzeitig alle seit der Besitzergreifung davon erhobenen Nutzungen zu ersetzen. Moritz strengte alles an, um das harte Urteil zu mildern oder aufzuhalten. Aber trotz aller Berufungen an den Kaiser und die Reichsstände, trotz aller Bitten um erneute Prüfung des Rechtsstreites, trotz der flehentlichen Gesuche um Fürsprache bei Ludwig V. musste jede Hoffnung auf Abänderung des Urteils oder auf einen gütlichen Vergleich aufgegeben werden. Der Kaiser entband in einem besonderen Geheissbrief alle Untertanen von der dem Kasseler Landgrafen erwiesenen Huldigung und befahl ihnen, den zur Ausführung des Urteils bevollmächtigten Reichsständen, dem Kurfürsten von Köln, Ferdinand von Bayern und Johann Georg von Sachsen, Gehorsam zu leisten. Seit März 1624 erfolgte dann die Besetzung des Oberfürstentums für Darmstadt durch ligistische Truppen⁷²; unter dem Schutze der kaiserlichen Waffen konnte es dem Landgrafen Ludwig nicht schwer fallen, sich in dem neuen Besitz zu behaupten. Für die seit 1605 aus Oberhessen bezogenen Einkünfte und Nutzungen wurden mit Zinsen über 16 Millionen Gulden gerechnet; durch Gegenrechnung kasseler Seits wurde diese Summe allerdings auf 1387514 Gulden herabgesetzt, aber auch diesen Betrag konnte Moritz nicht zahlen, weil seine Kassen ganz erschöpft waren. Um sich bezahlt zu machen, besetzte Ludwig V. daher, noch durch eine kaiserliche Vollmacht dazu ermutigt, eine Anzahl der dem Landgrafen Moritz gehörigen Aemter und behielt sie als Unterpfänder; es waren dies die niedere Grafschaft Katzenelnbogen, das Amt Schmalkalden, Ziegenhain, eine ganze Reihe Aemter aus dem Niederfürstentum (Homburg, Gudensberg, Rotenburg, Spangenberg, Sontra, Eschwege),

*Erste Entscheidung v.
1. April 1623.*

⁷¹ Darüber Rommel, HG. VI, 219; VII, 535. Das Urteil abgedruckt bei Lünig, RA. IX, 819; Londorp acta publica II, 735 u. a. auch nebst vielen anderen einschlägigen Aktenstücken in der „Gründl. Erzählung“ S. 108. W. M. Becker i. d. Festschr. z. 3. Jahrhundertfeier der Univ. Giessen S. 191 ff.

⁷² Ueber die Exekution Rommel, HG. VII, 651–664, Erzählung S. 180 ff.

die Herrschaft Plesse, der kasselsche Anteil an Umstadt. Es war ein Gebiet, viermal so gross wie der Moritz zugefallene Anteil an der Marburger Erbschaft; Moritz war fast auf den Umkreis von Kassel eingeeengt⁷³. — Auch für die mannigfachen Verluste, die Ludwig V. durch die Kriegszüge und Quartierlasten der letzten Jahre erlitten hatte, wurde er auf Veranlassung seines kaiserlichen Freundes reichlich entschädigt auf Kosten des Kurfürsten von der Pfalz und seiner Anhänger und Lehensträger; es wurde ihm die Anwartschaft auf den pfälzischen Teil von Umstadt mit dem Otzberg eröffnet, sowie die pfalzgräflichen Güter am Rhein Kaub, Gutenfels und Pfalzgrafenstein geschenkt, das solmsische Viertel von Butzbach mit den Dörfern Gambach, Holzheim, Griedel und Dorfgüll, das löwensteinische Schloss Habitzheim und die isenburgischen Rechte an der Dreieich zugesprochen⁷⁴. Die ehemals so kleine Landgrafschaft Hessen-Darmstadt war durch diese Erwerbungen unter Ludwig V. fünfmal so gross geworden, als das ursprüngliche Besitztum seines Vaters gewesen war. Die jüngere Linie zu Darmstadt hatte die ältere zu Kassel überflügelt, die von dieser bis jetzt behaupteten Vorrechte waren, wenn auch noch nicht rechtlich, so doch tatsächlich nichtig geworden, zumal dem Darmstädter Landgrafen zur Erhöhung seines Ansehens und Einflusses auch seine weitreichenden Verbindungen mit den angesehensten Fürsten des Reiches, den kurfürstlichen Höfen am Rhein, den Kurfürsten von Sachsen und Bayern, sowie mit dem Kaiser selbst zu Gebote standen. Entsprechend der Vergrösserung des Landes wurde auch die landesherrliche Dienerschaft beträchtlich vermehrt; es entstanden Kanzleien in Giessen und vorübergehend in Schmalkalden. In ihrer Organisation tritt durch die Regierungsordnung vom Jahre 1617 eine wesentliche Veränderung ein. Waren die Räte in der früheren Epoche der Kanzlei, ohne dass sie in ihrer Gesamtheit ein geschlossenes Kollegium ausmachten, die Gehilfen des Fürsten, der selbst mitarbeitend unter die kleine Zahl seiner Diener die Geschäfte nach dem Bedürfnis verteilte, so dass die

*Bedeutung
der Neuer-
werbungen
f. Hessen-D.*

⁷³ Genaue Aufzählung bei Rommel, HG. VI, 225/6; VIII, 664. — Rehm, GbH. II, 170.

⁷⁴ Die hier genannten Besitzungen sind fast alle im westfälischen Frieden wieder verloren gegangen. Ueber Isenburg vgl. o. A. 52. — Die Solmsen müssen noch weiteren Besitz an Hessen abgeben, da Philipp Reinhard d. Ae. von Hohensolms in schwedischen Diensten stehend geächtet und gefallen war. Deshalb wurden seine Reichslehen, soweit sie Afterlehen von Hessen waren, eingezogen u. Hessen pfandweise eingeräumt (1636), vor allem Hohensolms. Die Streitigkeiten gingen aber trotzdem weiter, Philipp Reinhard d. J. tritt in dem Verträge zu Giessen (1638) Niederweisel, Eberstadt, Hergern u. den solmsischen Anteil an Kleeberg an Hessen-D. ab. Vgl. Rommel, HG. VI, 226. — Rehm, GbH. II, 272, 398. — Rud. Gr. zu Solms-Laubach, Gesch. d. Grafen- u. Fürstenth. zu Solms S. 220. In dem neuen zu Giessen im Mai 1648 geschlossenen Vertrag fielen die genannten Dörfer wieder an Solms zurück, nur der Anteil an Kleeberg blieb gegen 20000 Taler verpfändet. Rehm, GbH. II, 495/6. — Rommel, HG. VIII, 756, IX, 415.

gemeinsame Arbeit der Kanzlei etwas zufälliges bekam, so scheiden sich nun bestimmte Gruppen aus, denen nunmehr durch eine objektive Norm der Geschäftskreis zugeteilt wird. „Die wichtigsten Angelegenheiten leiten besonders benannte Diener: Die allgemeinen Landesverwaltungsgeschäfte die Geheimen Räte, die allgemeinen Finanzgeschäfte die Rentkammerräte; Geheimer Rat und Rentkammer stehen als Zentralbehörden den Mittelbehörden gegenüber. In späterer Zeit scheiden sich noch weitere Behörden, ebenfalls Zentralbehörden, aus dem allgemeinen Kanzleiverband ab. Mit der Differenzierung der einzelnen Kollegien verlor sich bald die Bezeichnung Kanzlei, die nunmehr auf die Mittelbehörden zu Darmstadt und Giessen überging⁷⁵.“

Als weiterer Beweis der kaiserlichen Gunst erlangte Ludwig V. im Jahre 1625 ein Majorennitätsprivileg, d. h. die Bestätigung eines bisher nur für die kurfürstlichen Häuser anerkannten Vorrechtes für seine Familie, wonach jeder künftige Landesregent mit dem 18. Lebensjahre von selbst — ohne weitere kaiserliche Vergünstigungen — volljährig und keiner Vormundschaft mehr bedürftig sein sollte.⁷⁶

Majorennitätsprivileg.

Noch mitten in den Streitigkeiten erteilte Ludwig V. der Tod; während der Belagerung von Rheinfels, der starken Feste der Niedergrafschaft, die tapfer verteidigt wurde, starb er zu Darmstadt am 27. Juli 1626. Rheinfels durch Aushungerung zu nehmen, gelang erst seinem Nachfolger Georg II.

Am Ende der Regierungszeit Ludwigs V. muss unbedingt darauf hingewiesen werden, dass die von ihm eingehaltene Politik nicht von vornherein die abwürdigende Beurteilung verdient, die ihr vielfach zu teil geworden ist. Personen, Sachen und Zeiten müssen gerade hier wohl abgewogen werden, wenn offenbare Ungerechtigkeiten vermieden werden sollen. Zu den geläufigsten Vorwürfen, die dem Landgrafen gemacht werden, zählen mangelnder Sinn für die Zusammengehörigkeit der hessischen Linien und ihrer Länder, Eigennutz für sich, seine Familie, sein Land, Verräterei gegenüber dem bedrohten Protestantismus, blinde Hingebung an Oesterreich. Der Argwohn gegen ihn steigerte sich bekanntlich bis zu der immer wiederholten Verdächtigung, er sei zur katholischen Kirche übergetreten, die, wenn auch noch so offiziell widerlegt, doch immer wieder hartnäckig Jahre hindurch sich erhielt und bald mit der von Darmstadt eingehaltenen Politik, bald mit der Reise des Landgrafen nach Spanien und Rom begründet wurde.⁷⁷

Beurteilung Ludwigs V. und seiner Politik.

Wie zunächst die mit Moritz geführte Korrespondenz erweist, hat Ludwig V. bis zum Jahre 1620 immer wieder neue Beweise

⁷⁵ O. Zentgraf a. a. O. S. 243.

⁷⁶ Vgl. Rommel, HG. VI, 234. Abdruck d. Privilegs als Beilage XIV, S. 289/93.

⁷⁷ W. M. Becker, AHG. (Landgr. Ludwigs V. angebl. Religionswechsel). NF. IV, 383—396.

dafür gegeben, dass in ihm jenes Gefühl für Zusammengehörigkeit der hessischen Linien nicht erloschen war. Allerdings hat er ein Streben für Selbständigkeit an den Tag gelegt, das den grossväterlichen Anordnungen widerstrebt. Doch die Auflösung der von Philipp empfohlenen Gesamtverfassung war bereits eine unabweisbare Notwendigkeit geworden. Denn ein Pfeiler um den andern, auf den sich die Vorrechte und das Uebergewicht von Hessen-Kassel stützten, war inzwischen gefallen. Wilhelm IV., der Befreier Philipps, der geschickte Diplomat, der allseitig anerkannte Regent, war gestorben; die Territorialverhältnisse waren gründlich geändert, Darmstadt hatte althessische Länder erworben, die Besitzverhältnisse hatten sich ziemlich ausgeglichen. Auch unter einem andern Regenten wie Ludwig V. wäre wohl das Streben der Darmstädter Linie nach Selbständigkeit zu Tage getreten, ja man kann sagen, wie schon bemerkt, auch ohne den Streit um das Marburger Erbe wäre es einmal zum Konflikt gekommen. Dieser war eben unvermeidbar nach den Verhältnissen, wie sie sich gestaltet hatten, und den Grundlagen, die Philipp der Grossmütige in religiöser und politischer Hinsicht gelegt hatte. Aber trotz dieser Gegensätze, trotz des bereits entbrannten Marburger Erbstreites war Ludwig V. anfänglich bemüht, die persönlichen Beziehungen zu Moritz aufrecht zu erhalten; aus Rücksicht auf das Gesamthaus Hessen hat er in wiederholten Schreiben seinen Vetter vor zweifelhaften ausländischen Verbindungen gewarnt (mit Heinrich IV., mit Holland und England), hat ihm von dem Eintritt in die Union abgeraten und ihn zur strengen Neutralität ermahnt (1620), als Moritz im Eifer für die pfälzische Sache dem heranrückenden Spinola die hessischen Pässe verlegen wollte. Erst als Moritz 1621 Ernst v. Halberstadt den Durchzug durch sein Land gestattet und es zu Ludwigs Gefangenschaft kam, erkalteten bei diesem begreiflicherweise die persönlichen Beziehungen. Aber man kann nicht behaupten, dass er vorher die politischen Fehler seines Veters auszunützen gesucht hätte, um sich zu bereichern oder jenen gar zu Fall zu bringen. Es soll allerdings nicht verschwiegen werden, dass Ludwig V. im weiteren Verlaufe des Streites Mittel angewendet hat, die wir nach unseren heutigen Begriffen für nicht ganz einwandfrei halten, die aber damals von Freund und Feind anstandslos in Wahrung der für berechtigt gehaltenen Interessen gleichermaßen gebraucht wurden.⁷⁸

Dass sich aber Ludwig V. als Lutheraner so entschieden auf die Seite des katholischen Kaisers stellte, erklärte sich einestheils aus der Situation im Reiche und gewissen Traditionen im hessischen Fürstenhaus; er suchte eben, wie die meisten Lutheraner (Sachsen) zu vermitteln zwischen den Anhängern des Kaisers strengster Gesinnung und seinen Gegnern, die dem Kaiser eine unumschränkte oberste richterliche Gewalt bestritten, damit ihm

⁷⁸ W. M. Becker, *Gesch. d. Univ. Giessen* S. 208.

aber auch die Möglichkeit raubten, die heftig verlangten Reformen durchzusetzen; die ferner des Kaisers Gewalt zu Gunsten der fürstlichen Libertät beschränken und Deutschland vollends in einen Bundesstaat verwandeln wollten. Die vermittelnden Reichsstände, zu denen eben auch Ludwig V. gehörte, suchten daher vor allem die Sonderbündnisse (Union, Liga) zu sprengen, die mit ausländischer Hilfe gewisse Reformen abtrotzen wollten; es sollten vielmehr die friedlichgesinnten Reichsstände beider Konfessionen zusammengeschlossen werden, um das Reichsoberhaupt zu unterstützen, des Kaisers Macht sollte erhalten, aber auch der Religionsfrieden gewahrt werden. Zudem war Anhänglichkeit an Oesterreich sozusagen Tradition im hessischen Fürstenhaus (vgl. Ludwig II., Wilhelm I. und II., Regentschaft z. Zt. Philipps). Staatsklugheit und Liebe zum Frieden schrieben ihm seine Politik vor.

Ludwig V. hat also nach seiner persönlichen Auffassung als „edler Patriot gehandelt; er hat als treuherziger Warner seinen Vetter Moritz mehrmals aus Verlegenheiten gezogen und ihm den Weg zum Kaiser gebahnt.“⁷⁹

„Wer will ausserdem Ludwig einen Vorwurf daraus machen, dass er, der sächsischen Politik getreu, am Augsburger Religionsfrieden festhielt, keine Reformierten im Reiche zu dulden? Kann man ihm in seiner Lage gegenüber dem reformierten Vetter in Kassel übelnehmen, dass sein Vorteil hier so harmonisch übereinstimmte mit seinem konfessionellen Gewissen? Darf man sagen, er habe damit die Interessen des Protestantismus verraten?“ (Schädel).

Ebensowenig kann man dem Landgrafen persönlich zum Vorwurf machen, dass durch seine Schuld das Land trotz der von ihm errungenen glänzenden Vorteile und der Erweiterungen der Grenzen in so tiefes Elend versunken sei. Der 30jährige Krieg hat eben kein deutsches Land verschont; „die Tüchtigkeit oder Untüchtigkeit eines einzelnen Fürsten konnte daran nichts ändern“. Auf jeden Fall hat Ludwig das kleine Land, dessen Regierung er 1596 im 20. Lebensjahr übernahm und das durch die Teilung unter drei gleichberechtigte Brüder zur Unbedeutendheit hätte herabsinken müssen, vor dieser Zersplitterung bewahrt; durch zähe Ausnutzung des Testaments Ludwigs IV. ist er mit Georg I. eigentlicher Gründer Hessen-Darmstadts geworden. Am Ende seiner 30jährigen Regierung hat Ludwig V. das ehemals kleine Land mit den deutschen Herzogtümern in eine Reihe gerückt und ihm die Privilegien der Kurfürstentümer fast vollständig verschafft. Das Mittel, das zu diesem Ziele führte, war der zäh durchgeführte Rechtsstreit mit seinen nächsten Verwandten und seine zielbewusste, aber rücksichtslose Reichspolitik.

Der Nachfolger Ludwig V., Georg II.,⁸⁰ war womöglich noch

Georg II.

⁷⁹ Franck, AHG. X, u. die dort. S. 312—317, 318—324 abgedruckten Aktenstücke.

⁸⁰ Ueber Georg II. vgl. ADB. 8, 674/6 (Walther), Rommel, HG. VIII, 1 ff., IX, 403—443, für d. Jahre 1643—1657 v. Eberstein, Korrespondenz zw.

entschiedener in der Vertretung der ihm einmal zuerkannten Rechte; wusste er doch den damals nach der siegreichen Beendigung des dänisch-niedersächsischen Krieges wieder so mächtig gewordenen Kaiser auf seiner Seite! In dieser seiner Gesinnung war er noch gestärkt worden durch die mahnenden Worte in dem väterlichen Testamente; dort war ihm nämlich ans Herz gelegt worden, am Kaiser und Haus Habsburg treulich zu halten und seinen Rechten gegenüber der Hessen-Kasselschen Linie nichts zu vergeben. Erschüttert von den schweren Heimsuchungen und steten Misserfolgen (auch in den Streitigkeiten wegen Waldeck und Rittberg unterlag er), gedrängt von dem in seinem Lande lagernden Tilly sah Moritz bei der Auflösung der Union und seiner Ohnmacht gegenüber dem sieghaften Kaiser für sich keinen anderen Ausweg als zu Gunsten seines Sohnes Wilhelm⁸¹ der Regierung zu entsagen. Da nun gegenüber der auf Tilly und Wallenstein sich stützenden Uebermacht des Kaisers jede Aussicht auf Hilfe durch andere Reichsstände oder fremde Mächte für Hessen-Kassel fehlte, die Schuldenlast des Landes immer drückender zu werden drohte und die Einnahmen wegen der geringen Zahl der verbliebenen Aemter immer geringer wurden, zudem auch noch die Besorgnis bestand, es möchte das reformierte Bekenntnis in den Pfandschaftsämtern bei verlängertem Besitz der Darmstädter Linie unterdrückt werden, liess sich der neue Landesherr von Hessen-Kassel, Wilhelm V., durch diese Umstände bestimmen, den Frieden, wenn auch mit den schwersten Opfern zu erkaufen. Wilhelm V. war umso eher zu einem solchen Vorgehen entschlossen als zu einem langwierigen Prozess, weil abgesehen von den enormen Kosten eines solchen der Ausgang selbst im günstigsten Falle, unter den nun einmal bestehenden Umständen (bei den mächtigen Freunden seines gegnerischen Veters, der Lage des Reiches und der Erschöpfung des eigenen Landes) recht ungewiss war. Nach längeren Verhandlungen kam es am 24. September 1627 zu einem Vergleich zwischen den beiden Linien, dem sog. Hauptakkord.⁸² Dieser sollte die gesamten Angelegenheiten des hessischen Hauses endgültig ordnen, die Machtstellung und Rechte der beiden Linien regeln, den langwierigen Erbstreit auf immer beendigen; aber auch unter den Landen und

Der sog.
Hauptakkord.

Georg II. u. s. General-L. Ernst Albrecht v. Eberstein 1889. — W. Diehl, Landgr. Georg II. (Hess. Volksb. 15). D. 1912. Das Testament Ludwigs V. s. hess. Staatsrecht II, 135—152. — Krätzing, Beiträge z. Gesch. d. Landgr. Georg II. u. s. Bruders d. Ldgr. Friedr., AHG. 12, 161—179. — Baur, die Reisen d. Ldgr. Georg II., AHG. X, 36—47. — Günther, das Jahr 1656 (statistische Mitteil. u. Einnahmen u. Ausg., Hofstaat, Bergbau, Militärmacht usw.), AHG. IX, 69—76.

⁸¹ Ueber Wilhelm V. den Beständigen ADB. 43, 39—54 (Kretzschmer) u. Rommel, HG. VIII, 6/7, 11—15; 466/8; über die Abdankung von Moritz Rommel, HG. VII, 664—631

⁸² Text bei Lünig, RA. IX, 827—838, Erzählung 483—493, hess. Staatsrecht II, 157—178, behandelt bei Rommel, HG. VII, 730 ff.; VIII, 20—49. — Rehm, GbH. II, 176—178. — Scriba, HRO. n. 3063—3066; über die Nebenverträge Rommel, HG. VIII, 37—41; vgl. auch W. M. Becker a. a. O. S. 223 ff.

Fürsten zu Hessen die Bande der Einheit von neuem knüpfen, wie sie einst Philipp der Grossmütige gewollt, seine Stände ausbedungen, die Söhne beschworen hatten; zur Ergänzung wurden teils gleichzeitig, teils später mehrere Nebenabschiede geschlossen. Tatsächlich schien durch diese Verträge jeder Grund zu neuem Hader und Zwist auf lange Zeit beseitigt zu sein, zumal der Hauptakkord durch einen späteren Vergleich vom 30. Mai 1638 nach Wilhelm V. frühzeitigem Tod aufs neue bestätigt wurde. Kraft der bei seiner Abdankung vorbehaltenen Rechte des Familienhauptes verweigerte Moritz standhaft seine Einwilligung und legte gegen die in dem Vergleich enthaltenen Zugeständnisse den entschiedensten Widerspruch ein;⁸³ er tat es nicht, wie er ausdrücklich erklärte, aus Halsstarrigkeit, sondern aus Gewissenspflicht, aus Sorge für seine Nachkommen und unmündigen Kinder. Bei diesem ablehnenden Standpunkte verharnte Moritz bis zu seinem im Jahre 1632 erfolgten Tode. Um zu einem Abschluss zu gelangen, kamen die beiden streitenden Parteien überein, eine zustimmende Erklärung Julianens, der zweiten Gemahlin Moritzens, für genügend zu erklären, der Kaiser bezeichnete auf an ihn gerichtete Bitten den Mangel der Unterschrift des alten Landgrafen für unerheblich, und so konnte der Vertrag ratifiziert werden. Die nach Kassel berufenen Landstände des niederen Fürstentums versprachen (10. Oktober 1627) den Vertrag zu halten, der dann auf einem von beiden Landgrafen berufenen gemeinschaftlichen Landtage zu Kassel (27. März 1628) von Fürsten und Ständen feierlich beschworen wurde.

Nach diesem Vertrag verzichtete Landgraf Georg II. auf die seiner Zeit festgesetzte Entschädigungssumme für die von Moritz seit Uebernahme der Marburger Erbschaft aus Oberhessen bezogenen Einkünfte, ebenso auf die darauf gegründeten Forderungen, nämlich die pfandweise Einräumung einer Reihe niederhessischer Aemter, namentlich von Ziegenhain; nur das Amt Schmalkalden blieb verpfändet, bis der darauf lastende Pfandschilling von 100 000 Gulden entrichtet sei. Dagegen überliess Landgraf Wilhelm an Georg II. das ganze Oberfürstentum Hessen, Niederkatzenelnbogen, die Herrschaft Eppstein und den kasselschen Anteil von Stadt und Amt Umstadt⁸⁴. Auch die Universität Marburg kam ganz an Darmstadt (die Giessener Universität wurde suspendiert); ihre Güter und Gefälle wurden in 2 Teile geteilt und jeder Linie derjenige Teil zugewiesen, der in ihren Ländern lag. Georg II. übernahm ausserdem die Verpflichtung, ein kaiserliches Privileg für eine im Niederfürstentum

⁸³ S. Rommel, HG. VII, 740; VIII, 41—44.

⁸⁴ Damals wurde bei der Uebernahme der Niedergrafschaft durch Darmstadt das seit d. Jahre 1443 verpfändete Städtchen Rhense von Köln gegen Erstattung des Pfandschillings ausgelöst. Rommel, HG. VIII, 34 Anm. 36. — Wenck, HL. I, 526/7. — A. Heldmann, die kölnische Stadt Rhense in hessischer Pfandschaft, ZHG., NF. 21, 1—68.

zu gründende Universität zu erwirken. Um allen Rangstreitigkeiten der beiden Linien ein Ende zu machen, wurde eine völlige Gleichstellung der beiden jeweils regierenden Fürsten in ihren Verhältnissen zum Reich und zu ihrem Hause festgesetzt; in jeder Linie sollte nur ein Regent sein, und von diesen beiden der an Jahren älteste den Vorrang haben. Kassels Prärogative ist also endgültig beseitigt. Das Hofgericht zu Marburg, wie die Landtage sollten gemeinsam sein und letztere abwechselnd in dem Gebiete der beiden Linien abgehalten werden, wobei die Leitung der Verhandlungen demjenigen Fürsten zustand, in dessen Land die Versammlung stattfand. Von den schon oben genannten Nebenverträgen war der vom 24. März 1628 der wichtigste; er stellte einen neuen Erbvertrag vor und wich von dem erblichen Brüdervergleich dadurch wesentlich ab, dass die gemeinschaftliche Kirchenverfassung und das Austrägalgericht aufgegeben wurden⁸⁵.

3.

Der Streit
bis zu seiner
Beilegung
14. April
1648.

In dem Erbschaftsstreit trat nun zunächst ein Stillstand ein; allerdings brachte der Hauptakkord nicht, was beim Abschluss wohl gewünscht worden war, nämlich eine Wiederherstellung der engen Verbindung aller hessischen Lande, wie sie ehemals den deutlichsten Ausdruck in den gemeinsamen Landtagen gefunden hatte; der im März 1628 zu Kassel abgehaltene Landtag blieb der letzte gemeinsame. Die beiderseitigen Interessen waren eben zu verschieden geworden; die entgegengesetzte politische und religiöse Stellung machte es nur zu erklärlich, dass die beiden Linien nur mehr in einem losen Verkehr standen.

Anschluss
Wilhelms an
Schweden.

Die Gegensätze sollten sich in den nächsten Jahren nur allzusehr verschärfen. Während Georg II. treu auf der Seite des Kaisers aushielt, wurde Wilhelm V. 1631 (Febr.) eifriges Mitglied des sogen. Leipziger Konventes und schloss im August desselben Jahres zu Werben a. d. Elbe ein Bündnis mit Gustav Adolf⁸⁶. Der Landgraf öffnete damit dem König sein Land und seine Hilfsquellen und stellte seine Truppen, 10 000 Mann, auf hessische Kosten unter schwedische Leitung; ein Friede sollte nicht eher geschlossen werden, bevor nicht Hessen-Kassel auf das Gebiet von 1618 zurückgebracht wäre. Gustav Adolf ernannte Wilhelm zum schwedischen General und wies ihm als Quartiere für seine Armee

⁸⁵ Rommel, HG. VIII, 41 u. Anm. 50. Georg II. war sofort rege bemüht, die neuen Landesteile, die bis jetzt nur äusserlich untertänig gemacht waren, in eine innere Verbindung mit dem alten Lande zu bringen u. zwar durch eine grosse Generalkirchensvisitation u. eine sog. politische Landesvisitation (1630), siehe darüber Diehl, Georg II. S. 19 ff.

⁸⁶ Dass Wilhelm V. sich an Gustav Adolf anschloss, ist von seinem Standpunkt aus wohl zu begreifen. Schweden war diejenige Macht, die den Beschwerden des Kasseler (Bedrohung von Besitz v. Hersfeld u. wegen des Bekenntnisses zur reformierten Lehre) am sichersten abhelfen u. ihm die gewünschte Genugthuung verschaffen konnte. Londorp, acta publica IV, 216; Rommel, HG. VII, 88—109 ff., 124.

zwischen Rhein und Weser an: Hessen, Waldeck, Hersfeld, Fulda, Wetterau, Paderborn, Corvey, Münster, Osnabrück und „soweit Landgraf Wilhelm sich in Westfalen extendieren kann“. Das waren allerdings glänzende Aussichten; denn voraussichtlich musste doch ein grosser Teil der besetzten Quartiere bei Hessen verbleiben. Tatsächlich erteilte Gustav Adolf dem Landgrafen in aller Form als Belohnung einen Donationsbrief über Fulda, Paderborn, Corvey und versprach Münster, wenn er ihn der Verpflichtung entbinden würde, ihm auch die von Darmstadt besetzten hessischen Landesteile zu restituieren; so schwer es ihm wurde, Gustav Adolf musste eben mit Landgraf Georg um seines Schwiegervaters (Kursachsen) willen glimpflich verfahren. Georg dagegen erreichte gegen das Versprechen strenger Neutralität und Einräumung der Festung Rüsselsheim, dass ihm gestattet wurde, „in kaiserlicher Devotion“ zu verharren⁸⁷. Die einmal von Kassel eingeschlagene Politik führte zu der im Heilbronner Vertrag⁸⁸ übernommenen Verpflichtung, nicht eher die Waffen niederlegen zu wollen, bis die politische und religiöse Freiheit der Reichsstände anerkannt, sowie den Schweden eine genügende Entschädigung für die von ihnen gebrachten Opfer gesichert sei, sie brachte aber auch den Landgrafen zur Annahme französischer Jahrgelder aus der Hand König Ludwigs XIII. (1634). Dagegen war Georg II. besonders tätig — wohl aus Abneigung gegen Schweden und Franzosen — beim Abschluss des Prager Friedens 1635⁸⁹; während einige protestantische Fürsten ganz bestimmt davon ausgeschlossen wurden (wie der Kurfürst von der Pfalz), blieb dies bei dem Landgrafen Wilhelm von Hessen unentschieden⁹⁰. Als Friedensverhandlungen aber nicht zum Ziele führten, schloss Wilhelm sich noch enger an Schweden und Frankreich an (Vertrag zu Wesel Okt. 1636). So kam es, dass Wilhelm für einen Feind des Reiches erklärt und geächtet, Georg II. dagegen zum kaiserlichen Kommissär und Administrator der von jenem bisher regierten Herrschaften und Länder ernannt wurde. Als Ferdinand III. die hierauf bezüglichen Patente seines Vaters veröffentlichen liess und im nämlichen Jahre Landgraf Wilhelm V. mit Hinterlassung eines erst achtjährigen Nachfolgers fern von seinem Lande starb, schien das Ende der Kasseler Linie ge-

⁸⁷ Ueber den zwischen d. Schwedenkönig u. Georg zu Höchst geschlossenen Vertrag u. die sich daraus ergebenden Schwierigkeiten s. Rommel, HG. VIII, 170—74. — B. Frohnhäuser, die Schweden in Mainz, AHG., NF. II, 13—16, 84—96, 118—20. — Scriba, HR. St. n. 2365/β. — Lünig, RA. IX, 852/4.

⁸⁸ A. Küssch, der Heilbronner Konvent. Halle 1878. — Rommel, HG. VIII, 235 f.; 251/4.

⁸⁹ Bündnis zw. Wilh. u. Ludwig XIII., Lünig, RA. IX, 857/9. — K. G. Helbig, der Prager Friede. Hist. Taschenbuch 1858. — Rommel, HG. VIII, 350; 365—73; über die Stellung Wilhelms z. diesem Frieden ibid. VIII, 379/91. Ueber die im Anschluss an d. Prager Frieden Georg II. vom Kaiser erwiesenen Gunstbezeugungen s. oben Anm. 52 u. 74. — Rommel, HG. VIII, 430/3.

⁹⁰ Ueber die Stellung Wilh. V. z. Prager Frieden Rommel, HG. VIII, 373; 379—91.

kommen zu sein⁹¹. Doch erwiesen sich die von Wilhelm V. testamentarisch getroffenen Bestimmungen als äusserst günstig; danach war die Zeit der Volljährigkeit seines Nachfolgers auf das 18. Lebensjahr festgesetzt, seine Gemahlin Amalie Elisabeth zur Vormünderin ernannt unter Beigabe eines Geheimerates. Klugheit und Tatkraft dieser Regentin halfen Hessen-Kassel wieder aus der trostlosen Lage, in der es sich befand⁹².

Dem Ansinnen Georgs, der dem Buchstaben nach nunmehr Regent und Fürst von ganz Hessen war, die ihm übertragene Administration „zur Erhaltung des Gesamthauses und zur Abwehr gänzlichen Verderbens“ tatsächlich zu übernehmen, setzte Amalie Elisabeth den entschiedensten Widerspruch entgegen und verwies vor allem auf das Testament des verstorbenen Landgrafen. Der Kaiser erklärte jedoch das Testament Wilhelms V. für ungültig und bestätigte die Uebertragung der Administration auf Georg. Da verwandten sich eine grössere Anzahl von Fürsten, namentlich die Kurfürsten von Sachsen und Brandenburg, für den jungen Landgrafen. Tatsächlich führten die Verhandlungen zu einem Vergleich der beiden hessischen Häuser (Januar 1638)⁹³; unter Annahme des Prager Friedens, Entsagung auf alle Bündnisse mit den Feinden des Kaisers und des Reiches, Zurückgabe aller durch den Schwedenkönig übergebenen Länder, wurden der kasselschen Linie der Besitz der i. J. 1630 innegehabten Länder einschliesslich Hersfeld, Niederschlagung aller Entschädigungsforderungen, freie Ausübung des reformierten Bekenntnisses zugesichert. Für die Privatangelegenheiten wurde mit wenigen Aenderungen der Hauptakkord bestätigt. Die Verträge sollten, um rechtskräftig zu werden, vom Kaiser ratifiziert werden. Damit aber ergaben sich Schwierigkeiten. Denn die Landgräfin verlangte, dass der Kaiser das den evangelischen Ständen zuerkannte Recht auf freie Religionsübung durch eine deutliche Erklärung allen reformierten Reichsständen zusichern solle. Da der Kaiser sich nicht dazu verstehen wollte, verwarf die Landgräfin die Verträge überhaupt, zumal da sie sich unterdessen der Unterstützung auswärtiger Mächte versichert hatte. In dem Vertrage am 22. Aug. 1639 zu Dorsten⁹⁴ verpflichtete sie sich gegen ein jährlich von Frankreich zu zahlendes Hilfgeld von 212 000 Talern und Fortgenuss des Wilhelm V. bewilligten Gehalts ein Hilfskorps von 10 000 Mann für den Krieg gegen den gemeinschaftlichen Feind d. h. den Kaiser zu unterhalten und

*Vertrag zu
Dorsten.*

⁹¹ Rommel, HG. VIII, 430/3; 464; 476 (Testament Wilhelms V.) — Lünig, RA. IX, 859/864 (Aechtung d. Ferdinand III.).

⁹² Ueber die Landgräfin Amalie vgl. ADB. I, 383/85 (Bernhardi). — Justi, Amalie Elisabeth, Landgräfin v. Hessen, Giessen 1812. — Rommel, HG. VIII, 8—11, 652.

⁹³ Lünig, RA. IX, 867—876 in privatis; 876—882 in publicis. — Rehm, GbH. II, 406/7. — Traktat zu Marburg Rommel, VIII, 503—513. — Mainzer Traktat Rommel, VIII, 513—522. — Scriba, HRO. n. 3076 z. d. J. 1638.

⁹⁴ Rommel, HG. VIII, 546. — Rehm, GbH. II, 411/12. — Lünig, RA. IX, 884—888.

den Krieg in Uebereinstimmung mit Frankreich und Schweden zu Ende zu führen. Die Landgräfin liess sich von diesem Schritte auch nicht abbringen durch die Warnungen verschiedener Reichsfürsten, die ihr nahe legten, von solchen Deutschland so nachteiligen Verbindungen mit auswärtigen Mächten abzulassen. Es gewann daher den Anschein, als habe sie die Friedensverhandlungen nur geführt, um Zeit zu gewinnen, zumal sie sich ja mit derselben Versicherung hätte zufrieden geben können, wie sie em Kurfürsten von Brandenburg und den Herzögen von Anhalt hinsichtlich des reformierten Bekenntnisses abgegeben worden war.

Wie sicher sich die Landgräfin fühlte, zeigen die von ihr bei dem Regensburger Reichstag geltend gemachten Ansprüche; sie umfassten Straflosigkeit für alle Reichsangehörigen, Entschädigungen für Schweden und Frankreich, Ausdehnung des Religionsfriedens auf die reformierten Reichsstände, Zuerkennung der früheren Abtei Hersfeld, Wiedereinsetzung der kasselschen Linie in die s. Z. verlorenen Gebietsteile, d. h. sie verlangte eine Wiederaufrollung der Marburger Erbschaftssache. Auch bei den bald darauf beginnenden Friedensverhandlungen zu Münster und Osnabrück suchte Amalie, gestützt auf die ihr befreundeten Mächte, diese Streitsache als zusammenhängend mit den allgemeinen Ursachen des Krieges und dem Eingreifen des Kaisers in die Rechte von Reichsständen darzustellen und ihre Verhandlung bei dem allgemeinen Friedenskongress zu erreichen. Als Rechtsmittel galten ihr Berufung auf das Urteil des Austrägalgerichtes, Bestreitung der Rechtsgültigkeit des kaiserlichen Prozesses und des Hauptvergleichs v. 1627, günstige Erkenntnisse einiger Rechtsfakultäten. Doch der Kaiser weigerte sich die hessische Sache mit den auswärtigen Mächten zu verhandeln; begreiflicherweise leistete auch Georg II., der durch die kaiserliche Entscheidung, den Hauptakkord und die nochmals erfolgte Bestätigung den Streit endgültig erledigt glauben musste, den entschiedensten Widerstand; er bestritt der Landgräfin das Recht, die längst abgeurteilte privatrechtliche Sache der hessischen Häuser mit den allgemeinen Streitpunkten der kriegführenden Parteien zu verknüpfen. Wieder begann beiderseits das alte Spiel mit Schriften und Gegenschriften, Beweisen und Gegenbeweisen, Gutachten und Gegengutachten. Gehoben durch die Erfolge, die die Verbündeten in diesen Jahren meistens über den Kaiser errungen hatten, entschloss sich Amalie mit Zustimmung Schwedens und Frankreichs in der Marburger Erbschaftssache die Entscheidung der Waffen anzurufen. Nachdem sie schon 1643 durch ihren Obersten Geiso die oberhessischen Städte Kirchhain, Alsfeld und einige andere Orte, allerdings unter heftigster Verwahrung Georgs, hatte besetzen lassen, kam es 1645 zum sogen. Hessenkrieg⁹⁵ durch den Angriff Geisos auf Marburg

*Ansprüche
der
Landgräfin
Amalie
Elisabeth.*

Hessenkrieg.

⁹⁵ Rommel, HG. VIII, 691—744. — Rehm, HbH. II, 460 ff.; IX, 406 bis 415. — Leydecker, AHG. 15 (1880) 48 ff. — R. Schmidt, ein Calvinist (Peter

und die Wegnahme dieser Stadt; die hessische Bruderfehde griff so in den grossen europäischen Krieg ein; die Kaiserlichen unterstützten die Sache des Landgrafen Georg, Schweden und Frankreich die der Landgräfin Amalie. Georg errang auch tatsächlich einige Erfolge; doch blieb das Uebergewicht schliesslich auf der Seite seiner tatkräftigen Gegnerin, da diese von ihren Bundesgenossen Frankreich und Schweden besser unterstützt wurde und über kriegserfahrenere Heerführer und Truppen verfügen konnte.

Neben den wechsellvollen Kämpfen, in denen die hessischen Lande schwer zu leiden hatten, da sie der Kriegsschauplatz für fast alle Parteien wurden, gingen Friedensverhandlungen einher. Doch was Georg anbot, die Zurückgabe Schmalkaldens und der Hälfte des strittigen Teiles der Marburger Erbschaft, dünkte Amalie zu wenig; sie wollte sich vor allem noch der Niedergrafschaft Katzenelnbogen versichern und nahm tatsächlich alle Aemter und Schlösser in Besitz mit Ausnahme von Rheinfels. Ein im Oktober 1647 verabredeter Revers, in dem Darmstadt fast die ganze Niedergrafschaft Schmalkalden, den Anteil von Umstadt, ein Viertel der Marburger Erbschaft zurückgeben sollte bei gemeinschaftlichem Besitz von Marburg, fand nicht die Genehmigung von Georg II. Erst der unglückliche Ausgang der Belagerung von Marburg brachte den Landgrafen Georg zur Ueberzeugung, dass weiterer Widerstand erfolglos sei und so schickte er seinen ältesten Sohn Ludwig nach Kassel mit Friedensvorschlägen.

Der Friedens-
u. Einigkeits-
vertrag.

Endlich kam, den 14. April 1648, unter Vermittelung des Herzogs Ernst des Frommen von Sachsen-Gotha der Friede zustande, der sogen. Hessische Friedens- und Einigkeitsvertrag⁹⁶, bestehend aus einem Hauptzess und einem Nebenabschied. Durch diesen Vertrag sollten die schweren Streitigkeiten zwischen den fürstlichen Häusern endgültig beigelegt werden, „alle Gramschaft und Widerwillen mortifiziert und zu Grunde aufgehoben, und also ein aufrichtiger, ewiger Friede, guete, beständige Vertraulichkeit, Gott und Menschen wohlgefällige Freundschaft zwischen beiden fürstlichen Teilen als so nahen Blutsverwandten restabliert und bey ihren Successoren und Nachkommen beständig erhalten werden.“ Der Hauptakkord vom Jahre 1627 wurde ausdrücklich aufgehoben, die Urkunden darüber vernichtet, der Einigkeitsvertrag selbst aber als wesentlicher Bestandteil in die allgemeine Urkunde des westfälischen Friedens aufgenommen.

Eppelmann od. Melander) als kaiserl. Feldmarschall i. 30j. Kr., nach den Akten des Wiener Archives. Berlin 1895 (bringt eine eingehende Darstellung der Kämpfe in Hessen i. d. J. 1646 u. 1647). — W. Kürschner, Marburg i. J. 1645. Progr. Oberrealschule Marb. 1909.

⁹⁶ Meiern, acta pasis Westf. V, 676—690 (Hauptzess u. Nebenabschiede); Teilungszettel 688 9. — Estor, elementa i. p. H. p. 155 ff. — Lünig, RA. IX, 899—905, 910—917 (Regensburger Vergleich). — Hess. Staatsrecht II, 187—193. — Rommel, HG. VIII, 731/3; 760 ff. — Rehm, GbH. II, 488 ff. — Ledderhose, kleine Schriften B. III. — Scriba, HRO. n. 3090.

Nach diesem Vertrag verzichtet Georg II. auf den vierten Teil von Oberhessen mit Marburg, die Niedergrafschaft Katzenelnbogen, die ihm als Pfandschaft überlassene Herrschaft Schmalkalden und den hessenkasselschen Anteil an Stadt und Amt Umstadt. Alle Entschädigungsforderungen werden aufgehoben.

Endgültige
Teilung.

Dagegen fiel aus der „Marburger Portion“ zunächst der ganze Giessener Anteil, fast so, wie er nach dem Teilungsplan von 1604 schon zugewiesen war, an Hessen-Darmstadt; es waren die Aemter Giessen mit dem Busecker Tal, Allendorf mit dem Gericht Londorf, Grünberg, Homburg a. d. Ohm, Burg-Gemünden, Alsfeld, Grebenau, Ulrichstein, Nidda, Lissberg, Bingenheim, Butzbach, Rosbach, der hessische Anteil an Hüttenberg, die Gebiete der Herrn von Riedesel, soweit sie nicht reichsunmittelbar waren, nämlich die Cent Lauterbach und die Gerichte Ober-Ohmen und Engelrod.

Dazu kam aber nun — und das ist für Darmstadt im wesentlichen der Gewinn gegen die im Jahr 1604 vorgesehene Teilung — die Hälfte des Marburger Anteils (Portion) von Oberhessen, der ehemals ganz an Kassel gefallen war; es waren die Aemter Königsberg, Blankenstein mit dem Breidenbacher Grund, Biedenkopf, Battenberg, Gericht Hatzfeld, die Hälfte der Herrschaft Itter⁹⁷; die andere Hälfte von Itter wurde bereits 1650 von Kassel gegen das Amt Rosenthal, das Gericht Wiesenfeld, den Ort Münchhausen und einige Dörfer eingetauscht⁹⁸. Es sind dies lauter Gebietsteile, die im Jahre 1866 durch den Friedensvertrag vom 3. September an Preussen abgetreten wurden.

An Darmstadt fiel ausserdem das Amt Braubach, das Kirchspiel Katzenelnbogen und die Herrschaft Eppstein.

Dass Landgraf Georg auf den Besitz der zuletzt genannten Aemter bestand, erklärt sich wohl aus besonderen Verhältnissen. Er hatte nämlich bereits 1643 durch den Abfindungsvertrag von Schwalbach seinem Bruder Johann die Herrschaft Eppstein — als Entschädigung für die Erhöhung der Jahresrente — erblich für alle seine Nachkommen überlassen, aber unbeschadet des Erbstatuts und der dadurch eingeführten Einheit der Regierung, des

⁹⁷ Die Ortschaften, die zu den einzelnen Aemtern gehören, sind aufgezählt bei L. Ewald, Beiträge zur Statistik d. Grossh. Hessen, I. Bd. 1862 u. XIII. Bd. 1872 u. K. Zimmermann, die Sonderrechte der Provinzen Starkenburg u. Oberhessen, D. 1873. An Kassel wurden nach dem Teilungszettel überwiesen: der halbe Marburgische Anteil, d. h. Schloss, Stadt u. Amt Marburg, St. u. A. Rauschenberg, Gericht Schönstein, St. u. A. Wetter, Frankenberg, Viermünden, Wolkersdorf, Gemeinden a. d. Wohra, die halbe Herrschaft Itter u. Hessenstein. Rehm, GbH. II, 489. Von den übrigen Erwerbungen gingen im westfäl. Frieden wieder verloren: an Pfalz Kaub, Pfalzgrafenstein, Gutenfels, an Hohensolms Niederweisel, Oberhörger u. Eberstadt, an Solms-Braunfels ein Viertel von Butzbach, an Löwenstein Schloss und Amt Habitzheim.

⁹⁸ Ueber den Umtausch Rommel, HG. VII, 766, Anm. 251.

Erbvertrags mit Kassel und der Erbverbrüderung mit Sachsen; für die regierende Linie wurde das Recht der Oeffnung, das Geleit und der Gulden-Weinzoll vorbehalten. Ferner erhielt Johann später das Amt Braubach mit der hessischen Hälfte von Ems und das Kirchspiel Katzenelnbogen mit Schloss und Flecken gleichen Namens, den Dörfern Klingelbach, Schönborn, Allendorf, Ober-, Mittel-, Nieder-Fischbach, Ebertshausen, Gutenacker alles mit den gleichen Rechten wie Eppstein. Bei den Verhandlungen mit Kassel im Jahre 1648 wurden diese Besitzungen Johann und seinem männlichen Leibeserben zugesichert, jedoch mit dem Vorbehalt, dass im Falle des Aussterbens der Linie das Ablösungsrecht gegen Berichtigung des Pfandschillings Kassel zustehe. Kassel liess aber die Sache bei dem im Jahre 1651 eingetretenen Tode Johanns, der kinderlos starb, liegen, die Besitzungen fielen an die Hauptlinie zurück. Erst später strengte es einen Prozess an, der 1747 zu seinen Ungunsten entschieden wurde⁹⁹.

Wie dieser Vertrag den Besitzstand der beiden hessischen Fürstenhäuser der Grundlage nach bleibend geordnet hat, so wurde durch dieses letzte gemeinsame Hausgesetz das staatsrechtliche Verhältnis der beiden Linien endgültig geregelt. Die Gleichstellung der beiden Linien sowohl dem Kaiser und Reich als ihrem Haus und Land gegenüber wurde festgelegt, auch der persönliche Rangstreit der beiden regierenden Fürsten durch einen Alterationsvertrag geschlichtet; der Wilhelm VI. lebenslänglich zugestandene Vorrang soll nach seinem Tode zwischen beiden Linien wechseln¹⁰⁰.

⁹⁹ Vgl. zu Johann v. Braubach Rommel, HG. VIII, 649/50; 765 Anm. 250; IX, 440 Anm. — Rehm, GbH. II, 447 ff. — Wenck, HL. I, 644. Die Orte, die zum Bestand der Herrschaft Eppstein gehören, sind aufgezählt gelegentlich des ersten Erwerbs durch Hessen i. J. 1492, s. Hattemer, Terr.-G. 68. Brüderl. Vergleich zw. Herrn Georgen u. Herrn Johanns über d. Herrsch. Eppstein, Stadt. Schloss u. Amt Braubach, Kirchspiel Katzenelnbogen bei Lünig, RA. IX, 889—896. 1638 musste Georg sich entschliessen an Stelle der dem Hause Hessen-Homburg versprochenen Erhöhung der Jahresrente dem Landgr. Christoph von H.-H., der Georgs Tochter Sophie Eleonore geheiratet hatte, das Amt Bingenheim in der Fuldischen Mark unter der Bedingung des Rückfalls beim Fehlen männlicher Erben erb-eigentümlich einzuräumen, s. darüber unten Anm. 128. Dass Georg 1641 seinem Onkel Philipp v. Butzbach gegen eine Kürzung der Jahresrente die Herrschaft Itter abtrat, ist schon oben ausgeführt. Ausserdem musste Georg 1652 das ganze Amt Lissberg für ein Darlehen von 10000 Taler dem Herzog Philipp Ludwig zu Schleswig-Holstein auf 22 Jahre als Unterpfand überlassen. Schliesslich half all dies zur Beseitigung der Finanznöte nicht, sie wurden erst überwunden durch die in den Jahren 1652—58 verabschiedeten Landtage, die gegen Milderung der Frohdienste und Abschaffung der Frohngelder eine Reihe Steuern bewilligten (Rommel, HG. IX, 426).

¹⁰⁰ Ein Friedenszeichen für die nun versöhnten hess. Linien sollte es bedeuten, dass man noch einmal den Versuch machte, eine Gesamtkodifikation des bestehenden Rechts für die hessischen Territorien zu erreichen. Die Arbeiten zogen sich mehrere Jahrzehnte hin. Es kam zu einem recht umfangreichen Entwurf, der aber niemals gedruckt u. eingeführt wurde. Vgl. Roth u. Meibom, kurhess. Privatrecht I, 40 ff.

Andere strittige Punkte wurden im Geiste der Nebenvergleiche von 1627 geschlichtet, z. B. das Hofgericht, die Landtage, die Universität. Marburg sollte die einzige Universität für das gesamte Hessenland sein, ihre Leitung den beiden Fürsten gemeinsam zustehen. Aus dieser Gemeinsamkeit erwachsen aber viele Unzuverlässigkeiten, die sich bei der Verschiedenheit des Bekenntnisses besonders bei Anstellung der theologischen Professoren ergaben. Um diese Schwierigkeiten zu beseitigen, sah man sich schon im Jahre 1650 genötigt, die Bestimmungen inbetreff der gemeinsamen Universität aufzuheben und ihre Güter und Gefälle in zwei gleiche Teile zu teilen. So wurde die Marburger Hochschule zur Landes-Universität für Hessen-Kassel, während in Giessen die Hochschule, die schon einmal bestanden hatte, für Darmstadt wieder erstand¹⁰¹. Und wie es in diesem Punkte erging, so fielen auch die sonstigen in dem Einigkeitsvertrag vorgesehenen Gemeinsamkeiten, in denen die beiden hessischen Lande verbunden bleiben sollten; entweder wurden sie ausdrücklich aufgehoben, oder sie kamen niemals zur Anwendung und schiefen so von selbst ein¹⁰². Damit war aber auch der letzte Rest der von Philipp dem Grossmütigen gewollten Gesamtverfassung gefallen; die beiden Landgrafschaften nehmen von nun an einen von einander unabhängigen Entwicklungsgang; von einer gemeinsamen Geschichte Hessens kann nicht mehr die Rede sein.

Das wichtigste Ergebnis des Vertrages von 1648 für die Territorialgeschichte Hessen-Darmstadts ist jedoch die Sicherung seiner Provinz Oberhessen. Kleine Anfänge waren ja schon seit 1584 mit den Aemtern Schotten und Stornfels gegeben, doch waren diese an sich zu unbedeutend, als dass der Bestand als gesichert hätte gelten können. Dies ist erst jetzt der Fall; die Erwerbungen sind derart, dass sie ein grösseres geschlossenes Fürstentum für sich ausmachen, trotz der recht ungünstig verlaufenden Grenzen im Süden (Grafschaft Solms) und im Norden (Hinterland). Zum Glück waren die Zeiten, die nun folgten, nicht derart, dass man die neue Provinz gegen neidische Nachbarn oder habgierige äussere Feinde hätte verteidigen müssen. Es folgte vielmehr gerade für diese Länderstriche eine längere Ruhe, während

¹⁰¹ W. M. Becker a. a. O. S. 329 ff.

¹⁰² Besonders gilt dies von dem Samthofgericht über das am 19. II. 1650 ein Vergleich zu stande kam, wonach die Hofgerichtsordnung jetzt endlich revidiert werden sollte. Dieser Beschluss wurde aber erst 1656 ausgeführt, u. die daraufhin verfasste Ordnung erhielt gar erst 1673 Gesetzeskraft. Was längst schon Brauch geworden war, wird jetzt ausdrücklich anerkannt. Die Kanzleien erhalten den Charakter ordentlicher Appellationsgerichte. „So hatte sich also die ordentliche Zuständigkeit der Kanzleien nach und nach durchgesetzt, zuerst nur im Wege der Gewohnheit bei den einzelnen Kanzleien, dann infolge des Hausvertrags v. 1627 gesetzlich für Sachen zweiter Instanz; aber erst 1673 hatte die Samtgerichtsverfassung den Grundsatz sanktioniert.“ Zentgraf a. a. O. 273. So führte das Gericht seit 1650 ein Schattendasein.

der die Darmstädter Linie durch treue Fürsorge für die Untertanen in der neuen Provinz festwurzeln konnte. So war mit dem Besitzstand von Oberhessen eigentlich schon die natürliche Grundlage gegeben für die später erfolgende Angliederung einer Reihe standesherrlicher Besitzungen.

Dass im Jahrzehnt des westfälischen Friedens auch der alte Streit mit den Grafen von Isenburg beigelegt wurde, ist bereits ausgeführt¹⁰³.

4.

Besitzstand
d. Landgr.
Hessen-Darm-
stadt nach d.
30j. Kriege.

Von diesem Besitzstand, wie er nun um die Mitte des 17. Jahrhunderts die Landgrafschaft Hessen-Darmstadt ausmachte, konnte man wohl die alte Obergrafschaft Katzenelnbogen mit den eng an sie sich anschliessenden Neuerwerbungen, sowie das hauptsächlich aus dem Erbteil von Marburg erworbene Oberhessen als hinlänglich gesicherte Glieder des Fürstentums ansehen; überdauerte dies überhaupt den Sturm der Zeiten, dann waren es auch wohl diese Provinzen, die erhalten blieben. Bedroht waren dagegen schon die zwischen den beiden genannten Teilen der Landgrafschaft vereinzelt gelegenen Herrschaften Eppstein und Hessen-Homburg; immerhin lagen sie noch so günstig, gedeckt durch hessischen Besitz im Süden wie Norden, dass man zunächst nichts für sie zu besorgen brauchte. Ganz exponiert dagegen waren das Kirchspiel Katzenelnbogen mit Gutenacker, sowie das Amt Braubach mit Ems; nur unter ganz günstigen Verhältnissen konnten sie für das Fürstentum erhalten bleiben oder sich gar benachbarte Gebiete angliedern.

Hessen-Darmstadt zu diesem Besitzstand verholfen zu haben bleibt das Verdienst Georgs II.; er hat dies Ziel erreicht einmal durch sein zähes Festhalten an den seiner Anschauung nach durchaus berechtigten Forderungen im Gefühl, damit eine seiner ersten landesfürstlichen Pflichten zu erfüllen, und verdient so mit seinem grossen Ahnen, Philipp dem Grossmütigen, verglichen zu werden, der ja eine noch viel grössere Hartnäckigkeit gegenüber den nassauischen Ansprüchen auf die Grafschaft Katzenelnbogen an den Tag gelegt hat. Andererseits wusste aber auch Georg II. zu richtiger Zeit nachzugeben, als er einsah, dass weiteres Widerstreben nur zu nutzlosen, in ihrem Erfolg höchst ungewissen Kämpfen führen musste. In freundnachbarlicher Weise hat er der älteren Linie des hessischen Hauses die Hand zur Versöhnung gereicht. Er hat damit am besten bewiesen, dass Vorwürfe als unberechtigt anzusehen sind, wie sie ihm und schon seinem Vater gemacht worden waren: ihm hätte der Sinn gemangelt für die Zusammengehörigkeit der hessischen Linien und ihrer Länder, er habe sich in seiner Politik leiten lassen von Eigennutz für sich und sein Land.

¹⁰³ Ueber den Streit mit Isenburg vgl. o. S. 24 mit den Anm.

Immerhin mag das Charakterbild dieses Fürsten noch in manchen Punkten schwanken, „von der Parteien Gunst und Hass verwirrt“, je nachdem eben der Beurteiler seinen Standpunkt wählt. Aber auf jeden Fall ist das Urteil ungerecht, das G. Droysen in seinem Gustav Adolf über ihn fällt, der ihn „vielleicht die traurigste unter den traurigen Erscheinungen damaliger Reichsfürsten“ nennt.¹⁰⁴ Das Streben nach Ländererwerb kann nur der an Georg II. tadeln, der diese Haupttriebfeder jeglicher Politik zur Zeit des 30jährigen Krieges bei anderen Fürsten mit derselben Ehrlichkeit beanstandet. Uneigennützigkeit ist damals allen fremd; ob sie nun Bundesgenossen der Schweden oder Freunde des Kaisers waren. Immer mussten die eingezogenen Güter feindlicher Nachbarn dafür erhalten, um die Anhänger der eigenen Partei schadlos zu halten oder zu bereichern. Bekannt sind ja, um von anderen zu schweigen, die reichen Schenkungen Gustav Adolfs an die Grafen von Hanau, die von Erbach und Landgraf Wilhelm von Kassel. Manchem missfällt an Georg II. auch sein Mangel an kriegerischer Neigung, seine Vorliebe zu Unterhandlung und Vermittelung, wobei dann mit besonderer Missbilligung von seinem Mangel an Offenheit gesprochen wird; doch auch hier trifft derselbe Tadel seine Gegner mindestens ebenso stark, wenn nicht noch härter. In der Wahl ihrer Mittel waren seine Gegner nichts weniger als gewissenhaft; dass Georg dann mit gleicher Münze bezahlte, das kann ein strenger Sittenrichter tadeln, er muss dann aber auch über die ganze Zeit und ihre Diplomatie den Stab brechen. Einem Fürsten, der damals für sein Volk etwas erreichen wollte, blieb eben nichts anderes übrig als zu versuchen, den Feind mit seinen eigenen Waffen zu schlagen. Höchst sympathisch berühren muss dagegen jeden ehrlich Denkenden die Treue mit der Georg den einmal eingenommenen politischen Standpunkt vertrat, derart, dass er sich, wie seine Lebensgeschichte beweist, auch nicht durch allerhand Fährlichkeiten und Unannehmlichkeiten darin wankend machen liess. Einen anderen Standpunkt aber einzunehmen konnte von ihm nur politische Kurzsichtigkeit verlangen. Die von seinem Vater folgerichtig betriebene Politik und dessen bedeutende durch kaiserliche Gunst erlangten Erwerbungen machten ihm unbedingten Anschluss an den Kaiser zur Pflicht, der dann durch neue kaiserliche Gunstbezeugungen für ihn belohnt wurde. So ist Georg zeitweilig ein Vertreter der kaiserlichen Politik, er wird zum eifrigsten Verfechter des vielen verhassten Prager Friedens und bleibt ein geschworener Feind von Schweden, so dass er unwillkürlich von allen Historikern, die den schwedischen Standpunkt vertreten, ungünstig beurteilt wird.¹⁰⁵ Bewundernswert ist auch die liebevolle

¹⁰⁴ Wenn der Kasselsche Vetter von Richelieu genannt wird „le landgrave de Hesse le plus brave et généreuse prince de toute l'Allemagne“ (Zitat bei Wille), so erscheint dieses Lob in höchst zweifelhaftem Lichte, da es aus dem Munde des tatkräftigsten Feindes Deutschlands stammt.

¹⁰⁵ Besonders verübelt wird dem Landgrafen der Eifer mit dem er be-

Aufmerksamkeit und Fürsorge des Fürsten und seiner Beamten für das Wohl der Untertanen, namentlich des geringen Mannes auf dem Lande, die unermüdlige und umsichtige Tätigkeit des Regenten, der mit warmfühlendem Herzen zu helfen und zu bewahren suchte, was in seinen Kräften stand, wenn auch die Kriegereignisse sich oft mächtiger erwiesen. Diesen rühmenswerten Eigenschaften des Landgrafen gegenüber berühren die von seinen Gegnern angewandten Kampfmittel um so unangenehmer; gerade so wie bei seinem Vater suchte man auch Georgs religiöses Bekenntnis zu verdächtigen und beschuldigte ihn der Hinneigung, wenn nicht gar des Uebertritts zur katholischen Kirche¹⁰⁶.

In einer Hinsicht scheint Georg allerdings der von ihm Jahre lang eingehaltenen Politik ungetreu geworden zu sein; er schloss sich nämlich im Jahre 1659 dem „rheinischen Bunde“ an, einem Bündnis, das unter Führung des Erzbischofs von Mainz eine Anzahl Fürsten des Reiches mit Frankreich und Schweden eingegangen waren, angeblich zur Aufrechthaltung des westfälischen Friedens, tatsächlich zur Behauptung der drohenden Stellung Frankreichs am Oberrhein und Schwedens an der See, sowie auch der Freiheit der Reichsfürsten und des Reichsfriedens.¹⁰⁷ Für Georg II. hat offenbar bei dem Anschluss an diesen Bund der Gedanke an die Erhaltung des Friedens als Beweggrund eine grosse Rolle gespielt; ihn wollte er auf jeden Fall für seine Lande, die mehr wie irgend andere durch den furchtbaren Krieg mitgenommen worden waren, erhalten wissen. Nur bei möglichst langer Dauer des Friedens konnten die entkräfteten Länder sich erholen, konnten die bedeutenden Schulden getilgt werden. Fürsorge für sein Land hat also den Landgrafen veranlasst, sich diesem Bunde anzuschliessen, weniger ist hierin eine Spitze gegen das Haus Habs-

müht war, Hanau den Schweden und ihrem General Ramsay zu entwinden. Man bedenkt dabei aber gar nicht, dass er als Landesherr der südl. an Hanau anstossenden Obergrafschaft Katzenelnbogen u. der nördlich davon ihm verpfändeten Grafschaft Isenburg im Interesse seiner gequälten Untertanen alles versuchen musste, um diesen „Pfahl im Fleische“ zu beseitigen. Denn bei der von Ramsay geübten Kriegsführung, die allerdings durch die Verhältnisse ihm aufgezwungen war, war die schwedische Garnison von Hanau zu einer wahren Geissel für die ganze Nachbarschaft geworden. — Vgl. Wille, Hanau i. 30j. Kriege; er vertritt durchaus den schwedischen Standpunkt, so dass er immer, wenn er auf Georg II. zu reden kommt, bitter und scharf wird. Widerlegung u. Richtigstellung bei W. Matthäi, Landgr. Georg II. u. Jakob Ramsay. AHG. NF. I, 783 ff. — L. Frohnhäuser, die Schweden in Mainz, AHG. NF. I, 7 ff. — Gotthold, d. Schweden in Frankfurt a. M. Jahresber. d. Klingerschule 1885.

¹⁰⁶ Vgl. Tholuck, Lebenszeugen der luther. Kirche (1859), S. 81 ff. Besonders zu rühmen ist seine Fürsorge für die Schulen (Volksschulen, höhere Schulen, Universität), s. W. Diehl, Landgr. Georg II., S. 45–59, 76–85. — W. Diehl, die Schulordnungen im Grossh. Hessen, 3 Bde, Berlin 1905.

¹⁰⁷ W. Boehm, d. Rheinbund u. s. Geschichte. Z. f. preuss. Gesch. u. Landeskunde Bo. V. — A. Chéruel, ligue ou alliance du Rhin 85. — E. Joachim, die Entwicklung d. Rheinb. 86. — A. F. Pribram, Beitr. z. Gesch. d. Rheinb. 87. — Rommel, HG. IX, 239–255.

burg zu suchen. Wollte man etwas derartiges aus diesem Schritte herauslesen, so müsste man gewisse Stellen seines Testaments unerklärlich finden.

Dies Testament¹⁰⁸ ist überhaupt ein Zeugnis für Georgs Das Testament
Georgs II.ernste Lebensauffassung und hohe Regierungsweisheit; die trefflichen Ermahnungen und Belehrungen, die er darin vor allem seinem ältesten Sohne erteilt, erstrecken sich auf alle Zweige der Staatsverwaltung; er belehrt seinen Nachfolger über alle Gegenstände der Regierung des Landes, der Finanzen, der Haus- und Staatsverfassung, empfiehlt ihm eine unparteiische und weise Rechtspflege, kluges Einverständnis mit den Ständen des Landes, besonders wohlwollende Rücksichtnahme auf die zu treuer Aufopferung stets bereit gefundenen Städte, warnt vor übermütiger Pracht und Verschwendung und legt ihm die Sorge für die Armen ans Herz. Eindringlich ermahnt er die nachgeborenen Fürsten der Darmstädter Linie zur Eintracht und Einigkeit, sowie der Ehrerbietung gegen den Landesregenten, denn „ein jeder soll sich erinnern, dass derjenige, der in der fürstlichen Regierung ist, sich nicht selbst erschaffen, auch nicht selbst in die Sukzessionsordnung gesetzt, sondern dass es der ewige Gott getan habe, und dass der Missgönner nicht so sehr wider den Regenten als auf Gott im Himmel zu seiner schweren Verantwortung murre“.

Wie der Landgraf gerade sein Verhältnis zum Kaiser betrachtet wissen wollte, zeigen deutlich die Worte, die er hierüber an seinen Sohn richtet. „Die römische, kaiserliche Majestät, als seine und aller Stände des heiligen Reichs vorgesetzte Obrigkeit, soll Er in grossen Ehren und Würden haben und sich gegen Ihre Majestät alles gebührenden und schuldigen Gehorsams in allen Dingen, die nicht wider Gottes Ehr und Lehr, sodann die teutsche Libertät sind, dergleichen an Ihrer kaiserlichen Majestät, als einen allerlößlichsten Kaiser und Oberhaupt, doch gar nicht zu vermuthen, erweisen. Er, unser Sohn und Landeserb, soll sich billig fort und fort bearbeiten, bemühen und befleissigen, den römischen Kayser, als den Gesalbten des Herrn, von ganzem Herzen zu verehren und Gott danksagen, dass seine Allmacht Unser Vaterland vor schädlicher Anarchie behütet und Uns mit einem christlichen und verständigen Oberhaupt gesegnet hat.“ Er ermahnt dann seinen Nachfolger ausdrücklich, dem Kaiser in allen vorfallenden Nöten beizuspringen, soweit es die Kräfte des Landes zuliessen, und ihm auch jederzeit den gehörigen Respekt zu erweisen, wenn er auch einer andern Religion zugetan sei.

Auch Georgs Gesinnung gegen die ältere Linie war nach Ausweis des Testamentes die gleiche geblieben. An dem unseligen Hessenkrieg war ihm keine Schuld beizumessen, da dieser von Kassel veranlasst war; man muss vielmehr die Bereitwilligkeit an-

¹⁰⁸ Das Testament Georgs II. ist abgedruckt im hess. Staatsrecht II, 199—271. — Lünig, RA. IX.

erkennen, mit der er um des Friedens willen in dem Einigkeitsvertrag ansehnliche Teile des ihm rechtens zugewiesenen Gebietes zurückgab. Hatte er ausserdem bald nach 1648 ein altes Projekt, nämlich die Ausarbeitung eines allgemeinen hessischen Landrechts, wieder aufgenommen, ein Projekt, das allerdings auch dieses Mal nicht zur Ausführung kam, so empfahl Georg II. in seinem Testament dem Nachfolger einträchtiges Zusammenhalten mit der älteren Linie des Fürstenhauses. „Obwohl fast vom Anfang dieses Seculi her zwischen beyden fürstlichen Häusern Hessen-Cassel und Hessen-Darmstadt, wie bekandt, jeweilss schwer Streitigkeiten sich entfaltet, nachdem Wir aber jedoch nach dem Willen Gottes Uns mit Unseren Vettern, Sohn und Gevattern, Herrn Landgrafs Wilhelms zu Hessen-Kassel nunmehr verglichen befinden, und alles Vorige der göttlichen Providenz und Fügung anheim gegeben, so soll demnach Unser Sohn und Successor im fürstlichen Regiment mit Seiner Lbden. und dem fürstlichen Hauß Hessen-Cassel auch ins künftig beständige, aufrechte und getreue Freundschaft so viel an Ihm unterhalten; in Hoffnung, der Allerhöchste werde auch noch ferner die Gemüther allerseits zur Contianierung guter Vertraulichkeit und zwar dem gantzen fürstl. Sambthauß Hessen zu desto mehrerem Aufnehmens und Ersprießen lenken.“

Der hier ausgesprochene Wunsch hat sich leider nicht erfüllt; auch in der Folgezeit hat es an Reibungspunkten zwischen den beiden verwandten Häusern nicht gefehlt, wenn es auch zu einer Bruderfehde wie in dem Hessenkrieg nicht kam. Wir finden aber bei verschiedenen Anlässen fast immer die beiden hessischen Häuser in getrennten Lagern.

IV. Ludwig VI. (1661—1678) u. Ernst Ludwig (1678—1739).

Beginn des absolutistischen Staates.

Zustand des Landes in der 2. Hälfte des 17. Jahrh.

Auf der Regierungszeit der beiden Landgrafen Ludwigs VI. und Ernst Ludwigs lasten entweder die Folgen der Drangsale, die das Land im 30 jährigen Kriege ausgestanden hatte, oder die durch die Mordbrennerscharen Ludwigs XIV. neu hereinbrechenden Bedrängnisse, die ja gerade über die Gegenden am Rhein unsagbares Elend brachten. „Ackerbau, Gewerbfleiss und Handel lagen darnieder. Anstatt des früher sorgfältig bebauten Ackerlandes sah man weite Strecken mit Buschwerk und Heidekraut bedeckt oder zu Sümpfen entartet. Das Schwert des Krieges, Hungersnot und Seuchen hatten viele Bewohner dahingerafft; ganze Dorfschaften waren verlassen, viele Höfe lagen zerfallen, weil kein Besitzer mehr vorhanden, dessen bessernde Hand der zerstörenden Kraft von Wind und Wetter hätte Einhalt tun können“. Als Landgraf Ernst Ludwig sich bereit erklärte, Waldenser in seine Lande

aufzunehmen, stellte es sich bei der deshalb in verschiedenen Aemtern vorgenommenen Vermessung der unbebauten Felder heraus, dass die meisten Gemeinden seit dem grossen Kriege kein Flurbuch mehr hatten. Ueberraschend war auch in anderer Hinsicht das Ergebnis von Vermessungen; es gab danach zu Rüsselsheim 2000 Morgen, in Königstädten 200 Morgen, zu Gross-Gerau „viele 1000 Morgen“, zu Kelsterbach 800 Morgen, zwischen Mörfelden und dem Gundhofs 395 Morgen wüst liegenden Landes. Die 3 herrschaftlichen Höfe Rohrbach, Wembach, Hahn umfassten 500 Morgen bebautes und 400 Morgen unbebautes wüstes Gelände. Wenn also die kritische Geschichtsschreibung unserer Tage gar manche der haarsträubenden zeitgenössischen Berichte als übertrieben oder als in unzulässiger Weise verallgemeinert nachgewiesen hat, da einige Landschaften vom Kriege wenig oder gar nicht berührt worden und die wenigsten sich volle 30 Jahre hindurch im Kriegszustande befunden haben, so sind für Hessen die traurigen Folgen des blindwütenden Krieges nur zu wahrheitsgemäss¹⁰⁹.

Unter solchen Umständen ist es begreiflich, dass beider Landgrafen Regierungszeiten für die Weiterentwicklung des hessischen Staatswesens durch bedeutenden territorialen Gewinn nicht gerade günstig gewesen sind, während wir bei ihren Vorgängern ein kräftiges Vorwärtstreben in dieser Hinsicht beobachten konnten. Trotz eignen guten Willens fühlte sich Ludwig VI. durch die bedeutenden Schulden, die sich im 30 jährigen Krieg angehäuft hatten, behindert, während Ernst Ludwig durch die Kriegslasten der neu sich erhebenden Kriege oder durch seine kostspieligen Liebhabereien, seine glänzende Hofhaltung, seine Baulust, seine Freude an der Alchimie nicht so sehr imstande war, den Interessen des Landes zu dienen.

Nach seinen Charaktereigenschaften und seiner tüchtigen Bildung, seiner rechten Frömmigkeit und Abneigung gegen alle weltliche Pracht und äusseren Schein konnte man allerdings von Ludwig VI.¹¹⁰ nur das Beste erwarten. Aber die lange Ent-

Ludwig VI.

¹⁰⁹ Die Nachweise für Hessen bei D. Bonin d. Waldenser Kolonie Rossbach, Wembach, Hahn im Geschichtsbl. d. deutschen Hugenotten-Vereins Zehnt IV, Heft 1 u. 2 (1894), s. auch Wagner, die Wüstungen i. Grossh. Hessen 1854—65. Die wirtschaftl. u. sozialen Folgen des 30j. Krieges f. Deutschland behandeln: Erdmannsdörfer, Deutsche Gesch. v. westfäl. Frieden bis z. Regierungsantritt Friedrichs d. Gr. Berlin 1892, I. Bd. (in den 3 ersten Kapiteln). — Hauser, Deutschland nach d. 30j. Kr. Lpz. 1862. — v. Inama-Sternegg, die volkswirtschaftl. Folgen d. 30j. Kr. für Deutschland. Hist. Taschenb. 1864. — Heigel, Deutschl. nach d. 30j. Kr. in „Aus 3 Jahrhunderten“. Wien 1881. — Gothein, die oberrheinischen Lande vor u. nach d. 30j. Kr. ZGOR. 1886 S. 1 ff.

¹¹⁰ Ueber Ludwig VI. vgl. Rommel, HG. IX, 445—482. — Hess. Staatsrecht II, 197. Für das Zeitalter des Absolutismus vgl. Ranke, franz. Geschichte, hauptsächlich im 16. u. 17. Jahrh. — B. Erdmannsdörfer, Deutsche Gesch. v. westfäl. Frieden bis z. Regierungsantritt Friedr. d. Gr., 2 Bde

kräftung und Verschuldung Hessen-Darmstadts, die grösstenteils den unter Ludwig V. und Georg II. gebrachten Opfern an Geld und Mannschaften zuzuschreiben war, während die auf Kosten geächteter Nachbarn zugesprochenen Erwerbungen, ebenso wie ansehnliche Teile aus der Marburger Erbschaft verloren gegangen waren, erschwerten es dem Landgrafen seiner ernst aufgefassten Aufgabe gerecht zu werden. Schon Georg II. hatte die unverhältnismässig grosse im 30jährigen Krieg nötig gewordene Streitmacht bedeutend verringert und war bemüht gewesen, mittels der von den Ständen zugesagten Geldbewilligungen die ärgsten Schäden des entsetzlichen Krieges zu heilen. Den Absichten des Vaters folgte der Sohn; auch zwischen ihm und den Ständen herrschte das beste Einvernehmen. Es wurden innerhalb weniger Jahre bedeutende Summen von den Ständen bewilligt zur rascheren Tilgung der drückenden Schuldenlast, besondere Fonds geschaffen zur Verringerung der Schuldzinsen, ausserordentliche Steuern für die verschiedensten Zwecke erhoben. Da der Landesfürst ausserdem persönlich äusserst einfach war und an seinem eigenen Hofe jeden überflüssigen Prunk beseitigte, so folgte das Volk seinen stets wohlwollenden, mitunter auch allerdings strengen Massnahmen mit Vertrauen; aber der wirtschaftliche Aufschwung, der so begann, hielt nicht lange an. Frei von allen kriegerischen Neigungen und abhold ehrgeizigen Bestrebungen suchte der Landgraf in möglichst vielen Punkten ein einmütiges Vorgehen mit der älteren Linie des hessischen Hauses zu erzielen. Die bei den Darmstädter Landgrafen herkömmliche Treue gegen den Kaiser bewies er, indem er gemeinsam mit der Regentin von Hessen-Kassel Hedwig Sophie ein Regiment für den Türkenkrieg ausrüstete, das sich in der siegreichen Schlacht bei St. Gotthard auszeichnete; ebenso sandte er dem Kaiser Hilfstruppen für den Krieg gegen Frankreich.

Ganz im Geiste seiner Vorgänger hat Ludwig VI. noch in seinem Testamente¹¹¹ seine väterliche Fürsorge für sein Haus und für sein Land bewiesen. Neben weisen Ermahnungen an seinen Sohn und Landeserben gibt der Landgraf in diesem Testament Anordnungen über das Recht der Erstgeburt, das eventuelle Sukzessionsrecht von Homburg und Kassel, die Deputate der nachgeborenen Söhne, die Vorsorge wegen der Vermählung seiner jüngeren Söhne, die vormundschaftliche Regierung im Falle der Unmündigkeit seines Nachfolgers und vergisst nicht eine dringende den sämtlichen fürstlichen Kindern und zu aufrechter und getreuer Freundschaft mit Seiner Liebden und dem fürstlichen Hause Hessen-Kassel.

Berlin 1892. — H. v. Zwiadineck-Südenhorst, D. Gesch. i. Zeitalter d. Gründung d. preuss. Königtums. Stuttgart 1887. — M. Immich, Gesch. d. europ. Staatensystems v. 1660—1789. Münch. 1905.

¹¹¹ Das Testament Ludwigs VI. v. 28. 6. 1644. Hess. Staatsrecht 275 bis 299 (Kodizill f. s. Gemahlin v. 12. 11. 1667).

Die in vieler Beziehung musterhafte Regierung Ludwigs VI. war leider von zu kurzer Dauer, als dass er in allen Punkten die von ihm beabsichtigten Wirkungen hätte erzielen können, zumal auch äussere Hemmnisse, wie der für das Land so verderbliche Reichskrieg gegen Frankreich, manches von dem bereits Erreichten wieder zu nichte machten.

Die schweren Kriegszeiten dauerten auch noch unter dem Landgrafen Ernst Ludwig fort, der im Jahre 1678 seinem nach nur 4monatlicher Regierung gestorbenen Stiefbruder Ludwig VII. gefolgt war — zunächst unter der vormundschaftlichen Regierung seiner Mutter. Besonders hatten die Gebiete südlich des Mains schwer zu leiden. Wenn Ludwig XIV. es auch zunächst auf die Pfalz abgesehen hatte, so wurden doch auch angrenzende Länder, darunter auch die Landgrafschaft Hessen-Darmstadt, mit Plünderung und Brand überzogen. Die befestigten Städte der oberen Grafschaft, Darmstadt und Rüsselsheim, wurden von den Franzosen besetzt, Schloss Dornberg niedergebrannt, Zwingenberg bis auf die Kirche und 11 Häuser zerstört. Die offenen Orte wurden gebrandschatzt, der Landgraf suchte hinter den Wällen der Festung Giessen Schutz. Gleichzeitig kämpften hessische Truppen im fernen Osten gegen den die Kaiserstadt Wien bedrohenden türkischen Grosswesir Kara Mustafa. Erst der Friede von Ryswik brachte dem Lande ruhigere Tage, wenn auch hessische Regimenter nochmals gegen Ludwig XIV. in dem spanischen Erbfolgekrieg stritten.¹¹²

In den ersten Jahren seiner Regierung, die in jene kriegs-erfüllte Zeit fallen, stand Ernst Ludwig¹¹³ unter der Vormundschaft und Regentschaft seiner geistes- und willenskräftigen Mutter Elisabeth Dorothea; sie leitete die Regierung bis zum 21. Jahre ihres Sohnes, das dieser im Jahre 1688 erreichte, mit Einsicht und Klugheit und suchte der vielen Schwierigkeiten Herr zu werden. Als der Landgraf dann selbst die Regierung übernahm, war seine in vielen Stücken bewiesene Regsamkeit und Tätigkeit nicht immer für das Land günstig. Man hat den Landgrafen wohl mit Recht einen mehr staatsklugen als um das Wohl seines Landes zärtlich besorgten Fürsten genannt, und so ist es begreiflich,

Ernst Ludwig.

¹¹² Für die Verwüstung im Orleans'schen Erbfolgekrieg vgl. E. Wörner, Aus d. Zeit der Pfalzverwüstung (sechs Separat-Abdrücke a. d. Darmst. Z.) 1889. — Ph. A. F. Walther, Darmstadt, wie es war u. wie es geworden. D. 1865, S. 141.

¹¹³ Vgl. Hess. Staatsrecht II, 301 ff. — H. Kopp, Landgr. Ernst Ludwig u. die Alchimie in Künzel-Soldan, das Grossh. Hessen. 2. Aufl. 226—236. — W. Diehl, Bilder a. d. hess. Vergangenheit 2. Reihe (aus d. Zeit d. Landgr. Ernst Ludwig, hess. Volksb. 6. Bd. D. 1910. Bes. i. 2. Kapitel: Bestreb. zur Bekämpfung v. Armut u. Bettel sowie zur Hebung d. Volkswohlst.). Unter die Regierung Ernst Ludwigs fallen die Anfänge d. stehenden Heeres, dessen Aufgabe natürlicher Weise die Abwehr der stets sich wiederholenden feindl. Ueberfälle war. Vgl. F. Beck, Gesch. d. alten Hessen-Darmst. Reiterregimenter (D. 1910), S. 29 ff. u. W. Diehl a. a. O. S. 11—13. — Fr. Beck, d. Beteiligung Hess.-D. Truppen a. d. Schlacht am Speyerbach (15. 11. 1703), QBl. IV, 227 bis 233. — W. Kleefeld, Ldgr. E. L. v. H.-D. u. die deutsche Oper. Berlin 1904.

dass seine Regierung schon zu seinen Lebzeiten, noch mehr aber nach seinem Tode eine ungünstige Beurteilung, oft wohl begründeten Tadel erfahren hat. Wenn seine Mutter auch den besten Willen hatte, so fehlte doch schon bei der Erziehung die rechte Stütze, um dem jungen Fürsten die bei seinen Charaktereigenschaften so sehr notwendige feste Richtung zu geben. „Er hatte weder die Beharrlichkeit seines würdigen Vaters Ludwig VI., noch den innigen frommen Sinn seines Grossvaters Georg II. Sein Wirken und Wesen war mehr nach aussen gerichtet; daher seine grosse Baulust, sein Hang zu äusserem Rang und Grösse, seine unglückliche Vorliebe für alchemistische Versuche.“ Der damals allmählich an allen deutschen Fürstenhöfen eindringende französische Geist, die von dort eingeführten Liebhabereien, der Hang zu Luxus und leichter Sitte, die Forderungen des in Frankreich zuerst durchgebildeten Absolutismus übten natürlich auch an dem hessischen Hofe ihre Wirkung. Als absolutistischer Reformator der inneren Staatsverfassung hat Ernst Ludwig eine ganze Reihe Kanzleireglements erlassen, die den innern Dienst regelten, namentlich den Instanzenzug festlegten. Das Ergebnis der äusseren Entwicklung der Behördenverfassung für Hessen-Darmstadt ist in einer 1727 entstandenen Arbeit verzeichnet, die wohl als Vorarbeit zu einer allgemeinen Landesordnung gedacht war¹¹⁴.

Unter ihm kommt so jene Entwicklung des Staatsgedankens zum Abschluss, die in Anlehnung an das französische Vorbild und unter dem Einfluss des Naturrechts die deutschen Landesherrn zu unbeschränkten Inhabern der Staatsgewalt machte.

Der Mangel eines geordneten Haushaltes und die so einreissende Zerrüttung der Finanzen wurden für das Land um so empfindlicher als nunmehr, wie damals auch in anderen Ländern Steuern ohne die herkömmliche Mitwirkung der Stände erhoben und bei der Erhebung dieser selbst unbillig vorgegangen wurde; auch die Landtage wurden nicht mehr berufen, höchstens nur noch ein engerer Ausschuss der Stände gehört. Die mannigfachen Beschwerden, die deshalb vorgebracht wurden, fanden erst in den späteren Jahren des Fürsten einige, aber auch da keine durchgehende Abhilfe. Grosse Summen Geldes verschlang dann auch die übertriebene Baulust des Landgrafen (das in übergrossen Dimensionen angelegte Schloss, von dem nur der vierte Teil ausgeführt wurde, das Orangeriehaus, das alte Opernhaus, eine Reihe Jagdschlösser), seine kostspielige Liebhaberei für die Alchimie, seine Neigung für die aus Frankreich übernommenen Parforcejagden und für Festlichkeiten jeder Art¹¹⁵.

¹¹⁴ Zentgraf, AHG. NF. 6, 255/6 u. 328.

¹¹⁵ Zu d. Parforcejagden u. d. Bau d. Jagdschlösser vgl. W. Diehl a. a. O. 3. u. 4. Abschnitt. — C. F. Günther, Bilder a. d. hess. Vorzeit (D. 1853) S. 194 ff. Die Bedrückung durch d. Jagden u. die schweren Steuern führten vielfach zu Abwanderungen bäuerlicher Bevölkerung nach Ungarn.

Bei diesen drückenden Verhältnissen, wie sie sich so unter Ludwig VI. und Ernst Ludwig ergaben, war es unmöglich, das unter den unmittelbar vorhergehenden Landgrafen beobachtete Streben nach Erweiterung und Abrundung der Landesgrenzen im nämlichen Masstab weiterzuführen. Stille gestanden hat deshalb aber jene Entwicklung doch nicht. Trotz der mancherlei Drangsale, die auf dem Lande lasteten, war es Ludwigs VI. Einsicht und Sparsamkeit gelungen, die nötigen Mittel bereit zu stellen, um einige kleinere Erwerbungen, namentlich im Süden und Osten der oberen Grafschaft zu machen. Die bedeutendste war die des kleinen Territoriums der Herrn von Frankenstein¹¹⁶. Schon der Vater Ludwigs VI., Georg II., hatte noch im letzten Jahre seiner Regierung 1661 die den Grafen von Schönborn gehörige Hälfte von Eberstadt für 21000 Gulden erworben. Im Jahre 1662 ging nun die ganze den Herrn von Frankenstein gehörige Herrschaft an Hessen-Darmstadt gegen Zahlung von 38000 fl. über; sie umfasste das Schloss Frankenstein und die dazu gehörigen Orte Ober- und Niederbeerbach, die Reichslehen waren, Allertshofen, Schmalbeerbach und Stettbach als frankensteinisches Eigengut, die Hälfte von Eberstadt, von Mainz lehnbar, schliesslich die Gerechtigkeit an dem unter der Lehnsherrschaft der Freiherrn von Wallbrunn zu Ernstshofen stehenden Dorfe Hoxhohl. Die Herrn von Frankenstein gehörten zum Odenwälder Uradel und sind nach neueren Darlegungen höchst wahrscheinlich als eine jüngere Linie des alten Dynastengeschlechts der Reitz von Lützelbach bzw. Breuberg anzusehen; ihre Burg wird 1252 zuerst genannt und war damals im Besitz Konrads II. Reitz von Breuberg. Auch in anderen Gegenden Deutschlands reich begütert standen die Herrn v. Frankenstein mit der oben genannten Herrschaft, den dazu gehörigen Gütern, Gefällen und Orten unter der hohen Centgerichtsbarkeit der Landgrafen von Hessen als Nachfolgern der Grafen von Katzenelnbogen.

¹¹⁶ Ueber den Erwerb der Herrschaft Frankenstein Wenck, HL. I, 649/50; Vorgesch. I, 295, 515. — Rommel, HG. IX, 384 u. 448. — Scriba, Gesch. d. ehemal. Burg u. Herrschaft Frankenstein. Darmst. 1853, bes. S. 117 ff. — Scriba, HR. St. n. 3025 u. Ergänzungsheft n. 1236 Lehenbrief Kaiser Leopold I. für Elisabeth Dorothea v. H.-D. als Vormünderin ihres Sohnes mit der erkaufte Burg u. H. Frankenstein. — Scriba, HR. St. 2409 a. D. 3, 1682. Ueber die Vorgeschichte d. Herren v. Frankenstein und ihren Ansitz in der Oberen Grafschaft Wenck, HL. I, 39, 133, 221, 455 not. 1. — H. E. Scriba, zur Geschichte der Familie u. Herrschaft Frankenstein, AHG. 6, 463—534; 7, 489—539. — W. Franck, der Frankenstein d. Frankensteinern, AHG. 14, 240—245. — Dagegen Schenk v. Schweinsberg, AHG. 14, 232 ff., 394 ff., 463 ff. Korresp.-Bl. v. d. Gesch. u. Altertumsverein 1874, S. 49. — Fr. Cast, Adelsbuch d. Gr. Baden, S. 81—85. Die Genealogie d. Familie in Goth. General-Taschenbuch 1849, 126 ff. — J. K. Dahl u. Primavesi, die Burg Frankenstein, nebst general. u. hist. Nachrichten v. d. B. u. H. Fr. Darmstadt 1819. Mit der Aufgabe d. Stammsitzes verschwindet d. Geschlecht aus der Gegend, es blüht noch heute in verschiedenen Zweigen mit Besitzungen in Ockstadt u. Ullstadt.

Aus diesem Verhältnis ergaben sich endlose Streitigkeiten. Diese mussten sich um so mehr zuspitzen, als die Landgrafen die bedingungslose Anerkennung ihrer Oberhoheitsrechte über die adeligen Landsassen in Oberhessen gewöhnt waren und Aehnliches von der in der Obergrafschaft ansässigen freien Reichsritterschaft verlangten. Jahrzehnte lang sträubten sich die Herrn von Frankenstein dagegen. Als dann die Reformation sämtliche die kleine Herrschaft umgebenden Gebiete der neuen Lehre zuführte, ward das Verhältnis immer unerquicklicher. Unter dem geistlichen Schutze des Mainzer Stiftes St. Viktor behaupteten die Herrn zwar ihre Religionsfreiheit für das katholische Bekenntnis; als dann aber mit den Drangsalen des 30jährigen Krieges die Prozesse über Landeshoheit, Judenschutz und kirchliche Visitationen sich unerträglich steigerten, willigten sie in den Verkauf ihrer Herrschaft an Hessen ein (20. Februar 1662).

*Erbachisches
Amt Tannen-
berg.*

Ein halbes Jahrhundert später folgte unter Ernst Ludwig der Erwerb der südlich an die Herrschaft Frankenstein anstossenden Erbachischen Besitzungen an der Bergstrasse. Die Cent Jugenheim¹¹⁷, die sich fast ganz mit dem späteren Erbachischen Besitz an der Bergstrasse deckte, war in der ältesten Zeit Eigentum der fränkischen Könige, doch kamen schon durch Schenkung König Ludwigs vom 4. Mai 874¹¹⁸ die Orte Seeheim und Bickenbach mit allen dazu gehörigen Rechten und Gütern an das Kloster Lorsch. Seit dem Anfange des 12. Jahrhunderts erscheinen die Herrn von Bickenbach im Besitz aller zur Cent Jugenheim gehörigen Orte, ein Besitz, den sie zweifellos als Vögte des Klosters Lorsch erwarben; mit Ausnahme der Feste Bickenbach nebst Alsbach und Hähnlein, die von Mainz zu Lehen getragen wurden, erscheint die ganze Herrschaft Allodialgut der Bickenbacher, Centgerichtsherrn waren jedoch die Herrn von Katzenelnbogen. Daneben ist noch das Geschlecht der Herrn von Jossa in der Herrschaft Bickenbach angesessen, die aber noch im 14. Jahrhundert alle ihre Güter (Schloss Daxberg und Jugenheim) an Erbach verkauften. Eine Seitenlinie der Bickenbacher sind die Herrn von Tannenberg, die im 13. Jahrhundert im Besitze beträchtlicher Bickenbacher Güter sind, aber da sie nach dem 13. Jahrhundert nicht mehr erscheinen, damals wohl bereits gestorben sind. Von den Bickenbachern selbst, die sich mehrfach teilten, starb die letzte Linie im Jahre 1497 aus. In den Besitz der ganzen Herrschaft wussten sich allmählich, nachdem im Laufe der Zeit die verschiedensten Geschlechter teilgehabt hatten, die Erbacher zusetzen durch Kauf, Tausch, Heirat, Erbschaft. Die Herrschaft umfasste ausser dem oben genannten Amte Jossa mit

¹¹⁷ Vgl. zur Geschichte d. Erbachischen Besitzungen a. d. Bergstr., der Herrschaft Bickenbach, der Geschichte der Bickenbacher Dynasten: Schneider, Erbachische Historie. — Wenck, HL. I, 215 ff., 308. — Simon, Gesch. d. Dynasten u. Gr. z. Erbach S. 151—180.

¹¹⁸ Scriba, HR. St. n. 177.

Daxberg und Jugenheim und dem in der bairischen Fehde verloren gegangenen Amt Bickenbach mit Schloss Bickenbach¹¹⁹ und den Dörfern Hählein und Alsbach, die im Amte Tannenberg vereinigten Orte Bickenbach, Balkhausen, Seeheim, Malchen, Langwaden¹²⁰, Beedenkirchen, Staffel, Wurzelbach. In der bairischen Fehde waren die Schenken von Erbach durch Landgraf Wilhelm II. von Hessen mit Krieg überzogen worden; der Landgraf bemächtigte sich des Schlosses Bickenbach und der dazu gehörigen Orte. In dem Vergleiche vom Jahre 1510 mussten die Erbacher endgültig darauf verzichten und überdies die ganze Herrschaft Bickenbach als hessisches Lehen empfangen. Von da ab erhoben sich endlose Streitigkeiten zwischen Erbach und Hessen über die verschiedenen Berechtigungen der beiden Häuser, zumal die Centgerichtsbarkeit im Besitze der Landgrafen von Hessen als Nachfolger der Grafen von Katzenelnbogen war, während die Bickenbacher und damit die Erbacher nur die Dorfgerichtsbarkeit besaßen. Als Besitzer der hohen Obrigkeit behaupteten die Landgrafen auch noch andere Rechte zu haben, wie z. B. die Schatzung und Türkensteuer zu erheben. Demgegenüber beriefen sich die Grafen von Erbach auf das alte Herkommen und auf ihren Rang als Stände des Reiches. Diese Zwistigkeiten zogen sich bis zum Anfange des 18. Jahrhunderts hin. Solch unleidliche Verhältnisse, sowie die Tatsache, dass die Grafschaft damals recht verschuldet war, brachten den Grafen Georg Albrecht III. dahin, dass er sich im Jahre 1714, wenn auch schweren Herzens, entschloss, die Herrschaft Bickenbach d. h. das Amt Tannenberg oder Seeheim und das Aemtchen Jossa an den Landgrafen Ernst Ludwig von Hessen um die Summe von 207500 Gulden zu verkaufen, nachdem die Verhandlungen darüber längere Jahre gedauert hatten¹²¹.

Die Kette in der Angliederung der südlich der oberen Grafschaft vorgelagerten oder besser eingesprengten Territorien schliesst der Erwerb des kleinen Gebietes der Herren von Wallbrunn mit den Dörfern Ernsthofen, der Hälfte von Asbach, Kleinbieberau, Hoxhohl, Neutsch. Die Dörfer gehörten sämtlich zur Cent Lichtenberg und standen damit unter der hohen Gerichtsbarkeit der Landgrafen. Damit war aber auch der Anlass zu ganz ähnlichen Streitigkeiten gegeben wie bei den Herren von Frankenstein und den Grafen von Erbach. Von solchen hören wir schon recht früh, besonders kritisch war die Lage unter Georg I., der den Junker Hans Adolf von Wallbrunn wegen Untreue seines

Wallbrunn.

¹¹⁹ Hattemer, Territ.-Gesch. S. 69.

¹²⁰ Langwaden wurde 1621 v. Grafen Georg Albrecht I. für 5000 Reichstaler an Hessen-Darmstadt verkauft. Vgl. Simon a. a. O. S. 162. Lehensbrief des Kurfürsten v. Mainz f. d. Landgr. Ernst Ludwig für Seeheim, Jugenheim, Alsbach 1717, Scriba, HR. St. n. 2437.

¹²¹ Ueber d. Kaufbrief s. Simon a. a. O. 174.

Lehens entsetzte. Jetzt verkaufte Johann Rudolf von Wallbrunn das Gebiet für 71750 fl. am 1. Mai 1722 an Hessen-Darmstadt¹²².

Erwähnt sei hier der Vollständigkeit halber ein ebenfalls im Süden der Obergrafschaft gelegener Besitz, der nur zeitweilig bei der Landgrafschaft blieb. Georg II. hatte im Jahr 1653 von der verwitweten Frau von Seebach, einer geborenen Rodensteinerin, ihren Teil an Krumbach, Erla, Michelbach, dem Hof Eberbach, dem Haus Rodenstein, sowie an den in der Oberramstädter Cent gelegenen Orten Neunkirchen, Steinau und Lützelbach erworben. Aber viel Freude erlebten die Landgrafen an diesem Teilbesitz nicht; es ergaben sich daraus gar mannigfache Streitigkeiten mit den weiblichen Stammeserben der Herren von Rodenstein, mit der Reichsritterschaft. So ist es begreiflich, dass Landgraf Ernst Ludwig seinen Anteil an der Herrschaft Krumbach für 10200 fl. an Weiprecht von Gemmingen, seinen Regierungspräsidenten, im J. 1702 wieder veräußert¹²³.

Die Bedeutung des Erwerbs der 3 Herrschaften Frankenstein, Seeheim und Tannenberg, Wallbrunn liegt darin, dass nunmehr der tief einspringende Winkel fremdherrlichen Gebietes im Süden der Obergrafschaft verschwunden und dort eine willkommene Abrundung des hessischen Gebietes erzielt ist; die Aemter Reinheim und Lichtenberg stehen nunmehr in unmittelbarer Verbindung mit Pfungstadt und Zwingenberg; die Bergstrasse ist von Eberstadt bis Auerbach hessisch.

Kleinere Erwerbungen-

Die kleineren Erwerbungen unter der Regierung Ludwigs VI. und Ernst Ludwigs seien chronologisch aufgezählt. 1666 wurde $\frac{1}{8}$ von Umstadt von Hessen-Rheinfels gegen einzelne Lehen in der Niedergrafschaft Katzenelnbogen eingetauscht, so dass nunmehr die Hälfte dieses Amtes zu Kurpfalz, $\frac{3}{8}$ zu Darmstadt und $\frac{1}{8}$ zu Kassel gehörte; 1671 tauschte Philipp Balthasar v. Weitolshausen, genannt Schrautenbach, das Dorf Rodau gegen einen Hof in Gundernhausen; 1676 wurde die Wallbrunsche Au bei Trebur gekauft; 1685 ging das tatsächlich schon längst von Isenburg abgetretene Dorf Königstädten endgültig in Besitz von Hessen über; 1687 wurde ebenfalls von den Isenburgern der bei Rüsselsheim gelegene Schönauer Hof käuflich erworben und dort der Hof Grevenbruch angelegt; 1692 fiel nach dem Aussterben der Familie von Cronberg der Hof Wasserbiblos an Darmstadt und endlich wurde 1708 das noch Kassel gehörige Achtel des Amtes Umstadt gegen Abtretung des Dorfes Holzburg, des Anteils an Hattendorf

¹²² Vgl. Wenck, HL. I, 134 not. d. u. 652. — Nick, Georg I. pag. XX f. — Rommel, HG. IX, 386. — Scriba, HR. Suppl. n. 1241. Genealogie der Familie v. Wallbrunn in Retters histor. Nachr. II, 189. — Humbracht, v. rhein. Adel, Tafel 119/20 u. Freiherrl. Taschenbuch 1856, S. 732. Ueber das Ende Hans v. Wallbrunns unter Georg I. AHG. VIII, 57.

¹²³ Scriba, HR. St. Lehensbrief 2404 a. J. 1679, 2384 (1653), 2421 (1702). Wenck, HL. I, 467, 649. AHG. II, 163. — Rommel, HG. IX, 386.

und des Hofes Afterode und Krausenberg im Amte Alsfeld eingetauscht¹²⁴.

Von grösserer Bedeutung war es, dass es 1703 gelang, durch gütliche Vereinbarungen einer jener noch so zahlreichen Kondominien, die fast immer für alle Beteiligten eine Quelle steten Aergers waren, zu beseitigen.

Schon lange nämlich hatte der mit Nassau-Weilburg gemeinsame Besitz des Amtes Hüttenberg zu Streitigkeiten geführt, die, oft beigelegt, den Keim zu immer neuen Zerwürfnissen in sich bargen. Längere Verhandlungen, die zum Zwecke der Teilung des genannten Amtes in Frankfurt geführt wurden, zeitigten 1701 zunächst einen vorläufigen Vergleich, nach weiteren Beratungen kam auch die wirkliche Teilung am 16. Juni 1703 zustande. Darnach erhielt Weilburg die Ortschaften Dudenhofen, Lützellinden, Hörnsheim, Höchelheim, Niederkleen, Dornholzhausen und Gross-Rechtenbach, an Hessen fielen dagegen Pohlköns, Kirchgöns, Langgöns, Leihgestern, Hausen, Annerod und Allendorf a. d. Lahn, Schloss Schiffenberg; Nassau erhielt zudem noch die nicht zum Hüttenberg gerechneten Ortschaften Vollnkirchen und Kleinrechtenbach, weil die an Hessen fallenden Orte einträglicher waren. Um nun Streitigkeiten hintanzuhalten, wurden genaue Bestimmungen über die Erhebung der Landzölle und Wegegelder getroffen. In dem Amte Kleeberg wurde die Gemeinschaft noch beibehalten¹²⁵, von dem Hessen inzwischen (1648) noch ein Sechstel, das in isenburgischem Besitze gewesen war, erworben hatte.

Hüttenberg.

Sorge für das Wohl seines Landes und dessen Förderung veranlasste den Landgrafen Ernst Ludwig auch, einer grossen Anzahl vertriebener Waldenser-Familien eine neue Heimat in seinem Lande zu bieten. Wenn auch mit ihrer Aufnahme natürlicher Weise kein territorialer Zuwachs verbunden war, so bedeutete doch ihre Niederlassung innerhalb der hessischen Grenzen wegen

Waldenser.

¹²⁴ Ueber all diese Erwerbungen handelt Wenck, HL. I, 649—652, im einzelnen vgl. zu Umstadt Wenck, HL. I, 626. — Steiner, Bachgau II, 152. — Rommel, HG. IX, 91 Anm. — Scriba, HR. St. n. 2432. Zu Rodau, AHG. VIII, 44. — Wenck, HL. I, 692.

¹²⁵ Vgl. zu Hüttenberg Wenck, HL. III, 327 u. 353. — Schmidt, Gesch. d. Gr. Hessen I, 141. — Vogel, Beschreibung d. Herz. Nassau. — Schliephake-Menzel, Gesch. v. Nassau VII, 156. — Rommel, HG. VI, 14 Anm. — Rehm, GbH. II, 117. — Abicht, Gesch. d. Kreises Wetzlar I, 226. Zu Kleeberg Wenck, HL. III, 353. — Vogel, Beschr. v. N. 839/40. — Spielmann, Gesch. v. Nassau I, 123. — Scriba, HRO. n. 3153. Händel wegen Hüttenberg unter Ernst Ludwig s. Schliephake-Menzel, Gesch. v. Nassau VII, 172, theatrum Europaeum XV, 619. Der Anteil am Amt Hüttenberg stammt aus Gleiberger Besitz, er war zunächst übergegangen an die Pfalzgrafen von Tübingen (Heirat d. Gräfin Mechildis von Gleiberg im Anfang d. 13. Jahrh. mit Pfalzgraf Rudolf v. Tübingen), dann an Hessen. Teilhaber waren zunächst die Grafen von Merenberg, auch durch Heirat; ihr Anteil ging dann wieder durch Heirat an die Grafen von Nassau aus der Walramischen Linie (Nassau-Weilburg) über. Wenck, HL. III, 276 u. 326. — Schliephake-Menzel, Gesch. v. Nassau IV, 151/52, VI, 372/3. — Wagner, d. Grossh. Hessen III, 129/131. — Rommel, HG. TI, 13, 25—33 u. Anm. 16 Beilage I, II, III.

ihrer Tatkraft, ihres Handels, ihrer Gewerbetätigkeit eine um so willkommenere Kräftigung des Landes, als die Bevölkerung durch die Schrecken des grossen Krieges (Schwert, Hungersnot, Seuchen) noch immer zu sehr gelichtet war und weite Strecken früher sorgfältig bebauten Ackerlandes brach lagen. Französische Hugenotten, die ziemlich gleichzeitig um Aufnahme baten, wurden abgewiesen, wohl nicht „aus Furcht vor Frankreich“, wie man vermutet hat; denn Landgraf Ernst Ludwig beteiligte sich ja am Reichskriege gegen Frankreich und am spanischen Erbfolgekrieg; viel eher mag ihn eine gewisse Abneigung gegen die kirchliche Lehre der Hugenotten zu seinem Vorgehen veranlasst haben, noch eher die Schwierigkeiten, die sich aus dem pfälzischen Erbfolgekrieg und der Verwüstung der Rheinlande durch die mordbrennerischen Scharen Ludwigs XIV. ergaben und die den Landgrafen selbst zum Verlassen der Residenz und zur Flucht nach Nidda und Giessen genötigt hatten.

Als im J. 1688 durch die beiden Waldenserprediger Jaques Papon, Vater und Sohn, Unterhandlungen angeknüpft wurden, um ihre Glaubensgenossen in Hessen-Darmstadt unterzubringen, unterbreitete Ernst Ludwig zunächst das von ihnen eingereichte Glaubensbekenntnis der theologischen Fakultät zu Giessen und forderte von ihr ein Gutachten. Zwei Professoren, Hannekenius und Rudrauff, bezeichnen in der Besprechung der Glaubenssätze der Waldenser die „puncta religionis als mehrentheils recht; theils zu toleriren; theils falsch“ und gaben ihr Gutachten dahin ab, dass man trotz einiger „Irrtümer“, die mit der lutherischen Lehre nicht vereinbar waren, die Flüchtlinge zwar nicht in der Hauptstadt, wohl aber auf dem flachen Lande ansiedeln könne. Eine Anzahl Waldenser wurden hierauf zwischen Arheilgen und Messel in der sogen. Gemarkung Michelfeld angesiedelt, einem Gebiet, das ihnen der Landgraf als „ewiges Eigentum“ überlassen wollte, andere wurden in verschiedenen Dorfschaften der Grafschaft Nidda untergebracht. Doch bald lösten sich diese Niederlassungen wieder auf, zum Teil wegen der Bedrängnisse im Orleansischen Erbfolgekrieg, zum Teil um unter Arnauds Führung die alte Heimat mit Waffengewalt wiederzugewinnen. Wenn auch das kühne Unternehmen gelang, so waren wenige Jahre später viele, soweit sie als frühere Untertanen der Krone Frankreich auf piemontesischem Gebiet sich niedergelassen hatten, von neuem zur Auswanderung gezwungen, da auf Grund von Ludwigs XIV. Einfluss Herzog Amadeus von Savoyen befahl, dass alle fremden Flüchtlinge bei Todesstrafe innerhalb zweier Monate aus dem herzoglichen Gebiete sich entfernen müssten. Auf das an ihn gerichtete Ansuchen erklärte sich Landgraf Ernst Ludwig wiederholt bereit, waldensische Flüchtlinge in sein Land aufzunehmen und liess in verschiedenen Aemtern eine Vermessung unbebauter Felder vornehmen. Die in Hessen-Darmstadt angesiedelten Waldenser entstammten dem Alpental Pragela, das in dieser Zeit noch französisch war und erst im Frieden von Utrecht

italienisch geworden ist. Die gleichnamige Gemeinde war aus 19 Dörfern und Weilern gebildet. Nach der Aufhebung des Ediktes von Nantes hatten sie in den benachbarten piemontesischen Tälern Unterkunft gefunden, bis ihre Glaubensbrüder die Heimat auch verlassen mussten. Wenn auch die Eingewanderten vollständig mittellos ankamen, da sie bei ihrer Flucht aus der Heimat alles Besitztum hatten zurücklassen müssen, so zeigen doch die in dem Freibriefe des Landgrafen vom 22. April (2. Mai) 1699 ihnen bewilligten Vorrechte (Belassung ihrer alten Sitten und Gebräuche in kirchlicher und bürgerlicher Beziehung, Vergünstigungen für den Anbau und die Anlage von Manufakturen), welche Bedeutung man ihrer Aufnahme beilegte. Hilfe in der ersten Not brachten namentlich den Mittellosen in Holland gesammelte Gelder und der holländische Gesandte Peter Valkenier, der sich der bedrängten Glaubensbrüder mit Rat und Tat annahm.

Die Gegend am Main wurde zunächst zur Besiedelung auserschen; Kelsterbach sollte zur Fabrik und Handelsstadt erweitert werden, und es ist nicht unwahrscheinlich, dass man damals die Absicht hegte, durch die Ansiedelung gewerbetätiger Waldenser diesen Platz zu einem Hauptverkehrsorte der Obergrafschaft zu gestalten. Der Landgraf hoffte, „es dürfte dieser Ort mit der Zeit ein ander Mannheim oder Frankenthal abgeben“. Doch hat wohl schon die Nähe der beiden Städte Frankfurt und Mainz diese Absicht nicht zur Ausführung bringen lassen. Dagegen hat Offenbach, das damals noch isenburgisch war, die für Kelsterbach erwartete Entwicklung genommen und zwar zum guten Teil durch die Tatkraft und den Unternehmungsgeist der französischen Flüchtlinge, die dort eine zweite Heimat gefunden hatten. Neben dem erwähnten Kelsterbach waren es die beiden Mainorte Rüsselsheim und Raunheim, die zur Aufnahme der Waldenser bestimmt worden waren; daneben Mörfelden und Gundhof, das seit 1715 Walldorf genannt wurde. Die Ansiedelungen in Kelsterbach sowie in Rüsselsheim und auf dem Neuhof bei Raunheim wollten nicht gedeihen; gar manche Schwierigkeiten ergaben sich aus inneren Zerwürfnissen innerhalb der waldensischen Gemeinden und Streitigkeiten mit den alten Bewohnern. So besiedelten denn bald darnach im Frühjahr 1700 Glieder der Gemeinde Pragela die herrschaftlichen Höfe Rohrbach, Wembach, Hahn im vorderen Odenwalde, hauptsächlich unter Vermittelung des Präsidenden Freiherrn von Gemmingen.

Die in der Mainebene und im vorderen Odenwalde angesiedelten Waldenser waren Ackerbauer und Strumpfwirker; auf zahlreichen Webstühlen, namentlich in der Kolonie Rohrbach, stellten die geschickten Leute ihre gesuchten Waren her, für die sie Absatz in den benachbarten Städten Mannheim, Heidelberg, Hanau, Frankfurt fanden. Auch in der Landwirtschaft führten sie mit dem Anbau von Klee, wodurch sie die Stallfütterung anstatt des Weidetriebs ermöglichten, und dem Anbau der Kartoffel als Nähr-

pflanze wichtige Neuerungen ein. Sicher wäre von staatswirtschaftlichem Standpunkte aus die Besiedelung der Maingegend vorteilhafter gewesen als die ohnehin in besserer Lage befindlichen Gegenden des vorderen Odenwaldes, aber auch so ist die Tätigkeit und Geschicklichkeit, der Handel und Gewerbebeiss der Eingewanderten der neuen Heimat zum Segen geworden¹²⁰.

In der nämlichen Zeit gab, (ebenso wie noch zahlreiche andere Fürsten) der Landgraf von Hessen-Homburg, Friedrich II. mit dem silbernen Bein, heimatlosen Hugenotten und Waldensern ein schönes Stück un bebauten Landes am Fusse des Taunus, wo dann die Kolonie Friedrichsdorf und das Dorf Dornholzhausen entstanden. Die ganz aussergewöhnlich günstige Stellung, die den Waldensern in jeder Beziehung zu teil wurde, die Art, wie sie überhaupt behandelt wurden, sticht von der Art, wie deutsche Reformierte und Katholiken vor und besonders auch nach der Aufnahme der Waldenser behandelt wurden, ganz auffallend ab. Man geht wohl nicht fehl, den Grund für diese merkwürdige Abweichung nicht in einer plötzlich auftauchenden toleranteren Gesinnung der Regierung, sondern in wirtschaftlichen, merkantilistischen Rücksichten zu suchen. Der Waldenser Geschicklichkeit und Kunstfertigkeit sollte Handel und Gewerbe befruchten und für den Staat nutzbar gemacht werden; die ihre Privilegien enthaltenden Urkunden zählten die einzelnen Manufakturen auf. So stellt sich also die Aufnahme der Waldenser nicht als „ein Akt religiöser Duldung, sondern als eine finanz-

¹²⁰ Vgl. F. Bender, die Geschichte der Waldenser. Ulm 1850. — F. Bender, die Waldenser in Hessen 1688—1699 in Künzel-Soldan, d. Grh. Hessen, 2. Aufl. 219—226. — Chabrand, Vaudois et Protestants des Alpes. Grenoble 1856. Die aktenmässige Geschichte der Waldenser Ansiedelungen in Hessen-Darmstadt ist von D. Bonin gegeben 1. in den Geschichtsbl. d. deutschen Hugenotten-Vereins Magdeburg, Zehnt III, Heft 10, Zehnt IV, H. 1, 2 u. 9, Zehnt VIII, H. 4 u. 9; 2. im bulletin de la société d'histoire Vaudoise no 12; 3. in d. evang.-reform. Blättern, Prag 1895 Nr. 2—5, 1896 Nr. 5. — D. Bonin, die Waldenser Gemeinde Pragela auf ihrer Wanderung ins Hessenland, Wissenschaftliche Beil. d. Gymn. Worms 1900/01. — D. Bonin, Landgr. Ernst Ludwig u. s. Sorge f. d. Hebung seines Landes. Jahresber. d. höher. Mädchenschule in Mainz 1898/99. — D. Bonin, Urkunden z. Geschichte der Waldenser Gemeinde Pragela. Magdeburg 1911. — J. Jalla, histoire populaire du Vaudois des Alpes et de leurs colonies. — F. Illert, Gesch. d. franz. Kolonie u. Stadt Neu-Isenburg, auch in Geschichtsbl. d. d. Hug.-V. 1899. IX. Zehnt H. 2 und 3. — A. Lehn, Gesch. der französ. reformierten Gemeinden zu Offenbach a. M. 1899. — Dieffenbach, d. Grossh. Hessen, D. 1877, S. 255 ff. — W. Wittgen, die Hugenotten und Waldenser Kolonien in Nassau. Nassovia 1903 (Friedrichsdorf), 1904 (Homburg), 1905 (Charlottenburg), 1906 (Dornholzhausen). — W. Winkelmann, die rechtl. Stellung der ausserhalb der Landeskirche stehenden Religionsgemeinschaft. i. Hessen. Gesch. Entwicklung und geltendes Recht. Giessen. Diss. 1911. — Der Freiheitsbrief von Ldgr. Ernst Ludwig v. 22. April 1699 ist abgedr. in d. Schriften d. Hug. Vereins. Zehnt 3, Heft 10, S. 70 ff. — Robert u. Dittmar, die Waldenser u. ihre Kolonie Walldorf i. Geschichtsbl. d. d. Hugenotten-Vereins. I. Zehnt., Heft 3, 1891. — L. Achard, die Waldenser-Kolonie Dornholzhausen, ibid. III. Z. H. 9. — H. Denckinger, die französ. reformierte Kolonie zu Friedrichsdorf a. T. ibid. VI Z. H. 8.

politische Massregel dar, bei der die konfessionellen Bedenken zurücktraten.“

Noch wichtiger für die gedeihliche Weiterentwicklung des Landes war der Umstand, dass unter der Regierung Ludwigs VI. und Ernst Ludwigs sich die Zahl der sogen. apanagierten Linien des hessischen Hauses weiter minderte. Schon 1643 war mit dem Tode des kinderlosen Philipp von Butzbach, des Bruders Ludwigs V., der damals hessische Anteil der Stadt Butzbach an die regierende Linie zurückgefallen, ebenso erging es 1651 mit der Herrschaft Eppstein, dem Amte Braubach und dem Kirchspiel Katzenelnbogen, das im Besitze von Georgs II. Bruder Johann gewesen war. 1676 folgte die Herrschaft Itter, die Ludwig VI. seinem Bruder Georg überlassen hatte¹²⁷.

Schwieriger gestalteten sich die Verhältnisse beim Rückfall des Amtes Bingenheim; dieses Amt, in der fuldischen Mark gelegen, hatte Georg II. mit Lissberg und Philippseck seinem Tochtermann Wilhelm Christoph von Hessen-Homburg erb- und eigentümlich eingeräumt unter der Bedingung des Rückfalls, wenn dieser ohne männliche Erben sterbe. In seinem Testament erklärt Georg II. nochmals ausdrücklich, den abgefundenen Vettern von Hessen-Homburg nichts mehr schuldig zu sein, und verbot seinem Nachfolger jede fernere Einräumung von Land und Leuten mit der Begründung, dass die Landgrafschaft bei der Ungunst der Zeiten ohnehin stark verringert worden wäre; er meinte damit offenbar den Verlust eines guten Teiles von Oberhessen, beim Abschluss des Marburger Erbfolgestreites, durch den die fürstliche Rentkammer wichtige Einkünfte verloren hatte. Trotzdem wurden die Streitigkeiten zwischen der regierenden und der abgeteilten Linie wegen der landesfürstlichen Hoheit nie ganz geschlichtet. Ludwig VI. brachte es im Jahre 1668 gegen einige unwesentliche Zugeständnisse dahin, dass sämtliche Reservate der landesfürstlichen Hoheit und Regierung von den drei abgeteilten Prinzen von Hessen-Homburg anerkannt wurden. Bei dem im Jahre 1681 eingetretenen Tode Wilhelm Christophs beabsichtigte aber Friedrich II. von Homburg „mit dem silbernen Bein“ Bingenheim zu erwerben. Unter Vermittlung von Hessen-Kassel und Brandenburg gab sich Friedrich II. mit der Erhöhung seiner Apanage zufrieden, und das Amt Bingenheim kam so an Hessen-Darmstadt zurück¹²⁸.

¹²⁷ Zu Philipp v. Butzbach vgl. o. S. 23 u. die dort angegebene Literatur. — Zu Johann v. Braubach vgl. o. S. 47/48 mit der Literatur. — Zu Georg, Ludwigs VI. Bruder s. Hess. Staatsr. II, 197, Rommel, HG. IX, 443.

¹²⁸ Vgl. Rommel HG. IX, 464—471. Hess. Staatsr. II., a. a. O. Aus der Vorgeschichte der fuldischen Mark (Echzell mit Gettenau, Bingenheim, Reichelsheim, Leidhecken, Steinerstadt, Dauernheim, Blofeld und Berstadt) sei erwähnt, dass sie — auf drei Hauptschenkungen der Karolingischen Kaiser Karls d. Gr., Ludwigs d. Fr. und Karls d. Dicken zurückgehend — bis um d. J. 1300 Besitztum des Klosters Fulda gewesen ist. 1311 erscheint Graf Engelbrecht von Ziegenhain und Heinrich v. Nidda belehnt mit den Gerichten

Isenburg. Hingewiesen sei auch hier nochmals, dass 1710 nach langem Streit ein Vergleich mit Isenburg zu stande kam, das, wie schon auseinandergesetzt, einst fast alle Gebiete an Hessen-Darmstadt verloren hatte. Isenburg zahlt 100 000 fl., sichert den Anfall von Sprendlingen und Neu-Isenburg zu mit allen dazu gehörigen Waldungen im Falle, dass die isenburgische Hauptlinie ohne männlichen Erben ausginge, und bestätigt den Vertrag von 1642¹²⁹.

Busecker Tal. Unter Ernst Ludwig endete schliesslich der Streit mit den Ganerben des Busecker Tales, dessen Anfänge bis ins 14. Jahrhundert zurückgehen. Buseck, das bereits im 8. Jahrhundert unter den Gütern des Klosters Hersfeld genannt, später der Grafschaft Kleberg zugeteilt wird, ist seit der Mitte des 13. Jahrhunderts im Besitz der ritterschaftlichen Familie von Buseck, die damit von den Gleiberger Grafen belehnt wird. Durch eigenartige Verhältnisse entstand dann eine Reichslehenschaft; Ritter gelangten in den Besitz der hohen Gerichtsbarkeit. Im 14. Jahrhundert nennen sich die Inhaber des Gerichtes, unter denen sich nun auch die Familie von Trohe befindet, „Vierer und Ganerben des Busecker Tales“. Der Streit zwischen ihnen und den jeweiligen Landgrafen von Hessen rührt von der Belehnung Hermanns des Gelehrten mit dem Busecker Tal durch König Wenzel im Jahre 1398 her. Der Uebermacht Hessens können sich die Ganerben, zumal sie durch Zwiespalt geschwächt sind, nicht entgegenstemmen; im Jahre 1480 begeben sie sich in den Schutz des Landgrafen Heinrich III. und bekennen sich als hessische Mannen; damit ist ihre Unterwerfung besiegelt, die Landgrafen beginnen die Landes-

von Dauernheim, Echzell und Berstadt; Gottfried VII. von Ziegenhain bittet 1388 den Abt zu Fulda um Bestätigung der von ihm an die Ritter Eberhard und Gilbrecht Weysen geschehenen Verpfändung seines Rechtes in der fuldischen Mark mit Namen Echzell, Dauernheim, Blofeld und Steinerstadt. Die Hälfte von Reichelsheim ist um dieselbe Zeit den Herrn v. Münzenberg, dann denen v. Falkenstein übertragen, so dass dem Kloster Fulda nur Bingenheim als ungeteilter Besitz verblieb. 1417 geht der Falkensteiner Anteil von Reichelsheim an den Grafen Philipp von Nassau über. 1423 verkauft der Abt Johann v. Fulda Schloss Bingenheim mit dem ihm noch zugehörigen Anteil an den mehrfach genannten Dörfern der fuldischen Mark für 26500 fl. an den nämlichen Grafen Philipp v. Nassau. Nassau besitzt also jetzt Bingenheim und Reichelsheim allein und teilt sich in den Besitz der übrigen Dörfer mit den Grafen von Ziegenhain. Dieser Anteil wird 1437 von dem Grafen Johann von Nidda dem Landgrafen Ludwig I. von Hessen überlassen, der von Fulda schon 1434 damit belehnt ward, so dass die fuldische Mark jetzt zwischen Hessen und Nassau geteilt erscheint. 1570 verkaufen die Brüder Albrecht u. Philipp zu Nassau den Anteil ihres Hauses an die fuldische Mark mit Ausnahme von Reichelsheim, das als fuldisches Lehen bei Nassau verblieb, für 121000 fl. an Ludwig IV. v. Hessen-Marburg, der dann 1572 die fuldische Belehnung über die Hälfte von Echzell erhielt. Mit dem Tode Ludwigs IV. fiel das Gebiet an Hessen-Darmstadt. — Vgl. Wenck HL. II, 501 ff. — A. Hoffmann, über Echzell und die fuldische Mark AHG. 8 B. 3. Heft 1856. — Scriba HR. O. u. 187, 1469, 1793, 2044, 2100, 2161, 2276, 2314, 2364, 2932. — R. Hahn, aus d. Gesch. v. Echzell, Friedb. Gesch. Bl. III., 174–182.

¹²⁹ Simon, Gesch. des reichsständischen Hauses Isenburg u. Büdingen a. a. O. vgl. o. S. 24 ff.

hoheit im Tale durchzuführen. Die Ganerben fügen sich gezwungen und warten auf bessere Zeiten. An der Belehnung durch Wenzel hatten die Landgrafen trotz verschiedener Strafmandate unter Karl V. und Ferdinand I. hartnäckig festgehalten. Für die Haltung der Ganerben sind von grossem Einfluss die wechsellvollen politischen Verhältnisse Hessens in der stürmischen Epoche Philipps. Dadurch werden aber jene Streitigkeiten hervorgerufen, zumal bereits König Wenzel die Belehnung widerrufen hatte, während andererseits die Familie von Buseck noch spätere Lehensbriefe aufweisen konnte. Wie die Ganerben die durch die Gefangennahme Philipps herbeigeführte Krisis Hessens zur Herstellung ihrer alten Rechte auszunutzen suchten, so machte die Niederlage des Kaisers und die Rückkehr des Landgrafen ihrer unbeschränkten Herrschaft ein Ende. Der Streit wurde durch einen am 16. Oktober 1576 geschlossenen Vertrag beigelegt, in dem die Ganerben von Buseck unter Vorbehalt ihrer hergebrachten Gerechtsame die Oberherrlichkeit Hessens anerkennen. Trotzdem bestritten sie aber, namentlich seit Beginn des 18. Jahrhunderts die hessische Landesherrlichkeit wieder und wussten sogar ein für Darmstadt ungünstiges Urteil des Reichshofrates zu erwirken, wodurch jener Vertrag von 1576 für ungültig erklärt wurde, da er ohne kaiserliche Genehmigung geschlossen worden sei. Doch wurde dem vom Landgrafen eingelegten Rekurs stattgegeben; zuerst befasste sich der Reichstag zu Regensburg mit der Sache, dann gab das Reichskammergericht 1724 sein Urteil dahin ab, dass die Ganerben des Busecker Tales sich der darmstädtischen Landeshoheit dem Herkommen verschiedener Jahrhunderte gemäss unterwerfen und alles, was der Lehnvertrag vom Jahre 1576 forderte, getreulich erfüllen sollten. Kaiser Karl VI. bestätigte (19. I. 1725) dieses Urteil, wonach nun der Landgraf die von Buseck im Namen des Kaisers zu belehnen hatte. Damit war endgültig im Busecker Tal an die Stelle der Reichsunmittelbarkeit die Landeshoheit der Landgrafen von Hessen getreten. Als spärlichen Rest ihrer vormaligen Rechte übten auch nachher noch die von Buseck die Patrimonialgerichtsbarkeit aus, bis sie auch diese durch einen Vertrag vom Jahre 1826, der am 1. April 1827 in Kraft trat, an den Grossherzog von Hessen abgaben¹⁸⁰.

Das Ergebnis, das sodie Regierung der beiden Landgrafen Ludwigs VI. und Ernst Ludwigs für die territoriale Entwicklungsgeschichte der Landgrafschaft Hessen-Darmstadt gehabt hat, ist

¹⁸⁰ Der Vergleich v. J. 1576 ist abgedruckt bei Lünig RA. IX, 929 bis 933, im übr. vgl. Wenck HL. III, 356—362. — Lünig, bibl. deductionum SRJ. I, 236—240. — Walther, literar. Handbuch S. 87—90. — W. Lindenstrut, der Streit um das Busecker Tal. MOGV. NF. 18 (1910) S. 85—132, 19 (1911) S. 67—238. — Hess. Staatsrecht II, 303. — Zum Busecker Tal gehörten 9 Dörfer: Alten- und Grossen-Buseck, Bersrod, Reisskirchen, Burkhardtsfelden, Albach, Oppenrod, Rödchen und Beuern. 1337 belehnte Kaiser Ludwig d. B. die den Familien v. Buseck u. v. Trohe angehörigen Ganerben mit dem reichsunmittelbaren Tale.

kein so in die Augen fallendes wie bei den meisten ihrer Vorgänger; es bestand im wesentlichen im Erwerb eingesprengter fremdherrlicher Enklaven und der Beseitigung apanagierter Nebenlinien, immerhin Tatsachen, die der inneren Kräftigung des Fürstentums zu gute kamen. Der gesamte Territorialbestand der Landgrafschaft umfasste nun zwei Regierungsbezirke: Darmstadt und Giessen: Darmstadt bestand aus der oberen Grafschaft Katzenelnbogen und dem Anteil an der Grafschaft Eppenstein, ausserdem gehörte das Amt Braubach mit dem Kirchspiel Katzenelnbogen dazu; Giessen bestand aus dem Fürstentum Oberhessen, der Grafschaft Nidda und der Herrschaft Iiter. Während die Grenzen für die alte Obergrafschaft Katzenelnbogen durch die Neuerwerbungen sich wesentlich besser gestaltet hatten, waren sie für Oberhessen gleich ungünstig geblieben; ganz vereinzelt lagen noch immer Braubach mit Ems, Katzenelnbogen mit Gutenacker, Eppstein, während Homburg einer Sekundogenitur zugefallen war (1622).

V. Ludwig VIII. 1739—1768 und Ludwig IX. 1768—1790.

Die Grafschaft Hanau-Lichtenberg.

Ludwig VIII.

Wenn auch von allen Zeitgenossen Ludwigs VIII.¹³¹ offener und biederer Sinn, sowie die von ihm geübte Achtung vor der Verfassung stets anerkannt wurde, so gelang es doch auch ihm nicht, die von seinen Vorgängern überkommene Schuldenlast abzuschütteln und Ordnung in die zerrütteten Finanzen und den Staatshaushalt zu bringen. Denn war schon sein Vater ein grosser Freund der Jagden, der die in Frankreich zur Zeit Ludwigs XIV. beliebt gewordenen, recht kostspieligen Parforcejagden an seinem Hofe einführte, so stand dies Vergnügen bei Ludwig VIII. im Vordergrund aller Interessen, dem er viele Zeit und Kosten widmete. Diese Tatsache, zusammengenommen mit dem Umstande, dass der Landgraf ganz und gar kein Haushalter war, erklären es zur Genüge, dass der Stand der Finanzen sich so weit verschlechterte, dass auf Betreiben auswärtiger Gläubiger sogar eine kaiserliche Exekution drohte: durch eine Geldbewilligung der Stände kam man aus der grössten Verlegenheit.

Die in jener Zeit über das Land abermals hereinbrechenden Kriegsnöten verschlimmerten noch die Lage. Getreu den Ueberlieferungen seines Hauses folgte Ludwig VIII. im siebenjährigen Kriege der habsburgischen Partei und unterstützte Maria Theresia, zudem hätte er bei der Lage seines Landes am Rhein als Ver-

¹³¹ Ueber Ludwig VIII. vgl. Hess. Staatsrecht II, 303, sein Testament *ibidem*, für die allgemeine deutsche Geschichte dieses Zeitalters vgl. Oncken, das Zeitalter Friedrich d. Gr. 2 Bde. Berlin 1881/82. — Dove, das Zeitalter Friedrichs II. u. Josephs II., Gotha 1883.

bündeter Preussens den ersten Angriff Frankreichs befürchten müssen; Kassel dagegen stand auf seiten Preussens. Wir finden also die beiden hessischen Linien wieder in verschiedenen Lagern. Trotz dieser Stellung des Landgrafen hatte das Fürstentum durch Durchmärsche, Lieferungen und Verwüstungen schwer zu leiden. Namentlich bildete das von den Franzosen 1759—63 besetzte Giessen den Stützpunkt für deren Unternehmungen, so dass das ganze Oberfürstentum von beiden Parteien stark heimgesucht wurde¹³².

Entsprechend den kleinlichen Streitfragen, mit denen der Regensburger Reichstag in jenen Tagen die Zeit vertrödelte, beschäftigte sich die auswärtige Politik der Landgrafschaft damals mit Grenzgebiets- und Lehensstreitigkeiten, mit Münz- und Zollfragen, mit Verhandlungen wegen der Durchmärsche fremder Truppen und zuletzt mit alten Streitfragen, die immer wieder zwischen der kasselschen und darmstädtischen Linie ausgefochten wurden.

Kennzeichnet Ludwig VIII. der Hang zur Jagd, so Ludwig IX.¹³³ die Liebhaberei für das Soldatenspiel. Anfänglich in französischen, dann in preussischen Diensten stehend trat er in nähere Beziehungen zum grossen Preussenkönig, musste aber bei Beginn des siebenjährigen Kriegs auf Wunsch seines Vaters, der gemäss darmstädtischer Tradition mit seinem ganzen Herzen auf Oesterreichs Seite stand, politischer Erwägungen halber das preussische Heer verlassen; diese Entfernung vom ersten Kriegsspiel war für Ludwig eine schwere Entscheidung, aber er blieb Soldat und widmete sich fortan der musterhaften Ausbildung eines erlesenen Grenadierregiments in Pirmasens, aus dem er „ein süd-deutsches Potsdam für seine weltberühmte Riesengarde“ schuf. „Nüchtern und bedürfnislos wie ein Spartaner, wohnte er in einem Gemach, das in seiner Einfachheit einem Lagerzelt glich, von des-

Ludwig IX.

¹³² H. Nies, Kriegselend i. d. Wetterau 1745—62. Friedb. Gesch.-Bl. II, 111—20.

¹³³ Ueber Ludwig IX. vgl. ADB. 550/51 (Walther); sein politisch-philos. Glaubensbekenntnis hat er in einem Briefe an den Regierungsrat Hombergk niedergelegt. — s. Walther, die grosse Landgräfin S. 52/53. — O. Rathgeber, der letzte deutsche Fürst v. Hanau-Lichtenberg Landgr. Ludwig IX. v. H.-D. Strassb. 1890. — A. Eberlein, Landgr. Ludwig IX. v. H.-D. u. s. Pirmasenser Militärkolonie (Erl. Diss.) Pirmasens 1911. — K. Esselborn, Pirmasenser Erinnerungen aus d. Aufzeichn. d. Geh. Oberrechnungsr. K. F. Maurer zus. gest. QBl. NF. IV, 491—502. — (Für die Gesch. v. Pirmasens vgl. Th. Weiss, P. i. d. Franzosenz. 1905). — H. Heidenheimer, Hessen-Darmstadts Stellung z. Fürstenbunde 1785, Forsch. z. d. Gesch. 22 (1882), S. 21 ff. — Von zeitgenössischen Quellen sind bes. wichtig die Briefe, die Joh. H. Merck, der bekannte Freund Goethes, an die Herzogin-Mutter Amalia und den Herzog Karl August gerichtet hat. Wenn auch die Pudenda u. Scandalosa einen grossen Raum einnehmen, so bieten doch die Briefe anschauliche Kulturbilder, die wertvolle Einblicke in Hessen-Darmstadts politisches, kirchliches, gesellschaftliches und höfisches Leben gewähren. Die Briefe sind hg. von H. G. Graf, Leipzig 1911. — Zu Merck vgl. G. Zimmermann, J. H. M., seine Umgebung u. Zeit, Frankf. 1871. — R. Loebell, QBl. NF. I, 107—110 (Charakter u. Meinungen), I, 510—518 (Mephistopheles Merck), ADB. 21, 400/4 (Fr. Muncker).

sen Leinwandtapeten ihm nichts als die Bilder marschierender und kämpfender Soldaten entgegensahen. Das Drillen der Mannschaften zum schnurgeraden Parademarsch und zum blitzschnellen Exerzitiu war seine einzige Beschäftigung“ (Oncken, Zeitalter Friedr. d. Gr.).

Seine geistvolle Gemahlin Henriette Karoline von Pfalz-Zweibrücken¹³⁴, die grosse Landgräfin, neben der ihr in kleinlicher Beschäftigung aufgehender Mann trotz seiner nicht ungewöhnlichen Menschenkenntnis, seiner scharfen Auffassungsgabe und seiner klaren, nüchternen Urteilsfähigkeit herzlich unbedeutend erscheint, nahm anfänglich ihren Wohnsitz in dem reizend gelegenen Buchsweiler, siedelte aber, weil es die Staatsklugheit erforderte, noch vor dem Tode ihres Schwiegervaters mit ihren Kindern nach Darmstadt über. Dagegen hielt das leidenschaftlich betriebene Soldatenspiel den Landgrafen während seiner ganzen Regierungszeit meist ausserhalb seines Hauptlandes und getrennt von Frau und Kindern.

Trotz dieser Neigung fehlte es dem Landgrafen nicht an dem klaren Blick für die Schäden, an denen sein Land litt, und er war eifrigst bemüht, sie abzustellen. Schon seine ersten Regierungserlasse brachten eine Reihe von Reformen, die in ihren wohltätigen Wirkungen dem ganzen Lande zum Segen gereichten.

Selbst ausserordentlich sparsam und fleissig gelang es ihm durch geeignete, wenn auch oft schroff und rücksichtslos durchgeführte Massregeln vor allem die zerrütteten Finanzen des Landes wieder ins Gleichgewicht zu bringen, wenn auch in anderen Ressorts gemachte Ersparnisse vielfach wieder durch seine militärischen Liebhabereien verschlungen wurden¹³⁵. Ein Zahlungssystem

¹³⁴ Ph. Bopp, Die grosse Landgräfin, d. Bild einer deutschen Fürstin d. 18. Jahrh. i. histor. Taschenbuch, 3. Folge, 4. Jahrg. (1853), S. 533–575 — Ph. A. F. Walther, Die „grosse Landgräfin“ Karoline v. Hessen (nach d. im Hausarchiv bef. Papieren bearbeitet) Darmstadt 1873. — E. Grupe, Landgr. Karoline v. H. (1741–1763) Progr. d. G. Buchsweiler 1901. — E. Mentzel, K. v. H.-D., ihr Aufenthalt in Prenzlau 1750–56, D. 1906. — A. Becker, Von Zweibrücken nach Weimar (Goethe u. d. grosse Landgräfin) i. Pfälz. Museum 28. Jg. 1911 Nr. 5/6. — Ph. A. F. Walther, Briefwechsel d. grossen Landgräfin Karoline v. Hessen, 2. Bde. Wien 1877. ADB. XV, 410–415 (Walther). — A. Eberlein, Ldgr. Ludwig IX. u. s. Pirmasenser Militärkolonie, namentlich S. 10–22.

¹³⁵ Schwierigkeiten gab es durch die fortgesetzten Geldforderungen vor allem mit den Ständen, deren Freund der Landgraf an und für sich nicht war. Als begeisterter Anhänger der Regierungsgrundsätze seines Meisters, des grossen Friedrich, fühlte Ludwig in sich die volle Verantwortlichkeit eines ersten Dieners des Staates, der pflichtmässig mit seiner Ueberzeugung decken wollte, was unter seinem Namen geschah. Nun hielt er die Landstände für höchst überflüssig, ja schädlich, da sie seinen auf das Wohl der Gesamtheit gerichteten Bestrebungen im Wege ständen. Er glaubte, um seine auf die Verbesserung der Lage seiner Untertanen gerichteten Pläne durchzuführen, keiner Hilfe zu bedürfen und fand es drückend, dass er sich alle Gelder hierzu von den Ständen erbitten musste, zumal diese ihm auch noch allerhand Beschränkungen in ihrer Verwendung auferlegen wollten. An dem energischen

für die Schulden wurde aufgestellt, so dass der gesunkene Kredit des Landes sich wieder zu heben begann. Doch blieb das veraltete und unergiebigste Steuersystem bestehen, demzufolge neben der Misswirtschaft einzelner Landgrafen die hessischen Finanzen so heruntergekommen waren. Auch sonst wurde eine Reihe anderer nützlicher Reformen und Einrichtungen durchgeführt, die ersten Chausseen angelegt, die Tortur beseitigt, die Wildbahnen aufgehoben, eine Sammlung der Landesgesetze in Angriff genommen, Vorarbeiten für die Landesgeschichte eingeleitet. Die grössten Hoffnungen setzte der Landgraf auf den aus Kassel hauptsächlich auf Betreiben der Landgräfin im Jahre 1772 berufenen Minister Friedrich Karl von Moser¹³⁶. Mit den ausgedehntesten Voll-

Widerstand des selbständigsten Teiles der Stände, der Ritterschaft, scheiterte aber zunächst die absolutistischen Bestrebungen des Fürsten und seines Kabinetts. Der verfassungsmässige Weg der Geldbewilligung blieb bestehen. Die Regierung wusste zwar ihre Forderungen in der einen oder anderen Weise durchzusetzen, musste aber in Bezug auf die Desiderien der Stände eine Reihe von Zugeständnissen machen, mit denen diese sich eine Zeitlang zufrieden geben konnten. Allmählich aber gewinnt die Regierung mehr Boden, sie weiss mit verschiedenen Mitteln die Stellung der Stände zu untergraben. Während Moser darin einem legalen, aber entschiedenem Verfahren den Vorzug gab, suchte Gatzert, sein Nachfolger, zwischen den absolutistischen Neigungen des Fürsten und den hergebrachten und verfassungsmässigen Rechten der Stände zu lavieren, die damals noch vom Reiche geschützt und daher nicht ohne Gefahr zu beseitigen waren. Gleichwohl gelangte Gatzert, obschon er energischer und rücksichtsloser vorging wie Moser, nicht an das Ziel seines Strebens, die gänzliche Beseitigung des ständischen Einflusses, besonders mit Rücksicht auf die Staatsgläubiger, denen die Stände verbürgt waren; man musste sich eben mit ihnen verständigen. Erst unter dem Druck der Zeitereignisse, denen gegenüber die Stände deutlich zeigten, dass ihnen der moderne Gedanke der Einheit von Fürst und Volk noch nicht zur klaren Erkenntnis gekommen war, und die sich deshalb in dem Moment dem Fürsten versagten, in dem er mit aller Kraft und grossem Geschick das Schiffelein seines Staates durch die von allen Seiten drohenden Gefahren steuerte, gelangte Ludwig X. zu jenem Ergebnis. Durch das vom 1. Okt. 1806 datierte Patent wurden die Stände „aus unumschränkter Machtvollkommenheit“ aufgehoben und die von ihnen behandelten Geschäfte an die Landeskollegien überwiesen. — Allgemeines über die ständischen Verhältnisse bei Schröder, Lehrbuch d. deutsch. Rechtsgesch. bes. die S. 585 u. 786 angez. Lit. — Für Hessen bes. Ledderhose, kleine Schriften Bd. I. — Estor, de comitiis et ordinibus Hassiae. Frkf. 1752. — Hess. Staatsrecht II. D. 1832. — Bopp, Gesch. d. ständ. Wesens i. Grh. Hessen. D. 1833. — B. Rieger, die Hessen-Darmst. Landstände und der Absolutismus. Diss. D. 1894. — J. R. Dieterich, ein Giessener Professor als hess. Staatsminister. AHG. NF. 5 (1907) 462 ff. bes. die Stellung Gatzerts zu d. Ständen. S. 472 ff. — Patent v. 1. Okt. 1806 abgedruckt i. Hess. Staatsrecht II, 231.

¹³⁶ Ueber Moser vgl. Strieder, Grundlagen z. hess. Gelehrten- u. Schriftstellergeschichte. Bd. 9, 11 u. 12. — Hess. Staatsrecht II, 306/308. — Hermann vom Busche (Anton Baumstark) Friedr. Karl v. Moser, aus s. Schriften. Stuttgart 1846. — K. Fr. Ledderhose, Aus d. Leben u. d. Schriften d. Ministers Frh. Friedr. Karl v. Moser, Heidelb. 1871. Bd. 11 d. christl. Biographien. — ADB. 22, 764—783 (Heidenheimer, Liter. Ang.) — O. Zentgraf a. a. O. S. 348 ff. — R. Loebell, Der Antinecker J. H. Mercks u. d. Minister Fr. K. v. Moser. Darmstadt 1896. — B. Rieger, d. Hessen-Darmst. Landstände und der Absolutismus. S. 21 ff. — J. B. Dieterich a. a. O. S. 469/70. „Ueber das Mass des Rechts u. Unrechts auf seiten der Parteien Mosers u. des Landgrafen ist schwer zu urteilen.“ Tumultuarisches Vorgehen gegen Moser, infamierende Entlassung,

machten ausgestattet und an die Spitze der sogen. Landeskommission gestellt, sollte er in die zerfahrenen Verhältnisse Ordnung bringen und eine neue Zeit vorbereiten. Dem Steuerdruck, der Verschuldung der Gemeinden, dem Mangel an Kredit sollte abgeholfen, Stadt- und Landwirtschaft in gleichem Masse gefördert, Ackerbau und Viehzucht verbessert, wohlfeile Lebensmittel beschafft, Handel und Fabriken mit staatlichen Mitteln unterstützt¹³⁷, das ganze Wirtschaftsleben der Untertanen energisch belebt werden. Besonders bemerkenswert ist Mosers Versuch, Justiz und Verwaltung zu trennen, diese für beide Staatstätigkeiten unzweckmässige Verbindung zu lösen und so die innere Staatsverfassung zu reorganisieren. Doch die schönen Gedanken kamen nicht zur vollständigen Durchführung; der Eigensinn der Untertanen, die Widerspenstigkeit der an straffe Zucht und Ordnung nicht mehr gewöhnten Beamten¹³⁸, die rücksichtslose Energie, mit der er dem alten Schlandrian im Staatsdienste zu Leibe ging, wohl auch das zum Teil willkürliche Regiment Mosers, zuletzt Verleumdungen über ihn beim Landgrafen machten den wohlgemeinten Reformen ein Ende. Die tiefere Ursache liegt sicher im Charakter Mosers mindestens ebenso begründet wie in dem des Landgrafen; die zwei Naturen waren zu verschiedenartig angelegt, als dass sie auf die Dauer hätten miteinander harmonieren können. Der gewaltsame Bruch war nur eine Frage der Zeit. Moser wurde in einen Prozess verwickelt, der erst von Ludwigs IX. Nachfolger niedergeschlagen wurde. Was der grosszügige, weitblickende Staatsmann plante, namentlich in Fragen der inneren Staatsverfassung, vollzog sich im neuen Jahrhundert von selbst.

Zu Beginn des neuen Zeitalters, das die einschneidendsten Aenderungen brachte, im Jahr 1790 starb Ludwig IX. In der Zeit des rücksichtslosen Despotismus lässt er in seinem Charakter neben mancherlei Härten und Schwächen ganz deutlich ein bestimmtes Verantwortungsgefühl erkennen, das ihm offenbar in der

finanzielle Schädigungen des Entlassenen müssen ebenso zugegeben werden wie schwere Verfehlungen des Ministers in s. Amte u. gegen s. Landgrafen. — Seine Ansichten über die Art staatsmännischen Wirkens spricht Moser selbst ausser in zahlreichen anderen Schriften in dem Werkchen aus „Der Herr und der Diener“ (vgl. Prutz' literar.-histor. Taschenbuch 1846, S. 257—288).

¹³⁷ Ueber d. Lage der Bauern i. d. Ldgr. gegen Ende des 18. Jhd. vgl. W. Wittich, d. ländl. Verfassung Hessens i. 18. Jhd. Q.-Bl. NF. I, 99—104. — A. Thomas, Beiträge z. Gesch. d. Bauernbefreiung u. d. Entlastung d. ländl. Grundbes. i. Gr. H. Mainz 1910. S. 1—16.

¹³⁸ Ueber d. hess. Beamten jener Zeit fällt J. R. Dieterich a. a. O. S. 465 das bemerkenswerte Urteil: „Die Beamtenschaft d. Landes . . . stellte eine fest zusammengefügte, jedem Fortschritt abholde Kaste dar. Sie rekrutierte sich aus einer verhältnismässig kleinen Anzahl von Familien. Einzelne Aemter verblieben oft mehrere Generationen hindurch in einem und demselben Hause. Der Sohn erhielt die Anwartschaft auf die Stelle seines Vaters, die „Expektivierung“. Man konnte so fast von einer Erblichkeit dieser Stellen sprechen“. Selbst Landgraf Ludwig IX. vermochte trotz seiner derben Weise oft nichts gegen die vielfach untereinander versippte Bürokratie auszurichten.

Schule des grossen Preussenkönigs bekannt und vertraut geworden war. So erklärt es sich, dass Ludwig IX. trotz eines ausgeprägten Egoismus, der ihm gerade so gut eigen war wie vielen seiner fürstlichen Vettern jener Zeit und nur Befriedigung fürstlicher Launen und Neigungen verlangte, doch gerade aus jenem Verantwortlichkeitsgefühl heraus das Glück seiner Untertanen in seiner Weise fördern wollte. Dazu kommt als weiterer Charakterzug, der uns so sehr sympathisch berührt, sein strenges Gerechtigkeitsgefühl, das vielfach auch auf seine Beamten von Einfluss gewesen ist. Deshalb wäre es also wohl ungerecht, ihn wegen seiner Vorliebe für seine Grenadiere und seiner oft ans Groteske grenzenden Liebhaberei für Militärmärsche lediglich als Karrikatur jenes preussischen Soldatenliebhabers, des Königs Friedrich Wilhelm I., ihn nur als einen Sonderling zu betrachten.

Streitigkeiten territorialer Natur gab es unter Ludwig VIII. und Ludwig IX. mit der älteren Linie und zwar zunächst wegen der von Kassel verlangten Einlösung von Braubach. Nach längeren Verhandlungen kam es zu Vergleichen im J. 1762, 1767, 1771. Darnach blieb Braubach bei Darmstadt. Die Streitigkeiten wegen Babenhausen sind im Anschlusse an die Hanauer Erbschaft zu besprechen. Auch mit der Homburger Linie entstanden Zwistigkeiten wegen der Vormundschaft über den unmündigen Prinzen Friedrich Ludwig, sowie wegen gewisser landesherrlicher Rechte über Homburg; gemäss eines im Jahr 1768 geschlossenen Vergleiches wurde die Appellation von den homburgischen an die darmstädtischen Gerichte aufgegeben¹³⁹.

Im Jahre 1741 wurde der letzte noch in solmsischem Besitz befindliche Anteil von Butzbach — ein Viertel — käuflich erworben. Butzbach war nun ganz hessisch¹⁴⁰.

Die für die weitere Entwicklung und Ausgestaltung der Landgrafschaft wichtigste Erwerbung in dieser Zeit war die der Grafschaft Hanau-Lichtenberg. Wenn man die Bedeutung dieser Tatsache mit dem Hinweis hat herabsetzen wollen, dass Hanau-Lichtenberg nur so kurz (1736 — 1790 bzw. 1803) bei Hessen-Darmstadt geblieben sei, so bedenkt man nicht, dass der Verlust dieses Besitzes gerade die ansehnlichen Ersatzansprüche Hessen-Darmstadts im Jahre 1803 begründete; ohne Hanau-Lichtenberg hätte es keine hessische Provinz Westfalen gegeben, keine Vergrösserung der Obergrafschaft durch ausgedehnte säkularisierte Gebiete, ohne Westfalen aber gäbe es kein Rheinhessen. Beim Tode des letzten Grafen zu Hanau, Johann Reinhards III., im Jahre 1736 erhoben die beiden hessischen Linien Erbsprüche,

Hanau-
Lichtenberg.

¹³⁹ Darüber Hess. Staatsrecht II, 304/305.

¹⁴⁰ Vgl. Hattemer, Territorialgesch. S. 64 u. s. o. S. 23. Aus der Marburger Erbschaft waren s. Z. nur zwei Viertel d. Stadt Butzbach an Darmstadt gefallen, das 1478 von Eppstein u. das 1595 von Mainz käuflich erworbene Viertel. Das dritte Viertel kaufte Darmstadt 1629 von Solms-Lich, das letzte Viertel jetzt 1741 von Solms-Braunfels. — Rommel, HG. VI, 21 ff.

Darmstadt stützte sich auf die Heirat des Erbprinzen Ludwig, des späteren Landgrafen Ludwigs VIII. mit Charlotte Christina Magdalena Johanna, der Tochter des obengenannten letzten Grafen von Hanau, Kassel auf frühere Verschwägerungen und Abmachungen¹⁴¹. Kassel nahm die Grafschaft Hanau-Münzenberg, Darmstadt Hanau-Lichtenberg in Besitz. Zu dieser gehörten die Aemter Lichtenau und Willstädt auf dem rechten Rheinufer (gegenüber von Strassburg); von den auf dem linken Ufer dieses Flusses gelegenen Aemtern stand nur noch das Amt Lemberg mit Pirmasens unter der Hoheit des Reiches, unter französischer Oberhoheit befanden sich die übrigen Aemter Buchweiler, Brumath, Hatten, Ingweiler und Neuweiler, Kuzenhausen, Pfaffenhofen, Offendorf, Westhofen, Wolfisheim und Wörth. Ueber das Amt Babenhausen erhob sich zwischen Kassel und Darmstadt ein Streit, der erst 1773 dahin entschieden wurde, dass Babenhausen an Kassel, Schafheim aber an Darmstadt fiel¹⁴².

Geht man der Vorgeschichte der Grafschaft Hanau-Lichtenberg nach, so muss man sie, wie der Name schon sagt, nach zwei Richtungen hin zurück verfolgen, der Geschichte von Hanau und der von Lichtenberg.

Vorgeschichte
von Hanau.

Von den gegen die Mitte des 12. Jahrhunderts in der Wetterau begüterten, aber nicht miteinander verwandten Herrengeschlechtern von Buchen-Hagenowe und von Dorfelden-Hagenowe sind die zuletzt genannten die Stammväter des Hanauer Grafen-Geschlechts. Die von Buchen nannten sich nach ihrer Burg bei Wachenbuchen, die von Dorfelden nach der ihrigen bei Niederdorfelden; beide Familien mögen aus fränkischen Ministerialen hervorgegangen sein. Beim Aussterben der Herrn von Buchen ging ein Teil ihrer Besitzungen an die 1166 zuerst urkundlich erwähnten Herrn von Dorfelden-Hagenowe über, ohne dass man sagen könnte, auf welchem Wege der Anfall geschah¹⁴³. Das ihnen gehörige Gebiet, das ursprünglich recht zersplittert war, umfasste anfänglich nur 15 in drei Gauen zerstreute Orte, im Maingau (Kesselstadt, Hanau), im Niddagau (Niederdorfelden), im Kinziggau (Bruchköbel)¹⁴⁴. Der Besitz reichte von Glauburg (nord-

¹⁴¹ Darüber vergl. unten Anm. 150.

¹⁴² Im allg. vergl. H. Staatsrecht II, 404/5, genauere Literaturangaben in den folg. Anm.

¹⁴³ Ueber die Ahnen u. die Genealogie d. Hanauer Hauses s. Suchier, Genealogie d. Hanauer Grafenhauses i. d. Festschrift d. Hanauer Gesch.-V. z. s. 50j. Jubiläum 1894. — E. J. Zimmermann, Hanau, Stadt u. Land. S. 85, 87—98, 669—683. — Schenk zu Schweinsberg, Mitteil. d. Hanauer Geschichtsvereins H. 5 u. 6. — Schlereth ZHG. III, 371. — Rehm, ZHG. NF. III, 114 ff. u. IV. — Für die Geschichte ausser den später zu nennenden Schriften A. Wyss, Urkundenb. z. Gesch. d. Herren v. Hanau u. der ehemaligen Provinz Hanau, Bd. I—IV (1891—97). Publ. a. d. preuss. Staatsarchiven, Bd. 48, 51, 60, 69.

¹⁴⁴ Die einzelnen Orte sind angeführt bei Dommerich, urkundl. Gesch. der allmähl. Vergröss. d. Grfsch. Hanau v. Mitte d. 13. Jahrh. bis z. Aus-

westlich von Büdingen) einerseits bis Geiselbach (südlich Gelnhausen), andererseits westlich bis nach Ilbenstadt, Rendel und Stierstadt.

Diese kleine und unbedeutende Stammlande verstanden aber die Dynasten von Hanau von der Mitte des 13. Jahrhunderts ab durch Kauf, Tausch, Belehnung, sowie durch Heirat und Erbschaft beträchtlich zu vergrössern.

Die erste bedeutende Gebietserweiterung erhielt die Herrschaft Hanau durch den 1255 erfolgten Tod Ulrichs II. von Münzenberg, der einer Seitenlinie der Herrn von Hagen angehörte, wenn auch die Teilung von dessen grossem Länderbesitz erst drei Jahre später erfolgte. Da nämlich Ulrich II. kinderlos starb, fiel sein Besitz an seine sieben Schwestern, bzw. deren Gatten. Eine von ihnen war Adelheid, die Gemahlin Reinhards I. von Hanau, die als Erbgut ihrer Mutter von der Erbschaft mehrere Lehen im voraus erhielt, sowie die Herrschaft Babenhausen mit Zubehör. Das übrige Erbe, das in den wesentlichen Teilen aus den Herrschaften Münzenberg mit dem Gericht Laubach, Assenheim, Hagen oder Hain in der Dreieich bestand, wurde unter sechs Schwestern geteilt, da eine, Luckhardis, die Aebtissin von Patershausen, durch die Einrichtung dieses Klosters abgefunden wurde. So kam also ein Sechstel der Erbschaft an Adelheid, ein weiteres Sechstel fiel an Isengard, die Gemahlin Philipps I. von Falkenstein. Die Herrn von Falkenstein kauften allmählich die Erbanteile von den vier anderen Stämmen, so dass schliesslich Falkenstein $\frac{5}{6}$, Hanau $\frac{1}{6}$ der Erbschaft besass. Die vollständige Teilung kam aber nicht auf einmal und nicht alsbald zu stande, sondern erst nach vielen Streitigkeiten. Die Falkensteiner, die sich nun, ebenso wie die Hanauer, Herrn von Münzenberg nannten, blieben, bis sie im Jahre 1418 mit dem Erzbischof Werner von Trier im Mannesstamme erloschen, im Besitze der von ihnen erworbenen Münzenbergischen Güter; sie fallen nun zu gleichen Teilen an die beiden Nichten des letzten Münzenbergers, von denen die eine mit dem Grafen Otto von Solms, die andere mit Eberhard von Eppstein vermählt war¹⁴⁵.

Eine zweite bedeutende Gebietserweiterung erhielt die Herrschaft Hanau durch die Gemahlin Ulrichs I. von Hanau, Elisabeth, aus dem Geschlechte der Grafen von Rieneck-Rothenfels (ver-

sterben des gräfl. Hauses i. J. 1736 in den Mitt. d. Han. Gesch. V. B. 1 u. 2. 1860. Zu beachten ist die dort beigegebene genealogische Tafel d. Grafen von Hanau mit ausführlicher Berücksichtigung ihrer Verwandtschaft mit Münzenberg, Falkenstein, Rieneck-Rothenfels, Lichtenberg, den beiden Häusern Hessen; vgl. auch die Zusammenstellung bei Wille, Hanau i. 30j. Kr. unter Anlage 3, Gebiet der Grafsch. H.-M. z. Z. d. 30j. Kr. — Zimmermann, Hanau, Stadt u. Land. Jubiläumsschrift 1903, S. 55.

¹⁴⁵ Eigenbrodt, AHG. I, 68 ff. — Dommerich, a. a. O. S. 17—32. — Zimmermann, a. a. O. S. 56—57. — Schlereth, ZHG. IV, 371 ff. — Die einzelnen Teile der Münzenberger Erbschaft werden genau besprochen von Dommerich a. a. O. S. 32—99, dort die urkundl. Nachweise u. weitere Literatur. — Zimmermann S. 58, 59.

mählt um 1278). Die Grafen von Rieneck gehörten zu den angesehensten Geschlechtern des hohen Adels im ganzen Reich, [sie waren Reichsgrafen, erbliche Erzkämmerer der Kurfürsten von Mainz, Erbtruchsesse der Bischöfe und Herzöge von Franken, erbliche Vögte des Stiftes Peter und Alexander in Aschaffenburg, Burggrafen und Stadtpräfekte in Mainz]; sie standen in so hoher Achtung, dass während des grossen Interregnums in Deutschland mehrere Fürsten den Grafen Gerhard von Rieneck zum König wählen wollten. Das Gebiet der Grafen war umfangreich, es erstreckte sich in nord-südlicher Richtung von Schlüchtern bis Lauda, in ost-westlicher von Gemünden bis an die Kahl und Klingenberg a. M. Da jedoch bei ihnen Erstgeburtsrecht nicht eingeführt war, so fanden beständig Teilungen und Veräusserungen statt. Die oben genannte Elisabeth erhielt als Mitgift eine für die damalige Zeit beträchtliche Summe Geldes und den Anspruch auf den üblichen Teil der väterlichen Erbschaft. Dies wurde bedeutsam durch den Tod ihrer beiden Brüder, Thomas † 1291 und Ludwig † 1333; mit dem zuletzt genannten erlosch die rieneck-rothenfelsische Linie. Aus der so frei gewordenen Erbschaft erhielt Hanau das Gericht Brandenstein, die Hälfte des Gerichtes Schlüchtern, die ideelle Hälfte des Gerichtes Bieber und das ganze Gericht Lohrhaupten, die Hälfte des Amtes Partenstein, den vierten Teil von Rieneck, Anteil an den Burgen Brotselden, Grumbach und Rothenfels. Von manchen anderen Aemtern oder Ortschaften lässt es sich nicht mehr nachweisen, ob sie zur Rieneckschen Erbschaft gehört haben, z. B. bei dem Gericht Schwarzenfels und dem Freigericht Alzenau. Dass manche Streitigkeiten aus der Erbschaft entstanden, ist begreiflich. Mit den Grafen von Rieneck blieben aber jedenfalls die Grafen von Hanau in lebhaftem Verkehr, in innigen Beziehungen; Karl V. vollzieht sogar eine Eventualbelehnung des Grafen Philipp III. von Hanau mit den Rieneckschen Gütern. Aber ehe noch König Ferdinand diese bestätigte, starb das Haus der Grafen von Rieneck mit Philipp aus (19. VII. 1559). Der Kurfürst von Mainz setzte sich in Besitz der ganzen Erbschaft und wollte Hanau nicht einmal den Titel zugestehen. Es kam zum Protest Hanaus und zu Verhandlungen, die beim Aussterben der Grafen von Hanau 1736 noch nicht beendet waren; auch die nun folgenden Bemühungen Hessen-Kassels blieben erfolglos¹⁴⁶.

In der Zeit von der Mitte des 13. Jahrhunderts bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts verstanden es die Grafen von Hanau ausserdem ihr Gebiet bedeutend zu vergrössern durch Kauf, Tausch und Belehnung. Auf diese Weise wurden erworben das Gericht Bornheimer Berg (die Aemter Bockenheim und Bergen), das Freigericht (Alzenau in Gemeinbesitz mit Mainz), Wind-

¹⁴⁶ Dommerich a. a. O. S. 99—128. — Zimmermann, S. 59—61; 691—92. — Dahl, Gesch. d. Stadt Aschaffenburg 159 ff., (über die Grafschaft Rieneck).

ecken, Rumpenheim, Altenhasslau, Steinau a. d. Strasse, Gericht Schlüchtern, Altengronau, Ortenberg¹⁴⁷.

In 200 Jahren hatte sich das Gebiet von 15 Dörfern auf 11 Städte in alleinigem Besitz und 11 Condominatsstädte sowie 79 Dörfer in alleinigem Besitz und 94 Condominatsdörfer vermehrt. Diese für die politischen Verhältnisse des deutschen Reiches im 17. Jahrhundert keineswegs unansehnliche Macht verlor jedoch durch die für die damalige Zeit durchaus nicht seltene geographische und staatsrechtliche Gliederung der Grafschaft ungemein an tatsächlicher Bedeutung.

Wenn auch nun bereits Graf Ulrich II. von Hanau 1339 und 1343 das Erstgeburtsrecht in seinem Hause eingeführt und es für ewige Zeiten mit der Linealerbfolge festgesetzt hatte, so teilte sich doch nach den Bestimmungen Reinhardts III v. J. 1448 das Haus Hanau i. J. 1458 in zwei Linien; die ältere Linie, von Philipp I. d. Jüngeren, dem Enkel Reinhardts III., gestiftet nahm den Namen der münzenbergischen nach der Burg Münzenberg und den dazu gehörigen Besitzungen, die jüngere von Philipp I. d. Älteren, dem Oheim Philipps d. Jüngeren gestiftet, den Namen der lichtenbergischen an, von den Besitzungen der Herrn von Lichtenberg, die durch eine lichtenbergische Erbtöchter, mit der sich Philipp d. Ältere 1458 vermählte, i. J. 1480 an diese Linie fielen. Wann die unterscheidenden Namen beider Linien zuerst gebraucht wurden, ist noch nicht festgestellt. An Hanau-Münzenberg fiel der grössere Teil der Grafschaft, nämlich alle Besitzungen des Hauses am rechten Mainufer. Davon lag am südlichsten ein langes, aber schmales, am Main, der Kinzig, Bieber, Lohr und Sinn, von Frankfurt bis Rieneck sich erstreckendes, fast ganz zusammenhängendes Gebiet (Bockenheim, Bergen, Windecken, Hanau, Büchertal, Bieber, Gelnhäusen, Freigericht, Partenstein), dazu kam ein weiter nördlich an d. Sinn u. Kinzig gelegener, nicht zusammenhängender Gebietsteil (Schwarzenfels, Schlüchtern, Steinau, Anteil an Brückenau), zuletzt die zerstreut in der Wetterau gelegenen Besitzungen (Ortenberg, Münzenberg, Dorheim, Rodheim, Burggräfenrode). Hanau-Lichtenberg erhielt nur die am linken Mainufer gelegenen Besitzungen, nämlich Amt Babehausen, die Hälfte von Amt und Zent Umstadt, ein Sechstel von Burg und Stadt Dreieich und dem Dreieicher Wildbann.

Zu Babenhausen gehörte die gleichnamige Stadt, die jetzt ausgegangenen Dörfer Altorf, Hiltenhausen und Langenbrücken sowie Harreshausen, ferner die 4 Kondominatsdörfer Münster, Werlach (ausgeg.) Oberroden, Dudenhofen und die Zentgerichtsbarkeit in den 2 Lehensdörfern Hergershausen und Sickenhofen, dazu waren im 16. Jhd. Dietzenbach, Spitzaltheim, Hergershausen gekauft worden. Zu Umstadt gehörte die gleichnamige

Hanau-
Münzenberg
und Hanau-
Lichtenberg.

¹⁴⁷ Dommerich, a. a. O. S. 10–17. — Zimmermann, a. a. O. S. 61–67.

Vorgeschichte
von
Lichtenberg.

Stadt, Klein-Umstadt, Richen, Semd, Dorndiel, Hausen, Breitenwiesen, Grünhecken, zur Cent Umstadt Habitzheim, Spachbrücken, Grosszimmern, Zeilhard, Dilshofen, Raibach und Ammerbach, ferner Kleestadt, Langstadt, Schlierbach, Schafheim ¹⁴⁸.

Dazu kommen nun aus der lichtenbergischen Erbschaft die ausgedehnten Besitzungen im Elsass. Die Herrn von Lichtenberg sind nach ihrem bei Ingweiler im Unter-Elsass gelegenen Stammschloss genannt, wo sie schon im 12. Jahrh. residierten. Das Geschlecht wurde bald eines der wichtigsten im Land und besass schon im Anfang des 14. Jhd. die Vogtei über wichtige Stifte des Bistums Metz, sowie das Erbmarschallamt des Bischofs von Strassburg. Durch diese einflussreichen Stellen, wie durch Erbschaften und Käufe wuchs das Ansehen und die Macht der Herrn von Lichtenberg, nicht minder dadurch, dass sie, wenn auch in 3 Linien gespalten, dennoch schon 1358 ihre Herrschaft für unteilbar erklärten. Von den späteren, stets tapferen und kriegstüchtigen Gliedern des Hauses ist besonders Konrad zu nennen, der als Bischof v. Strassburg Erwin v. Steinbach zum Baumeister am Münster berief. Von den zahlreichen Fehden, aus denen sie meist siegreich hervorgingen, ist namentlich die mit dem Grafen von Leiningen 1450/2 zu erwähnen. Nach dem Aussterben von zwei Aesten tritt die Lichtenauer Linie das Erbe an. 1480 erhält Herr Jakob v. Lichtenberg von Kaiser Friedrich III. den Grafentitel; mit ihm stirbt das Geschlecht aus. Die älteste seiner Nichten Anna war mit Graf Philipp I. d. Aelteren von Hanau vermählt, der somit die Hälfte der Herrschaft erbt; die zweite, Elisabeth, hatte den Grafen Simon Wecker v. Zweibrücken-Bitsch geheiratet und brachte damit die andere Hälfte an diesen. (Dieser nannte nach Erwerbung des Ochsensteinschen Anteils an der Mark Maursmünster (1485) sein Haus Zweibrücken-Bitsch-Ochsenstein.) Doch bekam Philipp V., Graf von Hanau-Lichtenberg durch seine Frau Margaretha Ludovika, einer Gräfin von Zweibrücken-Bitsch den grössten Teil der übrigen Hälfte an sich, da mit dem Vater seiner Frau das Haus Zweibrücken-Bitsch 1570 ausstarb.

Das Gebiet der Dynasten von Lichtenberg war nicht unbe-

¹⁴⁸ 1521 ging die von Hessen in der bayr. Fehde besetzte Hälfte von Umstadt ausser Kleestadt verloren. Vgl. Dommerich, a. a. O. S. 128—137, 145—154, 157—164. — Zimmermann, a. a. O. S. 67—71. — Steiner, Bachgau, a. a. O. — Wenck, HL. I unter Umstadt. — Hanau-Münzenbergische Landesbeschreibung verfasst von d. hochgräfl. han. münz. Landesregierung. Karten v. Hanau-Münzenberg: D. Grafsch. Hanau nach ihrer polit. Gliederung z. Z. d. 30j. Kr. 1:400000 in R. Wille, Hanau i. 30j. Kr. (Mitteil. d. Han. Bez.-Ver. f. hess. Gesch. u. Landesk. N. 11, 1886.) — D. Grafsch. Hanau-Münzenberg nach d. Stand v. 1736 in E. J. Zimmermann, Hanau, Stadt u. Land. — Die Rechtsterritorien d. kurfürstl. hess. Provinz Hanau (ohne Ang. d. Maßst.) in H. Körting, d. Sonderrechte i. Kurfürstentum Hessen. Fulda 1857. — Vgl. auch d. Karte d. Provinz Hanau in K. Arnd, Gesch. d. Pr. H. u. der unteren Maingegend. Hanau 1858. — H. Düssel, Rechtskarte d. Oberlandesgerichtsbez. Frankfurt a. M. nebst Erläuterungen. Wiesbaden 1902.

deutend, es enthielt 12 Aemter, von denen 10 im Unter-Elsass und zwei in der Ortenau lagen: allerdings bildeten diese Aemter kein zusammenhängendes Gebiet, sondern bestanden aus mehreren abgesonderten Teilen, von denen jeder seine eigene Entstehungs- und Erwerbungs-geschichte hat.

Im Unter-Elsass lag die Hauptmasse um das Schloss Lichtenberg: die Aemter Buchweiler, das bedeutendste mit 26 Dörfern, Ingweiler und Neuweiler mit 2 Städten und 7 Dörfern, Pfaffenhofen mit 9 Dörfern, Wörth mit der gleichnamigen Stadt und 11 Dörfern, Hatten mit 9 Orten, Brumath zwischen Hagenau und Strassburg mit Stadt und 10 Dörfern, am Rhein das Amt Offendorf (5 Dörfer), dicht bei Strassburg Wolfsheim (2 Dörfer), westlich davon Westhofen; in der Ortenau, dicht am Rhein Strassburg gegenüber, Lichtenau mit der Stadt gleichen Namens und 15 Dörfern und Willstädt mit 12 Dörfern. Verloren ging 1541 bezw. 1551 das Amt Oberbronn mit 14 Dörfern, 1709 das Amt Niederbronn mit 5 Dörfern; beide Aemter kamen an die Grafen Leiningen-Westerburg.

Aus der Zweibrücken-Bitscher Erbschaft stammten die Aemter Lemberg am Südrand der jetzigen bair. Rheinpfalz mit 27 Dörfern und die Herrschaft Ochsenstein mit 10 Dörfern. Angekauft wurde noch 1705 das östlich von Wörth gelegene Amt Kutzenhausen mit 7 Dörfern. Die Herrschaft Bitsch jedoch zog der Herzog von Lothringen beim Aussterben der Zweibrücker Grafen, trotz der von den Grafen von Hanau beim Reichskammergericht eingelegten Beschwerden, ein.

Die ganze Grafschaft Hanau-Lichtenberg (mit Babenhausen) enthielt so 12 Städte und 156 Dörfer und zählte bei einem Umfang von 1350—1560 qkm ungefähr 60 000 bis 70 000 Einwohner, während Hanau-Münzenberg mit 10 Städten und 116 Dörfern etwa 50 000 Einwohner auf 1120 qkm — nach dem Stand v. 1736 umfasste¹⁴⁹.

¹⁴⁹ Stammtafel der letzten Lichtenberger:

Friedrich v. L. vermählt mit Imagina, Gräfin v. Nassau

Jakob v. L. † 1480

Ludwig v. L. † 1471

vermählt m. Anna, Markgr. v. Baden

Anna v. L. verm. mit

Elisabeth v. L. verm. m.

Philipp d. Aelt. v. Hanau.

Simon Wecker v. Zw. Bitsch.

Für d. Gesch. d. Lichtenberger u. der Grafschaft vgl. Schoepflin, *Alsatia illustrata*, 1751, II, 221 ff., *Alsatia diplomatica* 1772. — Strobel, *Vaterländische Gesch. d. Elsass*, 6 Bde. 1841. — *Bulletin de la société pour la conservation des monuments historiques d'Alsace* v. J. 1859 in d. Aufsatz *la comté de Hanau-Lichtenberg* S. 11 ff. — J. G. Lehmann, *urkundl. Gesch. d. Grafsch. H.-L.* 2 Bde. Mannheim 1862/63. — J. Rathgeber, *d. Grafsch. H.-L. Strassburg* 1876. — S. Klein, *Beiträge z. Gesch. d. ehem. Grafsch. H.-L. und ihrer Residenzstadt Buchweiler*. 1. Heft. Strassburg 1912. — Dommerich, *a. a. O.* S. 137—145. — L. A. Kiefer, *Pfarrbuch d. Grafsch. H.-L. Strassburg* 1890. — K. Kiefer, *Pfarrerbuch d. Grafsch. H.-L., ein selbständiges Register z. Pfarrbuch d. Gr. H.-L. v. L. A. Kiefer*. Frankfurt 1907. —

Die letzten
Hanauer Grafen.

Nachdem im Jahre 1610 zwischen beiden Linien ein schon 1581 entworfenen Erbvertrag abgeschlossen war, worin unter anderen bestimmt wurde, dass im Falle des Aussterbens einer Linie die überlebende beerben sollte, ging die Münzenberger Linie rasch dem Erlöschen im Mannsstamme entgegen; am 12. Jan. 1642 starb mit dem Tode des Grafen Johann Ernst aus der Nebenlinie Hanau-Schwarzenfels die ältere Linie des Grafenhauses aus. Der noch nicht 19 Jahre alte Graf Friedrich Kasimir vereinigt die sämtlichen Besitzungen, zunächst unter vormundschaftlicher Regierung, seit 1647 selbständig; er zeigte sich aber wenig geeignet, den verschiedenen Stürmen und Anforderungen während des 30jährigen Krieges zu trotzen. Namentlich musste er den Ansprüchen der Witwe des Landgrafen Wilhelms V. von Hessen, der Landgräfin Amalie Elisabeth, einer geborenen Gräfin von Hanau-Münzenberg, und ihren Forderungen für die i. J. 1636 beim Entsätze Hanaus aufgewendeten Kriegskosten, nachgeben. Er überliess ihr 1643 die hanauischen Aemter Naumburg und Schwarzenfels in hessischen Pfandbesitz und ging einen vom Kaiser erst 1733 bestätigten Vertrag ein, wonach das Haus Hessen beim Aussterben des hanauischen Grafenhauses die Grafschaft Hanau-Münzenberg erben sollte¹⁵⁰. Auch musste er 1681 die Oberhoheit über die im Elsass liegenden 9 Hanauischen Aemter abtreten, wodurch er dort die hohe Gerichtsbarkeit und Militärhoheit verlor; er leistete demgemäss Ludwig XIV. den Huldigungseid für die im Elsass gelegenen Gebietsteile. Da er selbst kinderlos war, nahm er die beiden Söhne seines Bruders Reinhard an Kindes Statt an, Philipp Reinhard und Joh. Reinhard III. Bei seinem Tode 1685 erhielt der ältere Hanau-Münzenberg, der jüngere Hanau-Lichtenberg. Da aber Philipp Reinhard 1712 ohne Kinder zu hinterlassen starb, vereinigte Johann III. noch einmal die ganze Grafschaft in eine Hand. Auch er hatte keine Söhne, sondern nur eine einzige Tochter Charlotte Christine, die im Jahre 1717

Ueber d. Grafen v. Zweibrücken Schoepflin, *Alsatia illustrata* II, 134. — Dommerich, a. a. O. S. 142/3. — Karten: Grattenauer, Karte der Grafsch. Hanau-Lichtenberg aus d. besten franz. Karten zusammengetragen. Nürnberg 1787. — Joh. Jak. Müller, d. Gr. H.-L. mit Dep. Lichtenberg. Hanau 1794. — Karte der Grafsch. in Schwarzdruck (sehr fehlerhaft!) im Bulletin (s. o.) 1859. — Karte d. Herrschaftsgebiete d. Unter-Elsass n. d. Stande v. 1. Jan. 1648, Maßst. 1:320000, i. d. v. statist. Bureau d. kaiserl. Ministeriums herausgeg. Schrift Die alten Territorien des Elsass. Strassburg 1896; dort S. 132—142 genauere Zusammenstellung über Erwerb und Besitz d. Gr. H.-L., soweit sie im Elsass lag. — Für die Abtretung der Aemter Ober- u. Niederronn vgl. Dommerich a. a. O. S. 153, Anm. 1 u. S. 162, Anm. 2. — Die alten Territorien d. Elsass S. 134, 139, 151—153. — Für die statistischen Berechnungen vgl. auch Biersack, AHG. VIII, 20 u. Bulletin 1859.

¹⁵⁰ In der Erbvereinigung v. 1610 u. dem Heiratsvertrage v. 16. Nov. 1619 war ihr Erbrecht ausdrücklich vorbehalten worden, falls der Mannsstamm der Grafen v. H. in beiden Linien erlöschen sollte, cf. Wille, Hanau i. 30j. Kr. S. 8 u. 506/9, Erbvertrag zw. Hessen-Kassel u. Hanau, Wille a. a. O. 511/13.

an den damaligen Erbprinzen, späteren Landgrafen Ludwig VIII. von Hessen-Darmstadt vermählt war. Noch zu Lebzeiten seines Schwiegervaters trat dieser in der Grafschaft Hanau-Lichtenberg die Herrschaft an; allerdings sollten nach dem Willen des letzten Grafen von Hanau die geerbten Gebiete ein von den hessischen Ländern unabhängiges Besitztum des Landgrafen mit einer besonderen Regierung bilden. Als Johann Reinhard III. i. J. 1736 starb, erlosch mit ihm das Grafenhaus, nachdem es über 500 Jahre regiert hatte¹⁵¹.

Nach dem Vertrag v. 1643 fiel nun die Grafschaft Hanau-Münzenberg an Hessen-Kassel und zwar an den Landgrafen Wilhelm VIII., den Urenkel der Landgräfin Amalie Elisabeth; durch Erbschaft dagegen ging Hanau-Lichtenberg an Hessen-Darmstadt über.

Uebernahme
durch Hessen.

Wegen der Zugehörigkeit der Herrschaft Babenhausen zu Münzenberg oder zu Lichtenberg ergaben sich zwischen Kassel und Darmstadt viele Schwierigkeiten. Da die genannte Herrschaft früher Jahrzehnte lang bei Hanau-Lichtenberg war, zudem auch Graf Reinhard seinem Schwiegersohne schon am 17. Sept. 1729 Stadt und Land Babenhausen eingeräumt hatte, so mussten wohl auch Darmstadt berechnete Ansprüche zuerkannt werden. Hessen-Kassel hatte noch ausserdem in einem Vergleich und mehreren Verträgen diesen Besitzstand ausdrücklich gebilligt. Trotzdem schritt auch Kassel 1736 zur Besitzergreifung von Babenhausen. Die Folge waren schier endlose Streitigkeiten und Streitschriften, die endlich durch einen 1762 zu Celle und 1771 zu Darmstadt geschlossenen Vergleich beseitigt wurden. Darnach fielen an Kassel: Babenhausen, Kleestadt, Langstadt, Harreshausen, Dudenhofen; an Darmstadt: Schafheim, Schlierbach, Altheim, Hergershausen, Dietzenbach. Die Hanauischen Lehen an die Freiherrn von Groschlag Hergershausen und Sickenhofen blieben zwischen Darmstadt und Kassel gemeinschaftlich [Erst 1810 kam Babenhausen an Darmstadt und zwar aus den Händen der französischen Regierung]¹⁵².

¹⁵¹ F. d. letzte Zeit vgl. Zimmermann a. a. O. 722 ff. — R. Wille, Hanau i. 30j. Kr. (Mitt. d. Han. Bez.-V. f. h. G. Nr. 11, 1886). — R. Wille, die letzten Grafen v. H.-L. Hanau 1886.

¹⁵² Ueber diesen Streit Kassels u. Darmstadts R. Wille, d. letzten Gr. v. H.-L. S. 84 ff. — Ueber die vorhergetroffenen Abmachungen wegen d. Amtes Babenhausen ibid. S. 60 ff. Steiner, Bachgau III, 206 u. VII, Vertrag zu Celle. — Steiner, Bachgau III, 232, VIII, Vertrag zu Darmstadt. — K. Zimmermann, d. Sonderrechte d. Pr. Starkenb. u. Oberhessen S. 90. — Scriba, HR. St. 2449, 2450/1, 2454, 2455, 2462, 2466. — Für die Streitschriftenliteratur über d. Frage, Nick, Verzeichnis d. Bibl. d. hist. Vereins S. 30 ff. — Walther, Liter. Handb. f. Gesch. u. Landesk. v. Hessen S. 90—96. — Vgl. auch Zimmermann, d. Sonderrechte d. Prov. St. u. Oberh. S. 39. — Veränderungen in dem früher angegebenen Besitzstand der Grafschaft hatte es nur zu Ende des 17. u. zu Anfang des 18. Jahrh. gegeben. Die lebhaften Auseinandersetzungen, die Kurmainz wegen des gemeinsamen Besitzes des Gerichtes Biebergrund, des Amtes Partenstein mit Lohrhaupten führte, wurden 1684

Umfang von
Hessen-Darm-
stadt vor der
frz. Rev.

Was den nunmehrigen Besitzstand der Landgrafschaft Hessen-Darmstadt angeht, ihre Ausdehnung und Einwohnerzahl, so lässt sich dieser am bequemsten berechnen nach den in Rastatt eingereichten Angaben über die erlittenen Verluste, nach dem Hochfürstlich hessen-darmstädtischen Staatskalender von 1790 und nach mehreren statistischen Werken oder in Zeitschriften enthaltenen statistischen Aufsätzen, wie sie die ungewöhnlich rasch aufeinanderfolgenden Territorialveränderungen in der Revolutionszeit unwillkürlich in grosser Zahl zeitigten. Gemäss den mangelhaften Grundlagen, die zu Gebote standen — keine genaue Volkszählung, keine trigonometrische Vermessung — sind aber die anzugebenden Zahlen nur als annähernd zu bezeichnen.

Eine Tabelle über den Besitzstand der Ldgsch. Hessen-Darmstadt vor der Revolution gibt folgenden Ueberblick.

Ober-Katzenelnbogen	1 300 qkm	60 000 E.
Nieder- "	112 "	4 000 "
Ober-Hessen	3 136 "	130 000 "
Herrschaft Eppstein	112 "	5 000 "
Hanau-Lichtenberg	1 232 "	75 000 "
(Hessen-Homburg	112) "	7 000 "
	<hr/> 6 004 qkm	<hr/> 281 000 E.

Hessen-Kassel zählte zu der nämlichen Zeit auf 9240 qkm ungefähr 450 000 Einwohner. Das Hessen Philipps des Grossmütigen liesse sich auf diesen Grundlagen unter Abrechnung der später gewonnenen Gebiete und Zurechnung der verlorenen auf ungefähr 13 500—14 000 qkm berechnen (etwas kleiner wie das heutige Königreich Sachsen oder das Grossh. Baden)¹⁵³.

durch einen endgültigen Tauschvertrag beendet. Die Grafschaft erhielt den Alleinbesitz von Biebergrund u. Lohrhaupten nebst den mainzischen Anteilen an Münzenberg, Heuchelheim u. Dudenhofen, dagegen kam Partenstein, sowie die Rechte an Nied, Griesheim, Münster u. Oberroden an das Erzstift. Der Rienecksche Streitfall blieb allerdings ungeschlichtet. — Im J. 1701 wurde ein Tausch mit Isenburg vereinbart, darnach fiel das Hanauische Sechstel der Stadt Hain in der Dreieich an Isenburg, dafür kam das isenburgische Drittel von Dudenhofen an Hanau. Vgl. Wille, die letzten Grafen v. Hanau-Lichtenb. S. 3 u. 41. — Steiner, Bachgau II, 294. — Dommerich, a. a. O. S. 157, Anm. 1, 159, Anm. 1; 161, Anm. 1. — Scriba, HR. St. n. 2412 (1684), 3035 (1685), O. 1133 (1685).

¹⁵³ Zu den Angaben i. d. Tabelle vgl. ausser dem Staatskalender von 1790 u. 1793 den Aufsatz d. Giessener Univ. Prof. Crome i. Journal f. Staatskunde u. Politik. Frankfurt 1791. I. Jhrg. S. 474—506 u. J. K. Bundschuh, Hessen nach s. neuesten physik., gewerbl., wissenschaftl., politischen u. ök. Verhältnissen, Lemgo 1803 u. Nachtrag z. Hessen nach den i. Fr. v. Luneville verheissenen und durch RDHS. zugeteilten Entschädigungen, Lemgo 1804. Hessen-Kassel setzte sich damals zusammen aus Nieder-Hessen 3920 qkm, Oberhessen 1240 qkm, Ziegenhain 580 qkm, Hersfeld 504 qkm, Schmalkalden 305 qkm, Nieder-Katzenelnb. 448 qkm, Plesse 140 qkm, Schaumburg 896 qkm, Hanau-Münzenberg 1240 qkm, Neuen-Gleichen 84 qkm, zusammen 9337 qkm: Von einschlägiger Literatur, die noch nicht genannt ist, sei noch aufgeführt. A. Fr. Büsching, Erdbeschreibung, Hamburg 1790, 7. Th. S. 76—198 (Hessen), S. 267—270 (Hanau). — Curtius, Gesch. u. Statistik v. Hessen. Marburg

Wenn nun diese Zahlenangaben — trotz ihrer Unbestimmtheit — insofern recht dienlich sein können, als sie doch bestimmte Vorstellungen auslösen, so ist es doch viel wichtiger eine Wertung des aus so vielen und verschiedenartigen Stücken und Stückchen sich zusammensetzenden Territorialbestandes der Landgrafschaft zu geben. Weit auseinandergerissen, getrennt und gespalten erstreckten sich die Gebiete in einer übergrossen Längenausdehnung von Süd nach Nord durch Süd- und Mitteldeutschland die südlichsten Stücke waren die Orte bei Strassburg, Willstädt rechts des Rheins, Wolfsheim links des Rheins, der nördlichste Alsfeld mit Umgebung und das Hinterland mit Vöhl und Itter; Hessen — Darmstadt hatte Interessen zu wahren im Wasgau wie im Odenwald und Vogelsberg, am Ober- und Mittelrhein, wie an Main, Lahn und Fulda. Entsprechend der übergrossen Zahl an Nachbarn konnte der Landgraf bei Wahrung dieser Interessen in Widerstreit geraten mit den zahlreichen Mitgliedern der Reichsritterschaft, mit Grafen, Geistlichen und weltlichen Fürsten. Die mit der Verwaltung so zerstreut liegenden Gebiete zu lösenden Fragen standen oft nicht im Einklang mit den eben durch jene Streulage verursachten Kosten.

Bedeutung der
Ldgrf. Hessen-
Darmstadt

Zusammenhängende Komplexe bildeten eigentlich nur die Obergrafschaft, deren Grenzgestaltung gegen das vorhergehende Jahrhundert sich wesentlich gebessert hatte, und das Fürstentum Oberhessen, das nur in seinen Südem ungünstige Grenzen aufwies. Schlimmer stand es in dieser Hinsicht schon mit der Grafschaft Hanau-Lichtenberg; denn abgesehen davon, dass sie vom nächsten althessischen Besitz weit ab lag, getrennt durch Kurpfalz und eine Reihe kleinerer Herrschaftsgebiete, war sie in sich selbst nichts weniger als geschlossen und zerfiel in eine grosse Anzahl von Teilkomplexen. Sicher nicht förderlich war auch die von dem letzten Hanauer Grafen getroffene Bestimmung, dass das Ländchen in getrennter Verwaltung geführt werden musste, also mit der Landgrafschaft eigentlich nicht verbunden werden konnte. Zudem hatte der Landesherr in der Mehrzahl der dazu gehörigen Ämter, die unter französischer Oberhoheit standen, die wichtigsten Hoheitsrechte verloren und war so in Abhängigkeit von Frankreich geraten.

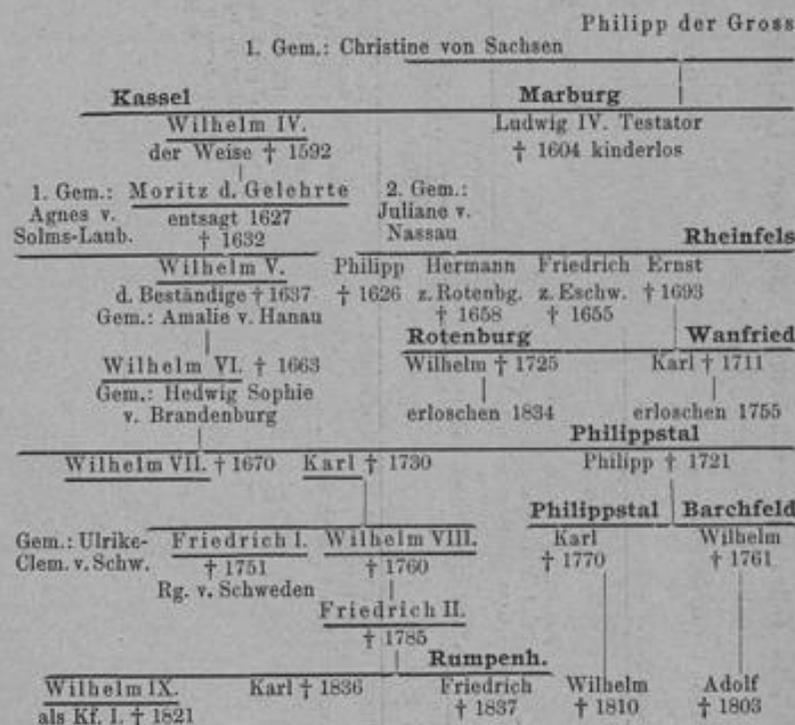
Einen solch unsicheren Besitz zu behaupten, konnte nur in Zeiten höchster Ruhe und unbedingten Friedens gelingen; aufs höchste gefährdet musste die ganze Grafschaft werden durch in Frankreich ausbrechende Unruhen wegen der verfassungsrechtlichen Beziehungen zu diesem Lande. Die durch die französische Revo-

1793. — H. Berghaus, Deutschland v. hundert Jahren, Leipzig 59, I, 1, 314 bis 327 (Hessen), I, 1, 334–336 (Hanau). — K. Kretschmer, histor. Geogr. v. Mitteleuropa. München u. Berlin 1904, im Hdb. d. mittelalterl. u. neueren Gesch. v. Below u. Meinecke. — J. Beimut, Gesch. d. bad. Hanauerlandes unter bes. Berücksichtigung Kehls. Kehl 1910. — Berechnung d. Bevölkerung v. H.-D. i. J. 1790, AHG. 8, S. 19 ff.

lution veranlassten Umwälzungen brachten denn tatsächlich das Ende. Und doch ist Hanau-Lichtenberg, wie schon oben betont wurde, für unser heutiges Grossherzogtum von so grosser Bedeutung geworden, weil von hessischer Seite nur unter Hinweis auf den Verlust dieser Grafschaft die ansehnlichen Ersatzansprüche in Rastatt und Regensburg begründet und siegreich durchgefochten werden konnten. — Bedroht blieben auch ferner noch Hessen-Homburg, die Herrschaft Eppstein, das Kirchspiel Katzenellbogen und das Amt Braubach; die Verhältnisse hatten sich dort gegen das 17. Jahrh. noch nicht geändert. Den festen Kern der Landgrafschaft bildeten somit die allmählich durch Neuerwerbungen ausgestaltete Obergrafschaft, von der die Bildung der Landgrafschaft überhaupt ausgegangen war, und die aus althessischem Besitz stammenden Gebietsteile an Lahn, Schwalm und Nidda, die mit dem zum Flussgebiet der Eder gehörigen Hinterland und den Erwerbungen in der Wetterau zum Fürstentum Ober-Hessen zusammengefasst wurden. Diese beiden in sich zusammenhängenden Provinzen überdauerten trotz vieler Gefährdungen alle Stürme, ermöglichten das Fortbestehen des Staates und sicherten seine Ausgestaltung durch Angliedern benachbarter Territorien.

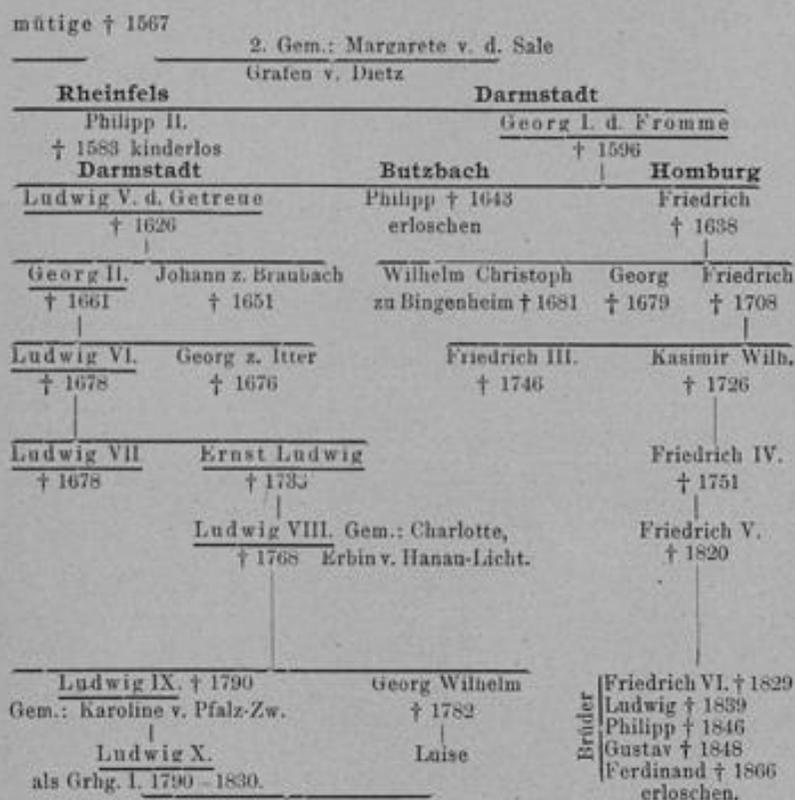
Stammtafel des hessischen Gesamthauses

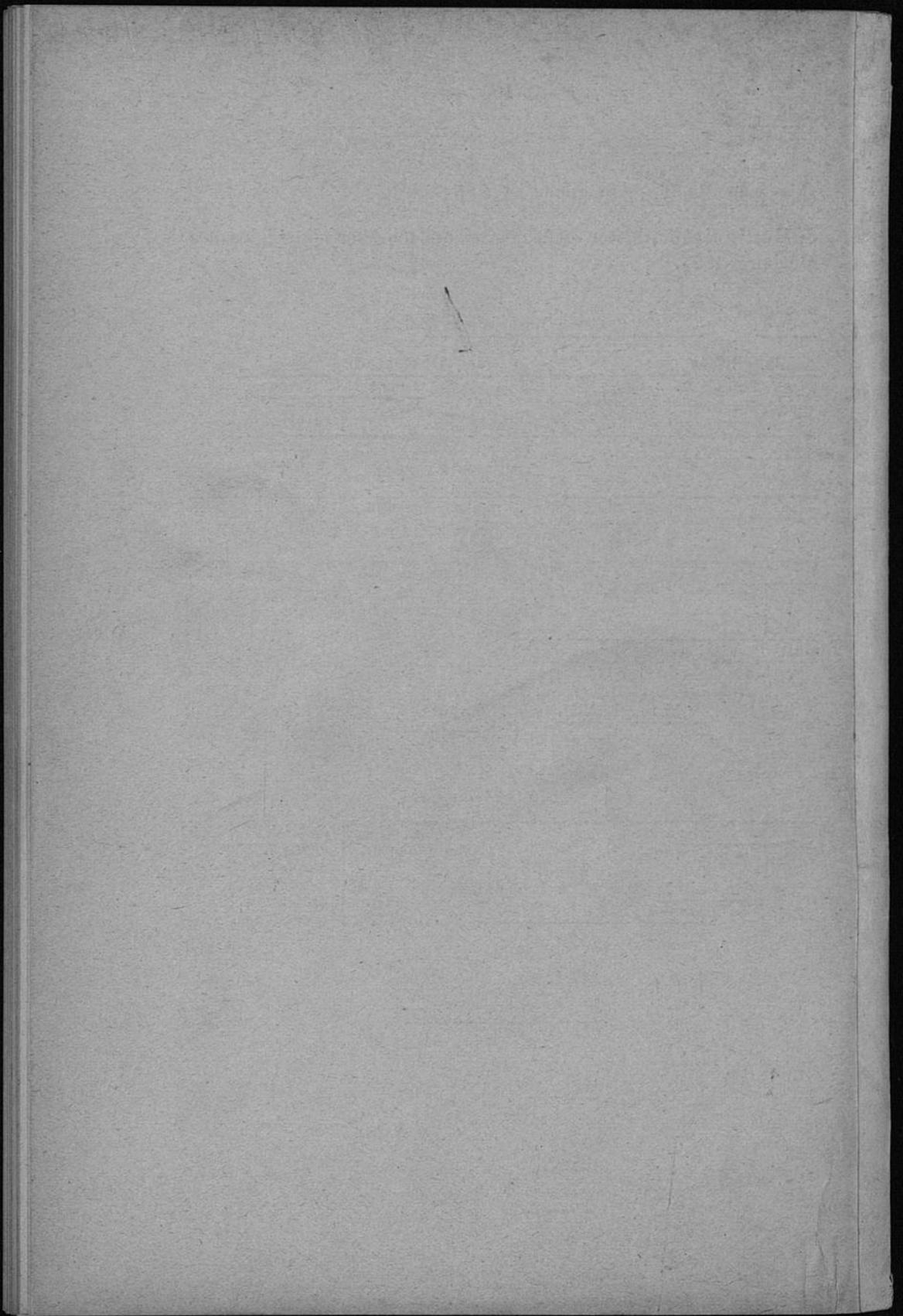
nach O. Lorenz, genealog. Handbuch, 3. Aufl., Tafel 43 und
Hauses Hessen.



(bis zum Beginn der neuesten Zeit)

J. Hoffmeister, histor.-genealog. Handbuch über alle Linien des
Marburg 1874.





TIFFEN® Gray Scale

© The Tiffen Company, 2007

R	G	B	W	G	K	C	Y	M
○	○	○	○	○	○	○	○	○

A 1 2 3 4 5 6 M 8 9 10 11 12 13 14 15 B 17 18 19

